

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1969

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 6. November, 21. Dezember 1968,
12. Februar und 8. März 1969*



Beilagen:

- I-III Uebersicht der Landesrechnung 1968
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung des Kantonsspitals
- IX Voranschlag für das Jahr 1969



für die ordentliche Landsgemeinde 1969

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Wahlen
- § 3 Finanzbericht und Landessteuern
- § 4 Aenderung der §§ 20 und 28 des Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888 hierauf die Landleute
- § 5 Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 und seitherigen Aenderungen
- § 6 Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 6. Mai 1962 und seitherigen Aenderungen
- § 7 Aenderung der Art. 3, 6, 7 und 9 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Mai 1966 hat die Landsgemeinde wählen.
- § 8 Aenderung der §§ 1, 2, 9^{bis}, 19 und 23 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- § 9 Aenderung der §§ 1, 20 und 22 des Gesetzes über die Wahl des Landrates
- § 10 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gemeindewesen (Einführung eines Quorums für Gemeindeversammlungsbeschlüsse) einlässliche Uebersicht vorzulegen sei. Diese ügt. Die Bemerkungen
- § 11 Anträge auf Abänderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus
- § 12 Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern
- § 13 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

hlag 1968 ergeben sich

	Abweichungen zu				
	Rechnung 1967	Voranschlag 1968	Rechnung 1968	Rechnung 1967	Budget 1968
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen	34 097 454	32 792 175	35 730 280	+1 632 826	+2 938 105
Ausgaben	34 340 967	33 516 340	35 920 161	+1 579 194	+2 403 821
Abschluss	—243 513	—724 165	—189 881	+ 53 632	+ 534 284

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet, und es werden hierauf die Landleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Infolge des Hinschiedes von Herrn Oberrichter Mathias Elmer, Luchsingen, hat die Landsgemeinde für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Obergerichtes zu wählen.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

Art. 36 der Kantonsverfassung schreibt vor, dass der Landsgemeinde eine einlässliche Uebersicht der Landesrechnung und der Rechnungen der übrigen Landesverwaltungen vorzulegen sei. Diese Uebersichten sind zusammen mit dem Voranschlag 1969 dem Memorial beigefügt. Die Bemerkungen zu den einzelnen Posten der Landesrechnung finden sich dieser angeschlossen.

I. Verwaltungsrechnung 1968

Die Verwaltungsrechnung 1968 (ordentliche Rechnung)

schliesst bei	Fr. 35 730 280.28 Einnahmen
und	Fr. 35 920 161.26 Ausgaben mit einem
Rückschlag von	Fr. <u>189 880.98 ab.</u>

Gegenüber dem Ergebnis der Verwaltungsrechnung 1967 und dem Voranschlag 1968 ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

	Rechnung 1967	Voranschlag 1968	Rechnung 1968	Abweichungen zu Rechnung 1967	Budget 1968
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen	34 097 454	32 792 175	35 730 280	+1 632 826	+2 938 105
Ausgaben	34 340 967	33 516 340	35 920 161	+1 579 194	+2 403 821
Abschluss	—243 513	—724 165	—189 881	+ 53 632	+ 534 284

1. Auf der *Einnahmenseite* der ordentlichen Verwaltungsrechnung zeigen sich die grössten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag und der Rechnung 1967 insbesondere beim Steuereingang, worüber nachstehende Tabelle näheren Aufschluss gibt.

Steuerertrag in 1000 Franken (Netto-Kantonsanteil)

Steuerart	Rechnung 1967	Budget 1968	Rechnung 1968	Abweichungen gegenüber	
	Fr.	Fr.	Fr.	Rechnung 1967	Budget 1968
Vermögen und Kapital	2 887	2 700	2 965	+ 78	+ 265
Erwerb und Ertrag	8 109	8 120	8 370	+ 261	+ 250
Personalsteuer	47	50	45	— 2	— 5
Nach- und Strafsteuern	12	10	8	— 4	— 2
Staatsgebühren Domizilgesellschaften	657	620	1 129	+ 472	+ 509
Erbschaftssteuern	326	240	552	+ 226	+ 312
Grundstückgewinnsteuer	174	150	337	+ 163	+ 187
Billetsteuer	100	90	104	+ 4	+ 14
Wasserwerksteuer	692	670	736	+ 44	+ 66
Wehrsteueranteil	1 600	1 540	1 640	+ 40	+ 100
Stempel- und Verrechnungssteuern	419	481	535	+ 116	+ 54
Total	15 023	14 671	16 421	+1 398	+1 750

Obiger Tabelle kann entnommen werden, dass der Mehreingang beim Steuerertrag 1968 gegenüber dem Voranschlag, im Gegensatz zu den früheren Jahren, nur zu rund einem Drittel auf die Erwerbs- und Vermögenssteuern zurückzuführen ist. Der Hauptzuwachs zeigt sich bei den Staatsgebühren, Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern, also bei jenen Steuern, die grossen Schwankungen unterworfen sind. Der ausserordentliche Zuwachs bei den Staatsgebühren der Domizilgesellschaften stammt aus dem Neuzuwachs dieser Gesellschaften und der Nachbelastung für frühere Steuerjahre (Nachbezüge).

Von wesentlicher Bedeutung für den Finanzhaushalt des Kantons ist auch die Entwicklung der ordentlichen Steuerzuwachsrate bei der Erwerbs- und Ertragssteuer, worüber die nachstehende Tabelle Aufschluss erteilt.

Entwicklung der Zuwachsraten bei der Erwerbs- und Ertragssteuer

(Steuerertrag in 1000 Franken)

	Natürliche Personen			Juristische Personen			Total der Steuern		
	Steuer netto	Zuwachsraten Fr.	%	Steuer netto	Zuwachsraten Fr.	%	netto	Zuwachsraten Fr.	%
1960	5 887			877			6 764		
1961	6 733	+ 846	+ 14,4	1 193	+ 316	+ 36,0	7 926	+ 1 162	+ 17,2
1962	6 917	+ 184	+ 2,7	1 214	+ 21	+ 1,8	8 131	+ 205	+ 2,6
1963	7 367	+ 450	+ 6,5	1 879	+ 665	+ 54,8	9 246	+ 1 115	+ 13,7
1964	7 646	+ 279	+ 3,8	1 994	+ 115	+ 6,1	9 640	+ 394	+ 4,3
1965	10 181	+ 2 535	+ 33,2	1 794	— 200	— 10,0	11 975	+ 2 335	+ 24,2
1966	10 708	+ 527	+ 5,2	2 057	+ 263	+ 14,7	12 765	+ 790	+ 6,6
1967	12 274	+ 1 566	+ 14,6	1 708	— 349	— 16,9	13 982	+ 1 217	+ 9,5
1968	12 401	+ 127	+ 1,0	2 031	+ 323	+ 18,9	14 432	+ 450	+ 3,2

Trotz des relativ hohen Steuerzuwachses bei den juristischen Personen pro 1968 (zum Teil veranlagungsmässig bedingt) ist die gesamte Zuwachsrate bei den Erwerbs- und Ertragssteuern im Jahre 1968 auf rund 3,2% zurückgefallen, was seit 1962 die geringste Zuwachsrate aller Veranlagungsperioden darstellt. Bei der Erwerbssteuer der natürlichen Personen ist der Rückgang der Zuwachsrate auf 1% weitgehend auf das Ausbleiben eines grösseren Steuerzuwachses bei Neuzuzüglern in den Kanton und auf die Entlastungen, welche durch die Neuberechnung der Sozialabzüge eingetreten sind, zurückzuführen. Wir haben schon im Bericht zur Landesrechnung 1967 auf die Tatsache hingewiesen, dass dem ordentlichen Erwerbssteuerzuwachs infolge der neuen Berechnungsart für die Sozialabzüge künftig bestimmte Grenzen gesetzt sind.

Von den Brutto-Mehreinnahmen 1968 in der Höhe von rund 2,9 Millionen Franken gegenüber dem Voranschlag entfallen rund 2,2 Millionen Franken (netto 1,7 Mio.) auf die Steuern, während sich der Rest von rund 700 000 Franken auf die übrigen Einnahmenpositionen der Verwaltungsrechnung verteilt. Hiezu gehören u. a. folgende Mehreinnahmen:

	Fr.
— Spitalbausteuern	140 000.—
— Wertschriftenerträge	88 000.—
— Mehreinnahmen Salzregal	39 000.—
— Mehranteil am Reingewinn Glarner Kantonalbank	80 000.—
— Rückvergütung techn. Personal	55 000.—
— Mehreingang Grundbuchgebühren	30 000.—
— Motorfahrzeugtaxen und Gebühren	160 000.—
— Diverse Mehreinnahmen	116 000.—
<i>Gesamte Mehreinnahmen total</i>	<u>708 000.—</u>

Ueber die weitem Details sei auf den Kommentar zur Verwaltungsrechnung im Anhang zur Landesrechnung verwiesen.

2. Die *Brutto-Mehrausgaben* der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1968 in der Höhe von rund 2,9 Millionen Franken gegenüber dem Voranschlag lassen sich zur Hauptsache wie folgt gruppieren:

Grössere Gemeindeanteile am Ertrag der kantonalen Steuern (Erwerbs-, Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern)		rund Fr.
		471 000
Höhere Tilgungsraten für Spital- und Strassenbauten		497 000
Beitrag an Beamtenversicherungskasse		110 000
Besoldungen und Teuerungszulagen an Staatspersonal und Kantonsschullehrer		285 000
Besoldung für Lehrerschaft (incl. Teuerungszulagen)		225 000
Höheres Defizit bei der Spitalrechnung		292 000
Beiträge an Bodenschaden- und Invalidenversicherung		80 000
Baubeitrag an Haltli, Mollis		200 000
Mehraufwand Schneebruchkosten		230 000
	Fr.	<u>2 390 000</u>
Mehrabreibungen: Durnagelbachverbauungen	150 000	
Meliorationen	180 000	
Zusätzliche Rückstellung Technikum Rapperswil	180 000	510 000
Brutto-Mehrausgaben total		<u><u>2 900 000</u></u>

abzüglich Minderausgaben, wie	Fr.	
Sachaufwand Strassen	56 000	
Tunnelbeleuchtung Nationalstrasse 3	25 000	
Minderbaubeiträge für Altersheime	72 000	
Defizitbeiträge an Schulgemeinden	30 000	
Ergänzungsleistungen AHV	67 000	
Diverse Minderausgaben	250 000	— 500 000
<i>Mehrausgaben netto</i>		<u>Fr. 2 400 000</u>

Bezüglich der Mehrabschreibungen und zusätzlichen Rückstellung für den Baubeitrag an das Technikum Rapperswil sei noch festgehalten, dass die Abschreibungen und Rückstellungen im Voranschlag mit Rücksicht auf das mutmassliche Budgetdefizit zu tief eingestellt wurden. Die in der Vermögensrechnung aktivierten Beiträge an Dritte sollten unbedingt rascher abgetragen werden. Die Aktivierung von Ausgaben, welche nicht zur Anschaffung von Vermögenswerten dienen, sollte nur dort stattfinden, wo sie von Gesetzes wegen durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind, wie z. B. für Spital- und Strassenbauten.

3. *Ergebnis*: Obwohl in der ordentlichen Verwaltungsrechnung Netto-Mehreinnahmen von rund 2 Millionen Franken verbucht werden konnten, schliesst die Rechnung wegen den Mehrausgaben und den notwendigen zusätzlichen Abschreibungen und Rückstellungen mit einem Rückschlag von rund 190 000 Franken ab, was einer Verbesserung gegenüber dem Voranschlag von rund 534 000 Franken entspricht.

II. Vermögensrechnung

Wie in den Vorjahren geben wir auch dieses Jahr die Entwicklung der zu tilgenden Aufwendungen bekannt, die für die Beurteilung der Finanzlage unseres Kantons wesentliche Hinweise zu bieten vermag.

	31. 12. 67	31. 12. 68	Vermehrung + Abnahme —
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Verwaltungsvermögen (Gebäude)	10 498 900	12 426 700	+ 1 927 800
2. Zu tilgende Aufwendungen			
2.1. Strassen u. Brücken	7 013 200	6 567 000	— 446 200
2.2. Uebrige aktivierte Aufwendungen	1 644 100	816 400	— 827 700
2.3. Konto Vor- u. Rück- schläge	—	48 400	+ 48 400
<i>Total zu tilgende Aufwendungen</i>	<u>19 156 200</u>	<u>19 858 500</u>	+ 702 300

Der Zuwachs der zu tilgenden Aufwendungen resultiert zur Hauptsache von den Spitalbauten und den Umbaukosten am Gerichtsgebäude.

Während die mit zweckgebundenen Einnahmen zu tilgenden Aufwendungen (Strassen- und Spitalbauten) um rund Fr. 1 296 100.— weiter angestiegen sind, ist bei den frei amortisierbaren Schulden eine Abnahme von rund Fr. 593 800.— zu verzeichnen.

III. Staatsverschuldung

Im abgelaufenen Jahr nahm die ungedeckte Staatsschuld folgende Entwicklung:

	Fr.
Ungedeckte Staatsschuld per 1. Jan. 1968	10 031 100
Zunahme der zu tilgenden Aufwendungen netto	702 300
	<hr/> 10 733 400
abzüglich:	
Vermehrung der zweckgebundenen Rückstellungen	— 1 081 900
Vermehrung der freien Rücklagen	— 1 995 700
	<hr/>
Neue ungedeckte Staatsschuld per 31. 12. 1968	7 655 800
Abnahme der Staatsschuld im Jahre 1968 somit	<hr/> 2 375 300

Diese an und für sich erfreuliche Feststellung, wonach die ungedeckte Staatsschuld im Jahre 1968 um rund 2 375 300 Fr. abgenommen hat, darf indessen nicht überbewertet werden. Während sich die gesamten Steuereinnahmen im Rahmen der Vorausschätzungen im Finanzplan entwickelt haben, sind auf der Ausgabenseite Verbesserungen eingetreten, die nur von kurzfristiger Dauer sein werden. Wie im Zusammenhang mit der Beratung des Finanzplanes noch abzuklären und zu zeigen sein wird, sind verschiedene, im Finanzplan bereits berücksichtigte Ausgaben für staatseigene Investitionen und Baubeiträge an Dritte im Jahre 1968 noch nicht im vorgesehenen Ausmass ausgelöst worden, da in der Bauausführung aus verschiedenen Gründen Verzögerungen eingetreten sind (so u. a. Kehrichtbeseitigungsanlage, Gewässerschutz usw.). Auf dem Sektor Personalausgaben werden die bevorstehenden Besoldungsrevisionen den Ausgabenplafonds gemäss Finanzplan annähernd erreichen. Es kann daher vorausgesagt werden, dass sich diese nur scheinbare Verbesserung auf der Ausgabenseite in den nächsten Jahren sehr rasch korrigieren wird, wenn die beschlossenen Bauten und Baubeiträge zur Ausführung und Auszahlung gelangen. Wir haben im Finanzplan darauf aufmerksam gemacht, dass in der Entwicklung der Staatsverschuldung in einzelnen Jahren grössere Abweichungen zwischen Finanzplandaten und dem Ergebnis der Staatsrechnungen eintreten können, dass sich diese aber innerhalb der Zeitspanne der Finanzplanung wieder ausgleichen werden. Aus diesen Gründen besteht keinerlei Anlass zu übertriebenem Optimismus; ein kluges und haushälterisches Finanzgebahren wird auch in den nächsten Jahren Richtschnur der kantonalen Finanzpolitik bleiben müssen.

IV. Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages, der mit einem mutmasslichen Defizit von 840 209 Franken abschliesst, beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1969 eine Steuer von 100% zu erheben.

**§ 4 Aenderung der §§ 20 und 28 des Vollziehungsgesetzes
vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei
vom 21. Dezember 1888**

I.

Der kantonale Fischereiverein hat zuhanden der Landsgemeinde 1969 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Der Paragraph 20 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888 ist durch folgenden Text zu ergänzen:

«Er (der Regierungsrat) kann ferner für einzelne Fischarten Fangzahlbeschränkungen einführen.»

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

«Infolge der immer intensiveren Befischung unserer Gewässer wird die Einführung von Fangzahlbeschränkungen für Salmoniden (Edelfische wie die Bach-, Fluss- und Seeforelle, sowie die Aeschen) notwendig. Die §§ 18 und 20 der Schutzbestimmungen des kantonalen Vollziehungsgesetzes ermächtigen den Regierungsrat lediglich zur Errichtung von Schongebieten und Schonzeiten, nicht aber zur Festlegung von Fangzahlen. Der Artikel 27 des Bundesgesetzes betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888 ermöglicht die Anpassung des kantonalen Vollziehungsgesetzes im Sinne unseres Antrages.»

II.

Der Regierungsrat nimmt zu diesem Memorialsantrag wie folgt Stellung:

Dem Antrag ist seine Berechtigung nicht abzusprechen. Der Ertrag hat in unsern Fischgewässern dank der guten Hege erheblich zugenommen. In den letzten Jahren ist es aber vorgekommen, dass einzelne Fischer pro Tag 10—20 kg Edelfische gefangen haben. Eine Beschränkung der Fangzahl drängt sich schon aus diesem Grunde auf. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass heute schon in fast allen Kantonen die Möglichkeit besteht, solche Fangzahlbeschränkungen einzuführen und davon vielerorts bereits Gebrauch gemacht wird. Wir denken hiebei in erster Linie an die Einführung einer Fangzahlbeschränkung von 6 Forellen pro Fischer und pro Tag.

Es wird dabei jedoch nicht notwendig sein, einen besondern Kontrollapparat aufzuziehen. Die Fischer kontrollieren sich nämlich weitgehend untereinander. Diese Selbstkontrolle spielt z. B. im Linthkanal, wo eine Fangzahlbeschränkung gemäss Konkordatsbeschluss bereits besteht, recht befriedigend. Dazu kommt, dass wir im Kanton ausser den amtlichen Kontrollorganen rund zwanzig ehrenamtliche Fischereiaufseher haben, welche ebenfalls ihres Amtes walten.

Zuständig für die Fangzahlbeschränkung soll analog dem Jagdgesetz der Regierungsrat sein, da sich die Verhältnisse von Jahr zu Jahr ändern können.

Wenn eine solche Fangzahlbeschränkung eingeführt wird, muss auch eine entsprechende Strafbestimmung in das Vollziehungsgesetz aufgenommen werden. Wir halten dafür, dass diese in Art. 28, lit. i, d. h. im Strafartikel betr. Nichtbeachtung des Mindestmasses, eingefügt werden soll. Wir sind aber der Auffassung, dass die hier angedrohte Mindestbusse von Fr. 10.— zu tief angesetzt ist und möchten sie deshalb auf Fr. 20.— erhöhen.

Im Landrat passierte diese Vorlage ohne Diskussion.

III.

So beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung der §§ 20 und 28 des Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1969)

§ 20 ist mit folgendem Satz zu ergänzen:

«Er kann ferner für einzelne Fischarten Fangzahlbeschränkungen verfügen.»

§ 28 lit. i lautet neu wie folgt:

«mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 50.— für jeden gefangenen Fisch, welcher das in § 23 festgesetzte Mindestmass nicht aufweist und für jeden Fisch, der über die vom Regierungsrat gemäss § 20 festgesetzte Fangzahl gefangen wird. Im Wiederholungsfalle kann»

Diese Aenderungen treten auf den 1. Juli 1969 in Kraft.

**§ 5 Revision des Gesetzes
über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus
vom 5. Mai 1946 und seitherigen Aenderungen**

I. Allgemeines

Die letzte, dem Staatspersonal und der Lehrerschaft gewährte Realloohnerhöhung datiert aus dem Jahre 1965. In den vergangenen Jahren hat sich nun wieder in unsern Besoldungsansätzen ein erheblicher Rückstand gegenüber andern Kantonen, aber auch der Privatwirtschaft ergeben. Dies hat dazu geführt, dass es oft sehr schwierig geworden ist, freigewordene Stellen — sei es in der kantonalen Verwaltung oder seien es Lehrstellen — wieder befriedigend zu besetzen. Diese Schwierigkeiten müssten sich, falls die Landsgemeinde keine Realloohnerhöhungen beschliessen würde, erheblich verschärfen und könnten — besonders auf dem Gebiete der Lehrstellen — zu einer eigentlichen Notlage führen. Unabhängig von gestellten Begehren der Beamten- und Lehrerschaft sah sich der Regierungsrat deshalb veranlasst, auf die kommende Landsgemeinde eine allgemeine Besoldungsrevision im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Ansätze vorzuschlagen.

Dieser Antrag erscheint umso eher begründet, als ja bekanntlich im letzten Jahr die eidgenössischen Räte dem Bundespersonal eine Realloohnerhöhung von 6% zugestanden haben. Dieser Beschluss brachte das ganze Lohngefüge beim Personal der öffentlichen Dienste in Bewegung, indem dann zahlreiche Kantone und Gemeinwesen entsprechende Anpassungen beschlossen. Unser Antrag auf Gewährung einer Realloohnerhöhung lässt sich aber auch gestützt auf die Lohnentwicklung in der Privatwirtschaft in den vergangenen Jahren rechtfertigen. Nach den Erhebungen des BIGA (sie beziehen sich auf rund 33 000 private Betriebe der Sektoren Industrie, Handwerk, Bank- und Versicherungswesen mit rund 630 000 Arbeitern und 307 000 Angestellten) wurden folgende Reallohngewinne erzielt:

	<i>Arbeiter</i>	<i>Angestellte</i>
1965	3,4	2,8
1966	3,6	3,3
1967	2,3	3,1

Für unser Staatspersonal dürften vor allem die Prozentzahlen der Angestellten massgebend sein, da der weit überwiegende Teil der staatlichen Funktionäre in einem Anstellungsverhältnis mit Monatsentlohnung steht. Geht man davon aus, dass das Glarner-Staatspersonal 1965 die letzte Realloohnerhöhung zugestanden erhielt, so hätte es nach den vorgenannten Angaben heute einen Anspruch von 9,2 Prozent. So weit möchten wir heute indessen nicht generell gehen, zumal man 1965 mit einer Realloohnerhöhung von durchschnittlich 11% einen kräftigen Sprung nach vorne gemacht hatte. Indessen dürfte unbestritten sein, dass man auch das Staatspersonal der anderswo gewährten Realloohnerhöhungen teilhaftig werden lassen muss. Dieser Grundsatz ist auch bisher von der Landsgemeinde anerkannt worden; wir verweisen auf die letzten Revisionen der Jahre 1957, 1962 und 1965. Durch solche Realloohnerhöhungen soll auch dem Personal der öffentlichen Verwaltung ein Anteil an der wachsenden Produktivität der Wirtschaft gewährt werden. Diese ihrerseits zieht erheblichen Nutzen aus einem gut und korrekt geführten Staatsapparat, wie auch aus gut geführten Schulen. Daher helfen die öffentlichen Verwaltungen und die Schulen ebenfalls direkt oder indirekt mit an der Schaffung volkswirtschaftlicher Werte. Diesen hohen Ansprüchen aber vermag der Staat nur gerecht zu werden, wenn er über gutes und qualifiziertes Personal verfügt. Dies setzt voraus, dass die öffentlichen Funktionäre ebenfalls am Zuwachs des realen Volkseinkommens beteiligt werden. Nur so kann der Staat seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt und die Qualität des Beamtenstabes und der Lehrerschaft erhalten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass nur noch zweitrangige Kräfte zum Staatsdienst gewonnen werden können oder dass gut eingearbeitete Kräfte den Staat verlassen und dann nicht mehr gleichwertig ersetzt werden können.

Die landrätliche Kommission, welche zur Vorberatung dieser Vorlage eingesetzt war, teilte in ihrem Bericht an den Landrat die vorstehend wiedergegebene Auffassung des Regierungsrates, dass unser Kanton nicht darum herumkommt, das Staatspersonal und die Lehrerschaft aller Stufen am Zuwachs des realen Volkseinkommens, wie es sich in den Jahren seit 1965 statistisch belegen lässt, angemessen zu beteiligen. An den Kanton und damit an seine Beamtschaft werden ständig höhere Anforderungen gestellt, und genau gleich verhält es sich im Erziehungswesen. Andererseits ist bekannt, dass die Rekrutierung des erforderlichen Personals zunehmend auf Schwierigkeiten stösst, besonders was die höheren Beamten und die Lehrerschaft betrifft. Nun hat es unser Kanton bekanntlich ganz allgemein nicht einfach, neue Arbeitskräfte zu finden bzw. deren Abwanderung zu verhindern. Der Zug in die grossen Agglomerationen mit ihren mannigfachen Anreizen — bessere Ausbildungsmöglichkeiten, Verkehrsverbindungen, kulturelle Institutionen, Sportanlagen usw. — ist unverkennbar. Umso mehr müssen wir bestrebt sein, Besoldungen offerieren zu können, die sich einigermaßen in einem gesamtschweizerischen Mittel bewegen. Andernfalls wäre die unausweichliche Folge, dass sich unser Kanton nur noch mit zweitrangigen Beamten und Lehrern begnügen müsste, ja vielleicht gewisse Stellen überhaupt

nicht mehr besetzt werden könnten. Solches liegt aber sicher nicht im Interesse unseres Landes, dem gerade in den kommenden Jahren grosse Aufgaben bevorstehen. — Mit grosser Mehrheit hat deshalb die Kommission beschlossen, auf die Vorlagen des Regierungsrates (Gesetz über die Behörden und Beamten; Gesetz über die Besoldung der Lehrer; Beschluss betr. die Besoldung der Kantonsschullehrer) einzutreten.

Auch im Landrat wurde dann Eintreten auf diese Besoldungsvorlagen mit grossem Mehr beschlossen. Den Beschluss betreffend die Besoldung der Kantonsschullehrer verabschiedete der Landrat gemäss den Vorschlägen des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission in eigener Kompetenz, während die beiden andern Erlasse — Gesetz über die Behörden und Beamten und Gesetz über die Besoldung der Lehrer — der Landsgemeinde zum Entscheide vorzulegen sind.

II. Die Aenderungen des Gesetzes über die Behörden und Beamten

Im folgenden erläutern wir die einzelnen Aenderungen dieses Gesetzes, wie sie aus den Beratungen im Landrat hervorgegangen sind:

§ 9 Abs. 1: Entschädigung der Regierungsräte

In seinem Bericht an den Landrat hat sich der Regierungsrat bezüglich seiner eigenen Entschädigung eines konkreten Antrages enthalten.

Die landrätliche Kommission führte hiezu aus: Bisher war es die Regel, im Zuge einer Reallohn-erhöhung auch die Entschädigung der Regierungsräte entsprechend anzupassen. Die Kommission hat sich orientieren lassen, wie die Entschädigungen der Regierungsräte in andern Kantonen, welche ebenfalls noch das Nebenamt kennen, geregelt sind. Die Kantone Ob- und Nidwalden sowie Appenzell-Innerrhoden bemessen die Entschädigungen abgestuft nach den einzelnen Departementen, d. h. nach der effektiven Beanspruchung eines Regierungsrates. Eine solche «Bewertung» der einzelnen Direktionen wäre indessen sehr schwer durchzuführen. Die Kantone Schwyz (85 000 Einwohner) und Zug (64 000 Einwohner) andererseits richten Entschädigungen aus, welche ein Mehrfaches über den heute geltenden Ansätzen unseres Kantons liegen. Unser Nachbarkanton Uri (33 000 Einwohner) entschädigt die Regierungsräte mit Fr. 22 000.—, wozu noch 26% Teuerungszulagen kommen; der Landammann bezieht eine Zulage von Fr. 2000.—. Im Kanton Appenzell-Ausserrhoden (51 000 Einwohner) hat der Kantonsrat eine Vorlage zuhanden der kommenden Landsgemeinde verabschiedet, wonach die Entschädigung auf Fr. 20 000.— für die Regierungsräte erhöht werden soll; die Zulage für den Landammann soll Fr. 3000.— betragen. Begründet wird diese Vorlage damit, dass die Belastung der Regierungsmitglieder in den letzten Jahren ganz beträchtlich zugenommen habe, was auch für unsere Verhältnisse zutrifft. In Würdigung aller Umstände schlägt die Kommission einstimmig folgende neue Ansätze vor: Regierungsräte Fr. 16 000.—; Landesstatthalter Fr. 17 000.— und Landammann Fr. 19 000.—; dazu kommen — wie bei den Beamten und den Lehrern — die zurzeit geltenden 6% Teuerungszulagen.

Der Landrat hat sich diesen Anträgen der Kommission angeschlossen.

§ 10 Mitglieder des Ständerates

Bekanntlich ist die Entschädigung der Mitglieder des Nationalrates kürzlich neu geregelt worden; insbesondere erhalten sie nun ein jährliches Fixum von Fr. 3000.—. Seit jeher sind in unserm Kanton die Mitglieder des Ständerates gleich wie die Mitglieder des Nationalrates entschädigt worden. Die Ausrichtung des erwähnten Fixums aber wäre durch die heutige Formulierung des § 10 nicht ohne wei-

teres gedeckt, weil nur von Taggeldern und der Reiseentschädigung die Rede ist. Wir schlagen deshalb einen neuen, allgemeiner gehaltenen Text vor.

§ 12 Höhe der Taggelder

Es wird beantragt, die in Abs. 1 vorgesehenen Taggelder für die Vorsitzenden von Fr. 35.— auf Fr. 40.— und für die Mitglieder von Fr. 25.— auf Fr. 30.— zu erhöhen. Diese Ansätze wurden letztmals 1962 revidiert. In Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung ist eine Anpassung dieser Taggelder sicher am Platz.

§ 15 Reiseentschädigungen im Kanton

Der Landrat hält die Erhöhung der Reiseentschädigung von derzeit 25 Rappen auf neu 30 Rappen für angebracht. Die Reiseentschädigung deckt ja nicht nur die effektiven Fahrkosten, sondern soll auch ein gewisses Entgelt für den Zeitaufwand darstellen, welchen die Reise für das Behördemitglied verursacht.

§ 16 Abordnungen ausser Kanton

Diese Ansätze bestehen seit 1962 unverändert. Wir schlagen hier für eine Abordnung ausser Kanton neu Fr. 60.— und für Uebernachten neu Fr. 30.— vor. (Die bisherigen Ansätze betragen Fr. 50.— bzw. Fr. 25.—.)

§ 37 Die Besoldungsklassen

Hiezu führte der *Regierungsrat* aus: Es geht hier um zwei Fragen: Realloohnerhöhung linear oder differenziert und Realloohnerhöhung in welchem Ausmass?

Nehmen wir die letztere Frage voraus, so ist klar, dass die vom Bunde beschlossene Realloohnerhöhung von 6 % unsere Anträge irgendwie beeinflussen musste. Nun haben wir bereits früher erwähnt, dass im Anschluss an diese Realloohnerhöhung viele Kantone und Gemeinwesen diesem Beispiel gefolgt sind, allerdings mit unterschiedlichen Ansätzen. Teils wurde ein Satz von 6 % und höher angewandt, teils aber nur 5 % oder sogar noch weniger gewährt. Welchen Satz man für angemessen hält, hängt von zweierlei Faktoren ab: erstens ist zu berücksichtigen, wie hoch die früher dem Personal gewährten Realloohnerhöhungen waren und zweitens — und dies ist wohl der entscheidende Gesichtspunkt — sollte vor allem ausschlaggebend sein, ob man mit den neuen Ansätzen in den einzelnen Besoldungsklassen wieder einigermaßen konkurrenzfähig ist, bezogen einerseits auf andere öffentlich-rechtliche Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinden) und andererseits bezogen auf die Privatwirtschaft. Was nun die früher gewährten Realloohnerhöhungen betrifft, ist bereits gesagt worden, dass es Anno 1965 rund 11 % waren; 1962 waren es rund 5—9 %. Was den zweiten Punkt betrifft, so zeigen sich in den einzelnen Besoldungsklassen verschiedene Verhältnisse. (Dies zeigt auch deutlich der unterschiedliche Erfolg, welcher Stellenausschreibungen jeweils beschieden ist.) Während in den untern Klassen eine Realloohnerhöhung von 5 % zu Ansätzen führt, welche einen Vergleich mit der Privatwirtschaft wie auch mit andern Kantonen durchaus aushalten, vermöchte weiter oben ein solcher Ansatz nicht zu genügen. Der Regierungsrat hat diesbezüglich eingehende Vergleiche mit Besoldungsreglementen anderer Kantone angestellt, so Luzern, Schwyz, Thurgau, St. Gallen und ganz besonders mit Schaffhausen. Dabei war er sich der Problematik solcher Vergleiche durchaus bewusst, indem gleich umschriebene Positionen (z. B. «Kanzlist I») nicht unbedingt gleichen Aufgabenkreis, gleiche Anforderungen und gleiche Verantwortung bedeuten; leichter sind Vergleiche bei Einzelbeamten wie z. B. «Kantonschemiker» zu ziehen. Immerhin ist die Tendenz klar: wollen wir mit andern Kantonen

einigermassen Schritt halten (und dies soll ja das Ziel unserer Revisionsvorlage sein), kommen wir mit einer linearen Realloohnerhöhung nicht aus; vielmehr muss diese differenziert gestaltet werden im Sinne einer sog. Entnivellierung. Lehnt man eine differenzierte Realloohnerhöhung ab, bleiben eigentlich nur zwei Wege offen: entweder bemüht man sich, die höheren Beamten den Verhältnissen in andern Kantonen anzugleichen (wobei wir uns selbstverständlich nicht mit Kantonen wie Zürich usw. vergleichen können, sondern als Maßstab vor allem Schaffhausen gewählt haben) und gewährt dann dem ganzen Staatspersonal die hierfür erforderliche Realloohnerhöhung, oder man bleibt bei einer Realloohnerhöhung, welche für die untern Klassen im Vergleich zu andern Kantonen genügt und nimmt in Kauf, dass bei den höheren Beamten nach durchgeführter Besoldungsrevision immer noch erhebliche Abstände zu den andern Kantonen bestehen. Der Regierungsrat hält beide Wege nicht für gangbar und muss somit eine differenzierte Realloohnerhöhung beantragen, ein Postulat, welches übrigens schon im Jahre 1966 von der damaligen Amtsberichtsprüfungskommission erhoben wurde.

In diese Ueberlegungen spielt hier noch ein anderes Moment mit, nämlich unser Antrag auf Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer und der Kantonsschullehrer. Zwischen den Besoldungen der Lehrer und andererseits der Beamten und Angestellten besteht seit jeher ein bestimmtes Gleichgewicht, welches grundsätzlich nicht gestört werden darf. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beamten der Klasse 16 etwa gleich besoldet sind wie die Lehrer der Kantonsschule. Es geht z. B. sicher nicht an, dass der kantonale Schulinspektor ein geringeres Gehalt als die Kantonsschullehrer bezieht. Nachdem nun aber die Lehrerschaft aller Stufen eine Realloohnerhöhung von 8—10% als begründet nachweisen kann und ihr nach unserem Antrag eine solche auch zu gewähren ist, muss sich dies selbstverständlich auf die Ansätze der Klasse 16 auswirken. Zahlenmässig bedeutet dies, dass dieser Klasse eine Realloohnerhöhung von 12% zugestanden werden muss; sie erreicht dann im Maximum den Ansatz wie er neu für die Kantonsschullehrer gelten soll.

Aus all diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrag, es sei von einer Realloohnerhöhung von 5% auszugehen; wo es notwendig erscheint, und dies ist bei interkantonalen Vergleichen ab den Besoldungsklassen 12 der Fall, sind die Ansätze entsprechend höher zu bemessen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage des Einbaues der seit der Besoldungsrevision des Jahres 1965 gewährten Teuerungszulagen, welche sich zur Zeit auf 16% belaufen. Bekanntlich wurden von diesen 16% sowohl bei der Beamten- als auch bei der Lehrerversicherungskasse 10% in die versicherte Besoldung eingebaut. Wir erachten es daher für angezeigt, diese 10% Teuerungszulagen in die neuen Grundbesoldungen einzubauen. Dazu kommt die Realloohnerhöhung von 5% oder höher, was dann die neue Grundbesoldung ergibt. Auf dieser neuen Grundbesoldung wären dann noch 6% Teuerungszulagen auszurichten, und zwar bezogen auf den Indexstand, welcher bei der Festsetzung der Teuerungszulagen von 16% massgebend war, das sind 105,92 Punkte (aufgerundet 106 Punkte).

Die *landrätliche Kommission* äusserte sich zu dieser Frage wie folgt: In seinem Bericht hat der Regierungsrat ausführlich dargetan, weshalb er eine differenzierte Realloohnerhöhung beantragt. Die Kommission kann sich den Erwägungen des Regierungsrates anschliessen und hält seinen Vorschlag an sich für richtig und angemessen. Die *Versammlung des Staatspersonalverbandes* beantragt nun allerdings in einer Eingabe an unsere Kommission, es sei den Klassen 1—11 eine Realloohnerhöhung von 6% zu gewähren. Begründet wird dies einerseits mit der vom Bunde im gleichen Ausmass beschlossenen Realloohnerhöhung, andererseits mit den Anträgen, welche der Regierungsrat in Bezug auf die höheren Beamten und die Lehrerschaft stellt, und schliesslich auch mit dem Hinweis, dass auch in den Klassen 1—11 teilweise Rekrutierungsschwierigkeiten bestehen. Die Kommission möchte diesen Argumenten ihre Berechtigung nicht absprechen. Sie erachtet es als richtig, dass angestrebt wird, die höheren Beamten den Besoldungsverhältnissen, wie sie anderswo bestehen (insbesondere hat man den Kanton Schaffhausen zum Vorbild genommen) anzugleichen. Dann sollte man aber doch den untern Klassen nicht weniger

gewähren, als es der Bund kürzlich getan hat. Zwar wurde ein in der Kommission gestellter Antrag, den Klassen 1—11 eine Realloohnerhöhung von 8% zuzugestehen, mit grosser Mehrheit abgelehnt. Sie entschied sich dann aber mehrheitlich, in den Klassen 1—11 generell auf 6 statt auf 5% zu gehen.

Bei der Beratung der Vorlage im *Landrat* erklärte sich der Regierungsrat mit dem Antrag der landrätlichen Kommission, in den Klassen 1—11 generell auf 6% zu gehen, einverstanden. Andererseits wurde erneut der Antrag gestellt, den genannten Klassen eine Realloohnerhöhung von 8% zuzugestehen, welcher Antrag aber in Minderheit blieb.

So beantragt der Landrat, die Besoldungsklassen wie folgt neu festzulegen:

Klasse	I. Gesetzliche Grundbesoldung 1. Juli 1965	II. Neue gesetzliche Grundbesoldung ab 1. Juli 1969	III. Neues Maximum bei vier Dienstalters- zulagen und 6% TZ
	Fr.	Fr.	Fr.
1	7 080.—	8 220.—	12 198.—
2	7 800.—	9 050.—	13 430.—
3	8 760.—	10 170.—	15 092.—
4	9 600.—	11 140.—	16 531.—
5	10 200.—	11 840.—	17 570.—
6	10 920.—	12 670.—	18 802.—
7	11 760.—	13 650.—	20 256.—
8	12 600.—	14 620.—	21 696.—
9	13 440.—	15 600.—	23 150.—
10	14 160.—	16 500.—	24 486.—
11	14 880.—	17 300.—	25 673.—
12	15 600.—	18 400.—	27 305.—
13	16 800.—	20 000.—	29 680.—
14	17 400.—	20 900.—	31 015.—
15	18 600.—	22 000.—	32 648.—
16	19 600.—	24 000.—	35 616.—
17	22 000.—	26 400.—	39 177.—
18	23 200.—	28 600.—	42 442.—

Am Beispiel der Klasse 1 zeigen wir den Berechnungsmodus wie folgt:

Grundbesoldung bisher	7 080 (Kolonne I)
+ 10% TZ-Einbau	708
+ 6% Realloohnerhöhung	425
Neue Grundbesoldung	8 213
aufgerundet auf	8 220 (Kolonne II)
+ 6% TZ	493
Neue Besoldung Minimum	8 713
+ 40% Dienstalterszulagen	3 485
Neues Maximum	12 198 (Kolonne III)

§ 38. Einteilung in die Besoldungsklassen

Die Einteilung der Staatsbediensteten in die einzelnen Besoldungsklassen ist immer eine sehr heikle Frage. Mit der landrätlichen Kommission, welche im Jahre 1965 die damalige Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten zu beraten hatte, vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass es sehr schwer ist, aus dem bestehenden Gebäude einzelne Steine herauszunehmen bzw. zu versetzen. Dabei darf gesagt werden, dass sich die bestehende Klasseneinteilung im grossen und ganzen bewährt hat. Regierungsrat und Landrat haben deshalb beschlossen, daran grundsätzlich nichts zu ändern.

Eine einzige Ausnahme möchten wir beim Polizeikorps machen. Wir haben nämlich feststellen müssen, dass die Einteilung der Polizisten insofern unbefriedigend ist, als zwischen Klasse 7 und 9 keine Möglichkeit zur Einreihung besteht. Wir schlagen daher vor, es seien die Unteroffiziere neu in die Klasse 8 einzustufen. Damit wird innert den bestehenden Klassen 7—10 eine grössere Beweglichkeit geschaffen und es kann einem berechtigten Anliegen um verbesserte Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des Polizeikorps Rechnung getragen werden. Unser Antrag lautet somit:

Polizisten und Gefreite	7 (bisher)
Unteroffiziere Polizeikorps	8 (neu)
Dienstchef Polizeikorps	9 (bisher)
Polizeikommandant-Stellvertreter	10 (bisher)

Zwischen Korporalen und Wachtmeistern wäre dann weiterhin mittels der verschieden hohen Gradzulagen zu differenzieren.

Ferner sind selbstverständlich Änderungen in der Klasseneinteilung zu berücksichtigen, welche seit dem Jahre 1965 durch Schaffung neuer Stellen oder Aufhebung bestimmter Beamten erfolgt sind. Es handelt sich hier um die Schaffung der Stelle des Adjunkten des Spitalverwalters in der 13. Klasse und damit verbunden die Aufhebung der Stelle des Spitalverwalter-Stellvertreters in der 9. Klasse.

Kompetenzartikel

a) Nach § 38 Abs. 2 kann der Regierungsrat bzw. das Obergericht Beamte, die in der 14. und höhern Besoldungsklasse aufgeführt sind, eine Klasse höher einreihen. Um etwas mehr Beweglichkeit zu erhalten, schlagen wir vor, es sei diese Möglichkeit generell, d. h. für alle Besoldungsklassen, zu schaffen. Hierbei gibt der Landrat allerdings der Erwartung Ausdruck, dass der Regierungsrat solche Beförderungen nicht leichthin vornimmt, sondern klare Kriterien aufstellt, welche «besondere Umstände» eine Beförderung als angezeigt erscheinen lassen.

b) Selbst nach Annahme des revidierten Besoldungsgesetzes wird es für uns nicht einfach sein, immer und in jedem Falle, besonders bei Spitzenfunktionen, geeignete Kräfte zu finden bzw. deren Abwanderung in die Privatwirtschaft oder andere Kantone zu verhindern. Diesbezüglich ist der Staat als Arbeitgeber, welcher an ein relativ starres Besoldungsgesetz gebunden ist, immer im Nachteil. Sowohl der Bund als auch zahlreiche Kantone sahen sich deshalb veranlasst, in ihren Besoldungserlassen einen sog. Kompetenzartikel einzuführen, wonach der Regierungsrat ausnahmsweise zur Gewinnung und Erhaltung hervorragend qualifizierter Kräfte Zulagen zur gesetzlich vorgesehenen Maximalbesoldung beschliessen kann. Teils sind diese Zulagen limitiert, teils nicht. Der Bund z. B. kennt eine Limitierung bis zu 30 %, Schwyz 20 %, Thurgau 20 %, Schaffhausen, Obwalden keine Limitierung usw. Andere Kantone, wie z. B. St. Gallen, legen die Festsetzung der Besoldung von Spitzenfunktionären generell in die Kompetenz des Regierungsrates, womit ein solcher Kompetenzartikel natürlich weitgehend hinfällig wird. Wir beantragen ebenfalls eine Limitierung auf 20 % und möchten vorsehen, dass wenn der Regierungsrat von dieser Kompetenz Gebrauch macht, die Budget- und Rechnungs-

prüfungskommission des Landrates bei nächster Gelegenheit darüber zu orientieren ist. Mit diesem Zusatz, wie ihn auch der Kanton Thurgau kennt, möchten wir klar machen, dass es hier wirklich nur um Ausnahmefälle gehen kann und andererseits auch allfällige Bedenken zerstreuen, dass der Regierungsrat unkontrolliert bestimmte Beamte «bevorzugen» kann. Unter diesen Voraussetzungen aber sollte dem Regierungsrat im Interesse des Staates diese Kompetenz eingeräumt werden, damit ihm nicht in einem entscheidenden Moment die Hände gebunden sind, und er zusehen muss, wie ihn hervorragend qualifizierte Arbeitskräfte verlassen oder er solche nicht gewinnen kann, weil er an die bestehenden Besoldungsansätze gebunden ist. — Der Landrat ist mit dem Regierungsrat der Auffassung, dass dieser Artikel, richtig gehandhabt, dem Staat und unserer Wirtschaft nur nützen kann. Er unterstützt indessen den Regierungsrat nachdrücklich, dass von dieser Kompetenz nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Wir beantragen demgemäss einen neuen Absatz 3 zu § 38.

§ 39^{bis}. Familien- und Kinderzulage

Es geht hier um die Sozialzulagen. Ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass es einerseits höhere Ansätze, aber auch tiefere gibt. Wir beantragen, hier keine Aenderungen vorzusehen. Der Regierungsrat wollte analog der Regelung, wie sie im Bund und den meisten Kantonen besteht, die Zulage für Kinder, welche in Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind, nicht nur bis zum vollendeten 20., sondern bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausrichten. Der Landrat hat indessen beschlossen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

§ 39^{ter}. Teuerungszulagen

Hierauf ist bereits unter dem Abschnitt «Die Besoldungsklassen» eingetreten worden, wo vom Einbau der Teuerungszulagen die Rede war. § 39^{ter} Abs. 1, letzter Satz, soll also lauten: «Als Grundlage gilt ein Index von 106 Punkten bei derzeit 6% Teuerungszulagen». Gegenwärtig beträgt der Index 108,3 Punkte (Ende Februar), doch erwartet der Landrat, dass im laufenden Jahr weitere Teuerungszulagen weder beantragt noch beschlossen werden.

Nun stellt sich noch eine weitere Frage: § 39^{ter} Abs. 1 sieht vor, dass die Anpassung an den Index bei einer Veränderung um 5 Punkte zu erfolgen habe. Als diese Bestimmung Gesetz wurde, d. h. im Jahre 1951, lag der Index bei 160 Punkten. Bis September 1966 stieg der Index auf 225,9 Punkte, worauf man dann bekanntlich zur neuen Berechnung des Index überging und wieder bei 100,0 Punkten anfang. Heute (Ende Februar 1969) stellt sich der Index auf 108,3 Punkte. Nun ist klar, dass 5 neue Punkte einen wesentlich grösseren Schritt bedeuten als 5 Punkte nach alter Berechnung. Im Zusammenhang mit einer Interpellation K. Zimmermann hat dann der Regierungsrat in seinem Bericht an den Landrat vom 15. Januar 1968 betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an Behörden, das kantonale Personal und die Lehrerschaft darauf hingewiesen, dass es zweifellos nicht richtig wäre, die 5 Punkte einfach auf die neue Indexberechnung übertragen zu wollen. Grundsätzlich habe eine Umrechnung auf die alte Indexreihe zu erfolgen. Nun halten wir aber dafür, dass mehr als zwei Jahre seit Einführung des neuen Index mit dem alten Index nicht mehr weiter sollte gerechnet werden müssen. Wir beantragen daher, in § 39^{ter} Abs. 1 fortan drei Punkte vorzusehen, welche zu einer Anpassung der Teuerungszulagen Anlass geben können, wobei mit diesen drei Punkten der neue Index gemeint ist.

§ 45, § 45^{bis}. Besoldungsnachgenuss; Treueprämien

Für die Ausrichtung von Treueprämien ist begleitend das Bedürfnis, älteren bewährten Mitarbeitern eine Anerkennung zuteil werden zu lassen, die dem Staate gezeigte Treue zu belohnen und damit

auch eine Abwanderung in andere Stellen nicht gerade zu verhindern, aber doch den Anreiz, dem bisherigen Arbeitgeber weiterhin die Treue zu bewahren, zu erhöhen. Es darf festgestellt werden, dass heute die meisten Kantone solche Treueprämien kennen; wir erachten daher deren Einführung auch in unserem Kanton für angezeigt, um hier «konkurrenzfähig» sein zu können. Bei der Ausgestaltung dieser Treueprämien haben wir grundsätzlich die Regelung des Kantons St. Gallen übernommen. Danach soll die erste Treueprämie nach Vollendung des 15. Dienstjahres ausgerichtet werden; alle fünf Jahre wird dann eine weitere solche Prämie fällig. Sie beträgt ein Monatsgehalt, ohne die Sozialzulagen, nach Vollendung des 25. und 40. Dienstjahres anderthalb Monatsgehälter. (Andere Kantone gehen in der Ausrichtung von Treueprämien wesentlich weiter. In den nachstehenden Kantonen müssen folgende Dienstjahre erfüllt sein, damit die erste Prämie fällig wird: Aargau 5, Zürich, Schwyz und Thurgau 10, usw.) Die Treueprämie soll nur ausgerichtet werden auf Grund der beim gleichen Arbeitgeber effektiv geleisteten Dienstjahre; Dienstjahre, welche beim Stellenantritt angerechnet wurden, fallen nicht in Betracht. Angerechnet werden soll hingegen die beim gleichen Arbeitgeber verbrachte Lehrzeit sowie die Polizeirekrutenschule. Wenn jemand das Dienstverhältnis auflöst und später wieder zurückkehrt, gibt es keine Anrechnung der früher geleisteten Jahre; in einem solchen Falle kann ja nicht von «Treue» gesprochen werden. Fällt die Treueprämie in die Kündigungszeit, so wird sie nicht mehr ausgerichtet. — Auch nach Auffassung des Landrates liegt die Gewährung von Treueprämien im Zuge der Zeit. Die Mehrzahl der Kantone kennt diese Institution schon lange, und es erscheint angezeigt, sie auch bei uns einzuführen. Es ist zu begrüßen, dass dadurch die älteren, bewährten Mitarbeiter belohnt werden können. Tragen die Treueprämien dazu bei, die Staatsbediensteten an ihrem Arbeitsplatz besser behalten zu können, so machen sie sich mehr als bezahlt, denkt man nur an die Umtriebe und Nachteile, welche erfahrungsgemäss jeder Stellenwechsel mit sich bringt.

Ein besonderes Problem stellt sich mit der Einführung der Treueprämien. Wenn sie auf den 1. Juli 1969 in Kraft gesetzt werden, kämen nämlich nur gerade jene Funktionäre in den Genuss der Prämien, welche im folgenden Jahr zufälligerweise gerade das 15., 20. usw. Dienstjahr vollenden; jene, welche aber dem Staate beispielsweise 17 oder 21 Jahre die Treue gehalten hatten, müssten leer ausgehen. Wir möchten deshalb eine Uebergangslösung folgenden Inhalts vorsehen: Es werden im ersten Jahr, d. h. vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970, Teilprämien gewährt, und zwar abgestuft nach der Wartefrist bis zur Erreichung des ordentlichen Anspruches. Wer nächstes Jahr im 16., 21., 26. Dienstjahr steht, also die längste Wartefrist bis zur Vollendung des nächsten Jahrfünfts vor sich hat, soll die höchste Teilprämie, nämlich 80% des vollen Anspruches erhalten. Wer im 17. usw. Dienstjahr steht, erhalte dann 60%, im 18. usw. Dienstjahr 40% und im 19. usw. Dienstjahr 20% des Anspruches. Hierbei soll in allen Fällen der Anspruch immer auf Grund eines vollen Monatsgehältes berechnet werden (also auch wenn eine Treueprämie von anderthalb Monatsgehältern fällig gewesen wäre oder in Aussicht steht). Diese Lösung scheint uns logisch und gerecht zu sein und entspricht den Uebergangslösungen, wie sie in andern Kantonen getroffen wurden. Wohl bewirkt auch diese Lösung, dass Beamte mit effektiv längerer Dienstzeit im ersten Jahr des Inkrafttretens schlechter fahren als dienstjüngere Kollegen, doch erreichen sie dann eben rascher als jene das nächste Jahrfünft und kommen damit schneller in den Genuss der vollen Prämie. Im Sinne eines Entgegenkommens dürfte es sich ferner rechtfertigen, den ältesten Mitarbeitern, denen wegen Erreichens der Altersgrenze der Anspruch auf die volle Prämie überhaupt nicht mehr zuzufiele, diesen trotzdem einmal zuzugestehen. Im übrigen besteht auch der Anspruch auf Teilprämien nur dann, wenn der betreffende Mitarbeiter bis Ende Juni 1970 das entsprechende Dienstjahr tatsächlich vollendet hat und in ungekündigtem Dienstverhältnis steht. Wir verweisen hier auf Abs. 4 der Uebergangsbestimmungen.

Der Anstoss zur Ausrichtung von Treueprämien kam in erster Linie von der Lehrerschaft und weniger von Seiten der Beamten. Dies rührt davon her, dass den Beamten, im Unterschied zu den Lehrern, der sog. Besoldungsnachgenuss nach § 45 zusteht. (Allerdings steht gemäss Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer den Familienangehörigen ein Besoldungsnachgenuss zu, falls

ein Lehrer im Amte stirbt; die Regelung entspricht § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten). Die Beamten sind sich bewusst, dass mit der Einführung der Treueprämien der Besoldungsnachgenuss in Wegfall kommen muss, d. h. § 45 Abs. 1 und 3. Es ist daher verständlich, dass es eher die Lehrer und weniger die Beamten gewesen sind, welche die Treueprämien forderten. Immerhin sind auch bei den Staatsbediensteten, vor allem bei den jüngeren Jahrgängen, da und dort entsprechende Begehren laut geworden. Wir glauben auch, dass vom Standpunkt der Gewinnung junger Arbeitskräfte aus betrachtet Treueprämien attraktiver wirken als die Aussicht auf den Besoldungsnachgenuss, einfach deshalb, weil die Treueprämien früher zur Auszahlung kommen. Materiell dürfte indessen der Besoldungsnachgenuss, wie er gemäss § 45 Abs. 1 besteht, den Treueprämien, so wie wir sie vorschlagen, ungefähr gleichwertig sein. An Treueprämien können maximal acht Monatsgehälter zur Auszahlung gelangen, an Besoldungsnachgenuss deren sechs, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass letzterer auf der Maximalbesoldung am Schlusse des Dienstverhältnisses ausgerichtet wird. Alles in allem halten wir dafür, dass wenn schon der Lehrerschaft inskünftig Treueprämien ausgerichtet werden, dies auch bei den Beamten so gehandhabt werden soll, wie gesagt unter Wegfall des Besoldungsnachgenusses im Erlebensfall gemäss § 45 Abs. 1 und 3. Hingegen sollen all diejenigen Staatsbediensteten, welche noch unter dem alten Recht, also bis 30. Juni 1969, ihr Amt angetreten haben, ein Wahlrecht haben zwischen Besoldungsnachgenuss und Treueprämien. Es geht wohl nicht an, den Besoldungsnachgenuss ab 1. Juli 1969 einfach zu streichen; besonders die älteren Jahrgänge würden hier stark benachteiligt. Freilich ist anzunehmen, dass sich die jüngeren Jahrgänge in der Regel für die Treueprämien entscheiden werden, doch soll hier jedem Beamten das Wahlrecht offenstehen. Für alle Beamten, welche ab 1. Juli 1969 in den Staatsdienst eintreten, sollen hingegen nur noch die Treueprämien ausgerichtet werden. Das Wahlrecht ist auszuüben, sobald die erste Treueprämie (bzw. Teilprämie) fällig wird. Die getroffene Entscheidung ist gegenüber der Staatskasse schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wir verweisen auf Abs. 5 der Uebergangsbestimmungen.

§ 47 Rücktrittsgehalt für die nach alter Ordnung versicherten Staatsbediensteten

Immer wieder ist von den nach alter Ordnung Versicherten auf die unbefriedigende Regelung, wie sie nach ihrer Auffassung in § 47 enthalten ist, hingewiesen worden. Versichert nach alter Ordnung sind Staatsbedienstete, welche am 1. Januar 1943 das 50. Altersjahr erreicht hatten. Es handelt sich hier um insgesamt 31 Bezüger, wovon 18 Witwen. Es ist anzuerkennen, dass die Beträge, welche auf Grund von § 47 ausgerichtet werden, heute sehr bescheiden sind. Selbstverständlich kann es nicht in Frage kommen, für die nach alter Ordnung Versicherten eine grundsätzlich andere Regelung zu finden, doch erachten wir den Zeitpunkt für gekommen, die in Abs. 2 festgelegten Ansätze etwas zu verbessern. Wir schlagen vor, das Rücktrittsgehalt neu auf 40% des Jahresgehaltes zu bemessen, und den Maximalbetrag von bisher Fr. 7 000.— auf Fr. 9 000.— zu erhöhen.

§ 48 Ferien

Nach geltendem Recht beträgt der Ferienanspruch zwei Wochen bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr, drei Wochen vom 31. bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr, und vier Wochen vom 46. Altersjahr an. Bekanntlich müssen den Jugendlichen bis zum erfüllten 19. Altersjahr sowie den Lehrlingen drei Wochen Ferien gewährt werden. Dies führt dann dazu, dass solche Staatsbedienstete anfänglich drei Wochen Ferien haben, und nachher nur noch zwei Wochen. Abgesehen davon setzt sich in den Kantonen immer mehr ein Mindestferienanspruch von 3 Wochen durch. Was den Ferienanspruch betrifft, muss allgemein die Feststellung gemacht werden, dass wir hier im Rückstand sind. Oft aber ist dies ein Moment, welches bei der Stellenbewerbung stark ins Gewicht fällt. Wir schlagen deshalb vor, es sei den Staatsbediensteten bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr generell ein Ferienanspruch von drei Wochen einzuräumen; vom 46. Altersjahr an werden wie bisher 4 Wochen gewährt.

Uebergangsbestimmung

Abs. 1 und 2: Bereits im Jahre 1965 wurde bei der Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten vorgesehen, dass die neuen Besoldungen nicht als versicherte Besoldung der Beamtenversicherungskasse gelten. Diese blieben vielmehr gemäss den früheren Ansätzen bestehen. Eine Erhöhung der versicherten Besoldung wurde dann ein Jahr später von der Landsgemeinde beschlossen; zugleich wurden Abs. 1 und 2 der Uebergangsbestimmung aufgehoben. Auch bei der auf das Jahr 1969 vorgesehenen Revision drängt sich eine solche Uebergangsbestimmung auf. Dies vor allem deshalb, weil sorgfältig abzuklären ist, welches die Auswirkungen der 7. AHV-Revision auf unsere Versicherungskassen sind. Es ist nämlich nicht auszuschliessen, dass in den unteren Besoldungsklassen mit der Zeit eine Uebersicherung entstehen könnte. Die Prüfung dieser Frage wird aber einige Zeit erfordern und jedenfalls nicht auf die nächste Landsgemeinde hin erfolgen können. Wir beantragen somit, Abs. 1 und 2 der Uebergangsbestimmung, wie schon im Jahre 1965 beschlossen, wieder entsprechend ins Gesetz aufzunehmen.

Abs. 3 der Uebergangsbestimmung ist heute noch in Kraft und betrifft die Sonderentschädigungen. Dieser Abs. 3 soll unverändert belassen werden.

Abs. 4 (neu) regelt die Kompetenz des Regierungsrates, die bereits vorstehend erwähnten Teiltreuereprämien auszurichten. Da es sich hier um Uebergangsrecht handelt, ist diese Vorschrift hier und nicht in § 45^{bis} unterzubringen.

Abs. 5 (neu) bezieht sich auf den Besoldungsnachgenuss und das Wahlrecht der Staatsbediensteten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 45.

Inkrafttreten

Wir beantragen, die revidierten Paragraphen auf den 1. Juli 1969 in Kraft zu setzen, wie dies bisher bei Besoldungsrevisionen üblich war.

Finanzielle Auswirkungen

Seitens der Staatskasse haben wir berechnen lassen, welches die finanziellen Auswirkungen der beantragten Revisionsvorschläge sind. Die beantragten Realloohnerhöhungen für das Staatspersonal inkl. die Bediensteten des Kantonsspitals, soweit sie dem Gesetz über die Behörden und Beamten unterstehen, belaufen sich auf ca. Fr. 286 000.— pro Jahr.

Die Treuereprämien sind finanziell dem bestehenden Besoldungsnachgenuss ungefähr gleichzusetzen (vgl. unsere Ausführungen zu § 45^{bis}). Mehrkosten sind also hier auf die Dauer gesehen keine zu erwarten.

Die neuen Entschädigungen für die Regierungsräte erheischen jährliche Mehrkosten von 22 000 Franken.

Was die Erhöhung der Ansätze für die Versicherten nach alter Ordnung betrifft (§ 47), so wird dies Mehrkosten im Ausmass von ca. Fr. 10 000.— pro Jahr zur Folge haben. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Zahl der Bezüger von Jahr zu Jahr abnimmt.

Gewisse, wenn auch bescheidene Mehrkosten werden weiter verursachen die Erhöhung der Tagelder sowie der Reiseentschädigungen.

Schlussbemerkungen

Zur Besoldungsrevision liegt eine Eingabe des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) vom 31. Januar 1969 vor. Die Vorlage des Landrates trägt dieser Eingabe weitgehend Rechnung. Ferner hat sich der Staatspersonalverband an einer Mitgliederversammlung mit der Vorlage des Regierungsrates befasst. Die Beschlüsse, wie sie vom Landrat verabschiedet wurden, entsprechen fast durchwegs den gestellten Begehren, insbesondere was auch die neuen Besoldungsansätze des § 37 betrifft.

Gleichwohl sind sich Regierungsrat und Landrat darüber im klaren, dass auch diese Besoldungsrevision nicht die Wünsche aller Kreise und Beteiligten zu befriedigen vermag. Eine solche Vorlage zu konzipieren, wäre auch praktisch kaum möglich. Andererseits sind wir davon überzeugt, dass unsere Vorschläge einerseits für den Kanton tragbar sind, andererseits die berechtigten Forderungen des Staatspersonals aller Stufen erfüllen. Falls die Landsgemeinde diesen Vorschlägen zustimmt — was im Interesse unseres Kantons sehr zu hoffen ist — liegen unsere Besoldungen wieder in einem gesamtschweizerischen Mittel, so dass es uns möglich sein sollte, unsere Stellen weiterhin befriedigend besetzen zu können.

III. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 und seitherigen Änderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1969)

Die §§ 9 Abs. 1, 10, 12 Abs. 1, 15, 16, 37, 38, 39bis Abs. 4, 39ter Abs. 1, 45bis, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 und Uebergangsbestimmungen erhalten folgenden Wortlaut:

§ 9 Abs. 1:

Folgende Behördemitglieder beziehen eine Jahresentschädigung:

Landammann	Fr. 19 000.—
Landesstatthalter	Fr. 17 000.—
Regierungsräte	Fr. 16 000.—

§ 10:

Ein Mitglied des Ständerates bezieht die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied des Nationalrates.

§ 12 Abs. 1:

Die Vorsitzenden des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte, der Obersteuerbehörde und sämtlicher von diesen Behörden bestellten Kommissionen beziehen ein Taggeld von Fr. 40.—;

jedes Mitglied ein Taggeld von Fr. 30.—, vorbehalten die in § 13 erwähnten Kommissionen.

§ 15:

Ausser den Taggeldern werden folgende Reiseentschädigungen bezahlt:

Eine Reiseentschädigung von 30 Rappen für den Kilometer, gemäss Kilometerarif,

eine Zulage von Fr. 5.— bei Augenschein auf Bergen und Alpen, eine Zulage von Fr. 15.— für Uebernachten.

§ 16:

Für Abordnungen ausserhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt: ein Taggeld von Fr. 60.—, eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 1. Klasse entspricht, für Uebernachten Fr. 30.—.

§ 37:

Die Jahresbesoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter (Staatsbediensteten) werden unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen dieses Gesetzes im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

Klasse	Grundgehalt Fr.
1	8 220.—
2	9 050.—
3	10 170.—
4	11 140.—
5	11 840.—
6	12 670.—
7	13 650.—
8	14 620.—
9	15 600.—
10	16 500.—
11	17 300.—
12	18 400.—
13	20 000.—
14	20 900.—
15	22 000.—
16	24 000.—
17	26 400.—
18	28 600.—

§ 38:

Die Staatsbediensteten werden wie folgt in die Besoldungsklassen eingereiht:

(In sämtlichen Ziffern 1—18 sind die neuen Grundgehälter gemäss § 37 einzusetzen).

Ziff. 1—6 unverändert

Ziff. 7 ist wie folgt zu ergänzen: «Polizisten und Gefreite».

Ziff. 8 ist wie folgt zu ergänzen: «Unteroffiziere Polizeikorps».

Ziff. 9: «Spitalverwalter-Stellvertreter» ist zu streichen.

Ziff. 10—12 unverändert.

Ziff. 13 ist wie folgt zu ergänzen: «Adjunkt des Spitalverwalters».

Ziff. 14—18 unverändert.

Abs. 2:

Liegen besondere Umstände vor, so kann der Regierungsrat bzw. das Obergericht Staatsbedienstete eine Klasse höher einreihen.

Abs. 3 (neu):

Zur Gewinnung und Erhaltung hervorragend qualifizierter Kräfte kann der Regierungsrat ausnahmsweise eine Zulage bis zu 20% der für die betreffende Stelle vorgesehenen Maximalbesoldung (ohne Sozialzulagen) beschliessen. Macht der Regierungsrat von dieser Kompetenz Gebrauch, ist die Budget- und Rechnungsprüfungskommission des Landrates bei nächster Gelegenheit darüber zu orientieren.

Abs. 3 (bisher) wird zu Abs. 4.

§ 39^{bis} *Abs. 4:*

Die Kinderzulage beträgt Fr. 360.— im Jahr. Sie wird gewährt für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind. Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind, wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

§ 39^{ter} *Abs. 1:*

Steigt oder fällt der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als drei Punkte, so kann der Landrat für die Behördemitglieder und die Staatsbediensteten entsprechende Teuerungszulagen festsetzen bzw. wieder aufheben. Als Grundlage gilt ein Index von 106 Punkten bei derzeit 6% Teuerungszulagen.

§ 45^{bis} (neu): «Treueprämien»

Den Staatsbediensteten wird bei guter, pflichtgetreuer Dienstleistung nach Vollendung des 15., des 20., des 30., des 35. und des 45. Dienstjahres eine Treueprämie in der Höhe eines Monatsgehältes und nach Vollendung des 25. und des 40. Dienstjahres eine solche in der Höhe von anderthalb Monatsgehältern ausgerichtet.

Als Bemessungsgrundlage gilt die Monatsbesoldung ohne die Sozialzulagen, bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres.

§ 47 Abs. 2:

Das Rücktrittsgehalt beträgt 40% des Jahresgehaltes, höchstens aber Fr. 9000.—. Familien- und Kinderzulagen fallen nicht in Berechnung. Dieses Rücktrittsgehalt wird nur ausgerichtet, wenn das Gesamt-Einkommen aus Rente der Pensionskasse, der AHV und allenfalls weiteren Renten, an die der Versicherte keine Prämien leistete, 75% der zuletzt bezogenen Besoldung nicht übersteigt.

§ 48 Abs. 1:

Die Staatsbediensteten haben alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beträgt:

- a) Drei Wochen bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr.
- b) Vier Wochen vom 46. Altersjahr an.

Uebergangsbestimmung

Abs. 1 (neu):

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten nicht als versicherte Besoldung der Beamtenversicherungskasse. Diese bleiben gemäss den Ansätzen des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 mit den Aenderungen bis und mit dem 2. Mai 1965 bestehen.

Abs. 2 (neu):

Für die nach dem 30. Juni 1969 in den Dienst des Landes tretenden Staatsbediensteten setzt der Regierungsrat die versicherte Besoldung fest.

Abs. 3 (bisher):

Mit Inkrafttreten der neuen Besoldungen sind alle Sonderentschädigungen aufgehoben, soweit sie vom Regierungsrat oder Obergericht nicht ausdrücklich bewilligt werden.

Abs. 4 (neu):

Der Regierungsrat ist ermächtigt, jenen Staatsbediensteten, welche in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 mehr als 15 Dienstjahre vollenden, denen jedoch nach § 45^{bis} kein Anspruch auf Treueprämien zusteht, Teilprämien auszurichten.

Abs. 5 (neu):

Mit dem Inkrafttreten der Treueprämien entfällt der Besoldungsnachgenuss nach § 45, Abs. 1 und 3. Den Staatsbediensteten, welche vor dem 1. Juli 1969 ihr Amt angetreten haben, steht indessen das Wahlrecht zwischen Besoldungsnachgenuss oder Treueprämien zu. Das Wahlrecht ist auszuüben, sobald die erste Treueprämie fällig wird. Die getroffene Entscheidung ist gegenüber der Staatskasse schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderungen treten am 1. Juli 1969 in Kraft.

§ 6 Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 6. Mai 1962 und seitherigen Aenderungen

Einleitend möchten wir auf Abschnitt I «Allgemeines» der vorhergehenden Vorlage § 5 und die dortigen Ausführungen verweisen.

I.

Die Besoldungen der Lehrer sind gesamtschweizerisch betrachtet seit dem Jahre 1965 wieder erheblich in Rückstand geraten. Bei den Primarlehrern steht unser Kanton im Besoldungsmaximum von 17 deutschschweizerischen Kantonen im 13. Rang. Nur die Kantone Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden liegen noch etwas tiefer. Bei den Sekundarlehrerbesoldungen liegen nur die Kantone Uri, Wallis und Obwalden hinter Glarus, bei den Arbeitslehrerinnen die Kantone Luzern und St. Gallen. Bei letzteren sind allerdings die Vergleiche insofern erschwert, als jeder Kanton wieder andere Pflichtstundenzahlen kennt.

Bekannt sind die Schwierigkeiten, welche in unserem Kanton gegenwärtig mit der Besetzung neuer Lehrstellen bestehen. An solche werden zum Teil Seminaristen verpflichtet, welche ihre Studien noch nicht einmal abgeschlossen haben. Vielfach sind die Gemeinden über längere Zeit überhaupt nicht in der Lage, die Lehrstellen definitiv zu besetzen. Sie müssen dann zu Uebergangslösungen mit Stellvertretern Zuflucht ergreifen. Es kann dann vorkommen, dass die gleiche Schulklasse im Laufe eines Jahres von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet wird, was sich schulisch selten günstig auswirkt. Dieser Entwicklung kann nur Einhalt geboten werden, wenn wir unsere Lehrerbesoldungen so anpassen können, dass sie wieder ungefähr ins schweizerische Mittel zu liegen kommen. Dadurch kann das Interesse an glarnerischen Lehrstellen vermehrt geweckt werden. Ganz allgemein sollte der Lehrerberuf attraktiver gestaltet werden können, damit sich wieder mehr junge Leute (und vor allem Männer) dieser Tätigkeit zuwenden.

In diesem Zusammenhang sind uns denn auch Eingaben des glarnerischen Lehrervereins, der Sekundarlehrerkonferenz und des Arbeitslehrerinnenvereins zugegangen. Diese Eingaben befassen sich u. a. mit der festgestellten Abwanderung von Lehrkräften aus unserem Kanton, welcher Umstand meistens besoldungsmässig bedingt sei. Ganz prekär sei die Lage in den kleinen Gemeinden unseres Kantons, wo doch gerade dem Lehrer über seinen Beruf hinaus zusätzliche Aufgaben zukommen. Die Eingeber schlagen zur Behebung des Lehrermangels in erster Linie die Gewährung einer Reallohnverbesserung vor.

II.

Auf Grund der interkantonalen Besoldungsvergleiche ist der Regierungsrat zur Ansicht gelangt, dass sich bei den Lehrern eine Realloohnerhöhung von 10% aufdrängt. Es ist dies ein stärkerer Aufschlag, als er im allgemeinen bei den Staatsbediensteten erfolgt, doch lässt sich dessen Notwendigkeit im Vergleich zu andern Kantonen begründen. — Wie bei den Beamten sollen 10% der bisherigen 16% Teuerungszulagen in die Grundbesoldung eingebaut werden; der entsprechende Einbau erfolgte seinerzeit auch bei der Lehrerversicherungskasse. — Ein von der Lehrerschaft geäussertes Wunsch, es seien die Gemeindegulagen anzugleichen, wurde seinerzeit vom Landrat abgelehnt. Der Regierungsrat wird jedoch für die Defizitgemeinden das bisher zulässige Maximum von Fr. 1400.— pro Jahr erhöhen müssen; im übrigen soll die Festsetzung der Höhe der Gemeindegulagen nach wie vor

den Schulgemeinden überlassen bleiben (im Maximum werden zur Zeit Fr. 2800.— pro Jahr ausgerichtet).

Seitens der Lehrerschaft wurde neben der Ausrichtung von Treueprämien die Einführung eines sogenannten zweiten Maximums angestrebt. Ein solches zweites Maximum kommt praktisch einer zusätzlichen Realloohnerhöhung gleich, freilich nicht für sämtliche Lehrkräfte, sondern nur für diejenigen, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Der Regierungsrat hält jedoch dafür, dass der Bogen nicht überspannt werden darf. Mit einer Realloohnerhöhung von 10% und der Gewährung von Treueprämien kommen wir der Lehrerschaft sicher weit entgegen. Zudem hätte ein sog. zweites Maximum selbstverständlich zur Folge, dass etwas Gleichwertiges auch dem Staatspersonal geboten werden müsste. Es handelt sich hier nach der Auffassung des Regierungsrates jedenfalls um ein Postulat, welches sich im Zusammenhang mit der jetzigen Revision nicht realisieren lässt; zumal die diesbezügliche Eingabe der Lehrerschaft zu spät (Ende November 1968) erfolgte.

Eingehend hat sich auch die landrätliche Kommission darüber unterhalten, ob den Lehrern Treueprämien auszurichten seien, oder ob man nach dem Vorschlag der Lehrerschaft ein sog. zweites Maximum einführen solle; darnach würde das zweite Maximum in einer jährlichen Zulage von Fr. 900.— bei Vollendung des 42. und einer weiteren Zulage von Fr. 900.— bei Vollendung des 48. Altersjahres bestehen; dafür wäre die Realloohnerhöhung statt auf 10% lediglich auf 8% festzulegen und zudem kämen die Treueprämien in Wegfall. Diesem Vorschlag haften nun aber nach Auffassung der Kommissionmehrheit verschiedene Nachteile an. Vor allem ist in Betracht zu ziehen, dass dadurch zwar die älteren, bewährten Lehrkräfte belohnt, aber dafür die Anfangsbesoldungen gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates reduziert werden müssten. Für die Anwerbung junger Lehrkräfte — und auf solche sind wir ja heute in allen Gemeinden besonders angewiesen — würde sich dies ungünstig auswirken. Zwar ist die Kommission durchaus der Ansicht, dass die treuen und bewährten Lehrer eine besondere Belohnung verdienen; sie erachtet aber hierfür die neu einzuführenden Treueprämien als die zweckmässigere Lösung, mindestens im heutigen Zeitpunkt. Wenn sich die Kommission für das zweite Maximum nicht entscheiden konnte, so aber vor allem deshalb, weil ihr diesbezüglich konkrete Unterlagen und Berechnungen, so auch Vergleiche mit andern Kantonen, fehlten. Ferner bezog sich der diesbezügliche Vorschlag lediglich auf die Primar- und Sekundarlehrer; offengelassen wurde hingegen die Frage, welche Regelung bei den Arbeitslehrerinnen und den Kantonsschullehrern zu treffen wäre. Nach Auffassung der Kommission sollte aber in dieser Hinsicht für alle Lehrerkategorien gleiches Recht gelten. Nachdem nun die Treueprämien bereits in den meisten Kantonen eingeführt sind, diesbezüglich ein ausgewogener Vorschlag des Regierungsrates vorliegt und diese Treueprämien auch einem vielfach geäusserten Wunsch der Lehrerschaft entsprechen, hat sich die Kommission mit grosser Mehrheit dem Vorschlag des Regierungsrates angeschlossen. Dies soll freilich nicht bedeuten, dass ein solches zweites Maximum nun für alle Zukunft abgeschrieben wäre; doch lässt sich dieses Postulat zumindest im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision nicht verwirklichen. — In diesem Sinne hat dann auch der Landrat entschieden.

Die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen waren bisher nach effektiv erteilten Stunden bezahlt. Dies hat zur Folge, dass die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen praktisch halbjährlich Schwankungen unterworfen sind, indem von Semester zu Semester die Zahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden ändert. Die obligatorischen Hauswirtschaftsstunden, welche «nebenamtlich» durch Arbeitslehrerinnen erteilt wurden, bildeten nicht Bestandteil der normalen Besoldung, sondern wurden nach den Normen der Fortbildungsschule pro erteilte Unterrichtsstunde gesondert honoriert. Eine Ausnahme bilden lediglich die vollamtlich angestellten Hauswirtschaftslehrerinnen der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Schwanden. Verschiedene Vorstösse des Arbeitslehrerinnenvereins bezweckten vor allem, für gewisse Kategorien Arbeitslehrerinnen ein sog. Vollamt mit einer fixen Besoldung zu schaffen. Zugegebenermassen kann nicht für alle Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ein Vollamt, unbenommen ihrer erteilten Stundenzahl, geschaffen werden. Wesentlich erscheint uns vor allem, dass in ver-

schiedenen Gemeinden erteilte Unterrichtsstunden, und zwar in Handarbeit und Hauswirtschaft auf der Volksschulstufe, zusammengerechnet werden, um so ein Vollamt zu erhalten. Wo dies nicht möglich ist (Dienstverhältnisse mit weniger als 21 Wochenstunden), soll die bisherige Regelung mit der Bezahlung nach effektiven Wochenstunden beibehalten werden.

Die geplante Neuordnung der Anstellungsverhältnisse der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ist mit einer Reallohnverbesserung im Rahmen der übrigen der Lehrerschaft zugebilligten Ansätze verbunden. Wir vertreten die Auffassung, dass insgesamt zwei Kategorien von vollamtlichen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen zu schaffen seien, und zwar eine Kategorie mit 27-32 Wochenstunden und eine zweite Kategorie mit 21-26 Stunden pro Woche. Der von einer Arbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin erteilte Hauswirtschaftsunterricht auf der Primar- und Sekundarschulstufe würde bei der Festsetzung der Gehaltsgruppe miteinbezogen. Nicht berücksichtigt blieben lediglich die Entschädigungen für die Durchführung hauswirtschaftlicher Erwachsenenurse. Solche Kurse würden nach wie vor nach den Normen der Fortbildungsschule entschädigt. Die Neuregelung der Besoldungs- und namentlich der Anstellungsverhältnisse der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen entspricht einem Bedürfnis. Von 38 Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen werden durch eine solche Neuordnung 27 direkt betroffen, d. h. für 27 Lehrerinnen würde ein Vollamt mit fixer Besoldung geschaffen.

In Zahlen ausgedrückt lauten die Vorschläge des Landrates wie folgt:

	Gesetzliche Grundbesoldung 1. Juli 1965	Neue gesetzliche Grundbesoldung ab 1. Juli 1969	Neues Maximum bei vier Dienstalters- zulagen und 6% TZ
	Fr.	Fr.	Fr.
Primarlehrer	12 000.—	14 400.—	21 369.—
Hilfsklassenlehrer	13 000.—	15 600.—	23 150.—
Abschlussklassenlehrer	12 500.—	15 000.—	22 260.—
Sekundarlehrer	15 000.—	18 000.—	26 712.—
Arbeitslehrerinnen:			
— 27-32 Wochenstunden	11 040.—	13 200.—	19 588.—
— 21-26 Wochenstunden	8 970.—	10 800.—	16 027.—
— pro Wochenstunde	345.—	415.—	616.—

Die Grundbesoldung wurde gegenüber bisher um 20% erhöht und zwar um 10% im Sinne einer Reallohnverbesserung und um weitere 10% durch den teilweisen Einbau der Teuerungszulagen von gegenwärtig 16%.

Art. 3 bringt lediglich eine redaktionelle Ergänzung (Einbezug der Lehrer der Handwerkerschule).

Was die Treueprämien angeht, so ist hier klarzustellen, dass bei den Lehrkräften Wechsel von einer Lehrstelle zur andern innerhalb des Kantons keine Rolle spielen. Massgebend sind die ununterbrochenen Dienstjahre vollamtlicher Lehrer, wobei Stellvertretungen ausser Betracht fallen. Unbezahlte Urlaube bewirken kein Neuanfangen, sondern lediglich einen Unterbruch. Das gleiche gilt für Unterbrüche in der Lehrtätigkeit wegen Weiterstudiums für eine höhere Schulstufe. Wer hingegen ausserkantonale eine Lehrstelle antritt oder wegen einer andern Tätigkeit aus dem Schuldienst austritt, dem werden im Falle seiner Rückkehr in den glarnerischen Schuldienst die früheren Dienstjahre nicht angerechnet. Im übrigen ist auf die entsprechenden Ausführungen beim Gesetz über die Behörden und Beamten zu verweisen. Ergänzend sei noch beigefügt, dass massgebend für die Ausrichtung der Treueprämien nur die Monatsbesoldung ohne allfällige Gemeindezulagen ist.

Die Teuerungszulagen sind bei einem Indexstand von 106 Punkten auf 6% anzusetzen, gleich wie bei den Beamten.

Wie bei der Beamtenversicherung sollen auch bei der Lehrerversicherung die neuen Besoldungen einstweilen noch nicht versichert werden. Es ist hier dieselbe Regelung zu treffen.

Das Inkrafttreten sehen wir ebenfalls auf den 1. Juli 1969 vor.

III.

Die Kosten der Besoldungsrevision belaufen sich nach unsern Durchschnittsberechnungen auf:

Primarlehrer, Hilfsklassen- und Abschlussklassenlehrer	Fr. 247 894.—
Sekundarlehrer	Fr. 50 904.—
Arbeitslehrerinnen	Fr. 38 993.—
	<hr/>
	Fr. 337 791.—

Bei diesen Zahlen handelt es sich um die effektiven Mehrkosten gegenüber der bisherigen Regelung für Kanton und Gemeinden.

Der Kantonsanteil bemisst sich auf

57% bei den Primarlehrern	Fr. 141 299.—
69% bei den Sekundarlehrern	Fr. 35 123.—
58% bei den Arbeitslehrerinnen	Fr. 22 615.—
<i>Total Mehraufwendungen des Kantons</i>	<hr/>
	Fr. 199 037.—

Hinzu kommen die anteilmässigen Kosten an den zur Auszahlung fälligen Treueprämien, die sich gesamthaft berechnet auf ungefähr Fr. 18 000.— als Treffnis des Kantons im Jahresdurchschnitt stellen dürften (Gesamtkosten für Kanton und Gemeinden im Jahresdurchschnitt rund Fr. 30 000.—).

IV.

Auch bei den Lehrern gilt sinngemäss was schon beim Staatspersonal ausgeführt wurde: Alle Wünsche und Begehren wird auch diese Revision nicht erfüllen, was aber in der Natur jeder Besoldungsvorlage liegt. Sicher aber dürfen wir feststellen, dass den berechtigten Forderungen der Lehrerschaft weitgehend entgegengekommen wurde und die Besoldungen sich gesamtschweizerisch betrachtet wieder sehen lassen dürfen. Auch hier ist dringend zu hoffen, dass sich die Landsgemeinde aufgeschlossen zeigt und dieser Vorlage zustimmt, dies auch im Interesse unserer Jugend, welche auf gute Lehrkräfte angewiesen ist.

V.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, folgender Vorlage die Zustimmung zu erteilen:

Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 6. Mai 1962 und seitherigen Änderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1969)

Die Art. 1, 2^{bis}, 3, 5 und 10 erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 1

Das jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt Fr. 14 400.—. Lehrer an Hilfsklassen erhalten entsprechend ihrer Ausbildung ein vom Regierungsrat festzusetzendes Grundgehalt, im Maximum Fr. 15 600.—. Für Abschlussklassenlehrer, die über eine zusätzliche Ausbildung verfügen, beträgt das Grundgehalt Fr. 15 000.—.

Das jährliche Grundgehalt eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 18 000.—.

Das jährliche Grundgehalt eines Lehrers der Handwerkerschule beträgt Fr. 15 600.—.

Das jährliche Grundgehalt einer Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerin beträgt:

bei 27—32 Wochenstunden	Fr. 13 200.—
bei 21—26 Wochenstunden	Fr. 10 800.—

Massgebend für die Ausrichtung des entsprechenden Grundgehaltes ist das Total der durch eine Arbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin in einer oder mehreren Gemeinden zusammen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden in Handarbeit und / oder Hauswirtschaft (Primar- und Sekundarschulstufe).

Erreicht die Zahl der wöchentlichen Gesamt-Unterrichtsstunden einer Arbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin nicht 21, so beträgt das jährliche Grundgehalt sovielmals Fr. 415.—, als wöchentlich Unterrichtsstunden in Handarbeit und Hauswirtschaft (Primar- und Sekundarschulstufe) erteilt werden.

Die Entschädigung für den Unterricht in den hauswirtschaftlichen Kursen (Erwachsenenkurse) erfolgt nach den Normen der Fortbildungsschule.

Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm vom Grundgehalt ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfall wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrat festgestellt.

Art. 2^{bis} (neu)

«Treueprämien»

Den Lehrkräften wird bei guter, pflichtgetreuer Dienstleistung nach Vollendung des 15., des 20., des 30., des 35. und des 45. Dienstjahres eine Treueprämie in der Höhe eines Monatsgehaltes und nach Vollendung des 25. und des 40. Dienstjahres eine solche in der Höhe von anderthalb Monatsgehältern ausgerichtet.

Als Bemessungsgrundlage gilt die Monatsbesoldung ohne die Sozialzulagen, bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres.

Der Kanton leistet an diese von der Gemeinde auszurichtenden Treueprämien die gleichen Beiträge wie für die Besoldungen (Art. 135 lit. a des Gesetzes über das Schulwesen).

Art. 3

Die Primar-, Hilfsklassen-, Abschlussklassen- und Sekundarlehrer sowie die Lehrer der Handwerkerschule beziehen ausserdem eine Familienzulage von Fr. 600.— im Jahr. Sie wird ausgerichtet an Verheiratete, sofern der Verdienst des im Dienste der Schulgemeinde stehenden Ehegatten mehr als 50% des Einkommens beider Ehegatten beträgt. Ledige, Verwitwete und Geschiedene erhalten die Familienzulage, sofern sie eine Unterstützungspflicht erfüllen, die mindestens 20% des Gesamtgehaltes ausmacht. Ebenso erhalten die Familienzulage Alleinstehende mit eigenem Haushalt.

Die Kinderzulage beträgt Fr. 360.— im Jahr. Sie wird gewährt für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind. Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind, wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Art. 5

Steigt oder fällt der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als drei Punkte, so kann der Landrat für die Lehrerschaft entsprechende Teuerungszulagen festsetzen bzw. wieder aufheben. Als Grundlage gilt ein Index von 106 Punkten bei derzeit 6% Teuerungszulagen.

Die Teuerungszulagen können auf Grundgehalt und Dienstalterszulagen, jedoch nicht auf Familien-, Kinder- und Gemeindegulagen ausgerichtet werden.

Art. 10

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten nicht als versicherte Besoldung der Lehrerversicherungskasse. Diese bleiben gemäss den Ansätzen des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 6. Mai 1962 mit den Aenderungen bis 2. Mai 1965 bestehen.

Für die nach dem 30. Juni 1969 in den Dienst tretenden Lehrer setzt der Regierungsrat die versicherte Besoldung fest.

Die Gemeinden sind ermächtigt, jenen Lehrkräften, welche in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 mehr als 15 Dienstjahre vollenden, denen jedoch nach Art. 2^{bis} kein Anspruch auf Treueprämien zusteht, Teilprämien auszurichten. Art. 2^{bis} Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderungen treten am 1. Juli 1969 in Kraft.

§ 7 Aenderung der Art. 3, 6, 7 und 9 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Mai 1966

I.

Der vom Regierungsrat gestützt auf die Ermächtigung gemäss Abschnitt VI, Buchstabe b, des Bundesgesetzes betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die AHV vom 4. Oktober 1968 am 16. Dezember 1968 gefasste Beschluss über die Anpassung des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen (EL) an die neuen Bestimmungen des Bundesrechtes im Rahmen der 7. AHV-Revision hat nur für das Jahr 1969 Gültigkeit. Er ist nun durch einen Landsgemeindebeschluss abzulösen, der die Gesetzesänderung formell auf den 1. Januar 1970 in Kraft setzt. Bei dieser Gelegenheit sollte auch ein Kompetenzartikel ins Gesetz aufgenommen werden, der es ermöglicht, das kantonale Recht neuen Bestimmungen des Bundesrechtes laufend anzupassen, ohne dass jedesmal und hinterher die Landsgemeinde Ermächtigungsbeschlüsse des Regierungsrates zu bestätigen hat. Unseres Erachtens sollte deshalb zu Art. 9 des kantonalen Gesetzes ein entsprechender Zusatz beschlossen werden.

Ohne den genannten Beschluss des Regierungsrates wären wegen der auf den 1. Januar 1969 erfolgten Erhöhungen der AHV- und IV-Renten die EL entsprechend gekürzt worden, was sicher niemand gewollt hätte. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll nun durch Heraufsetzung der Einkommensgrenzen bewirkt werden, dass die EL unverändert weiter ausgerichtet werden können. Daneben werden noch einige weitere Ergänzungen vorgenommen.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel regelt die Einkommensgrenzen.

Es ist uns kein Kanton bekannt, der von der Möglichkeit, niedrigere Einkommensgrenzen anzusetzen, Gebrauch gemacht hätte. Es wurde durchwegs der Maximalansatz bestimmt, um den EL-Bezügern ihren Besitzstand zu wahren. Bei niedrigeren Grenzbeträgen, als sie das im Zusammenhang mit der 7. AHV-Revision abgeänderte Bundesgesetz über die EL im Maximum vorschreibt, hätten sämtliche Leistungsbezüger empfindliche Abstriche an ihren Ergänzungsleistungen oder gar deren gänzlichen Entzug in Kauf nehmen müssen. Aus diesem Grunde können im Zusammenhang mit der 7. AHV-Revision die Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen um den Betrag heraufgesetzt werden, der dem Unterschied zwischen alter und neuer AHV- oder IV-Minimalrente entspricht, nämlich:

von Fr. 3000.— um Fr. 900.— auf Fr. 3900.— für Alleinstehende
von Fr. 4800.— um Fr. 1440.— auf Fr. 6240.— für Ehepaare
von Fr. 1500.— um Fr. 450.— auf Fr. 1950.— für Waisen

Im gleichen Ausmass sind (mit Ausnahme der Waisenrenten) die minimalen AHV- und IV-Renten angestiegen, und zwar:

von Fr. 1500.— um Fr. 900.— auf Fr. 2400.— für Alleinstehende
von Fr. 2400.— um Fr. 1440.— auf Fr. 3840.— für Ehepaare
von Fr. 600.— um Fr. 360.— auf Fr. 960.— für Waisen

Wie folgende Gegenüberstellung zeigt, bleiben die Ergänzungsleistungen für Alleinstehende und Ehepaare, die minimale AHV- oder IV-Renten beziehen, unverändert. Bei Waisen hingegen werden es Fr. 90.— mehr sein als bisher.

	vor der 7. AHV-Revision, d. h. bis 31. Dez. 1968 Fr.	nach der 7. AHV-Revision, d. h. ab 1. Jan. 1969 Fr.	Differenz Fr.
<i>Alleinstehende</i>			
Einkommensgrenze	3 000.—	3 900.—	+ 900.—
Minimalrente AHV/IV	1 500.—	2 400.—	+ 900.—
Ergänzungsleistung	<u>1 500.—</u>	<u>1 500.—</u>	—.—
<i>Ehepaare</i>			
Einkommensgrenze	4 800.—	6 240.—	+ 1 440.—
Minimalrente AHV/IV	2 400.—	3 840.—	+ 1 440.—
Ergänzungsleistung	<u>2 400.—</u>	<u>2 400.—</u>	—.—
<i>Waisen</i>			
Einkommensgrenze	1 500.—	1 950.—	+ 450.—
Minimalrente AHV/IV	600.—	960.—	+ 360.—
Ergänzungsleistung	<u>900.—</u>	<u>990.—</u>	+ 90.—

Kleinere Abweichungen können sich bei Bezüglern ergeben, denen höhere AHV- oder IV-Renten zustehen als die Minimalrenten. Immerhin fallen die entstehenden Differenzen (es brauchen nicht durchwegs höhere Ergänzungsleistungen zu sein, auch Reduktionen sind möglich) nicht derart ins Gewicht, dass man sagen müsste, die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen würden sich inskünftig nicht mehr im bisherigen Rahmen halten. Gemessen am Aufwand für das Jahr 1967 und an der Entwicklung der Ergänzungsleistungen seit 1. Januar 1968 erheischen die EL im Jahr 1969 voraussichtlich Fr. 789 900.— (Budget der kantonalen Ausgleichskasse), gegenüber Fr. 825 000.— laut Budget für das Jahr 1968. Das heisst also, dass die Anpassung der EL-Einkommensgrenzen im Ausmass der Rentenerhöhung bei der AHV und IV keine zusätzlichen Mittel erfordert; vorausgesetzt natürlich, dass sich Zuwachs und Abgang von Leistungsbezüglern die Waage halten.

Zu Artikel 6, lit. d:

Nachdem nun auch Altersrentner der AHV in den Genuss von Hilflosenentschädigungen gelangen, die wie die Hilflosenentschädigungen der IV in der EL-Ordnung nicht anzurechnen sind, ist die Aufzählung unter diesem Artikel der Vorlage entsprechend zu vervollständigen.

Zu Artikel 7, lit. e:

Der zwingenden Vorschrift des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen Art. 3, Abs. 4, Buchstabe e entsprechend hat inskünftig die Aufzählung gemäss Antrag zu lauten. Es handelt sich auch hier um eine bundesrechtliche Norm, die in sämtlichen Kantonen einheitlich angewendet werden muss. Es liegt im Weisungsrecht des Bundes, Einzelheiten zu regeln und nähere Vorschriften zu erlassen.

Zu Artikel 9:

Die ergänzende Vorschrift nach der neuen Fassung trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Kompetenzen des Regierungsrates auf dem Gebiete der EL-Gesetzgebung auszuweiten und damit administrativen Leerlauf zu verhindern.

Abschliessend bemerken wir, dass nachstehende Vorlage inhaltlich genau dem vom Regierungsrat am 16. Dezember 1968 gefassten, in der Einleitung erwähnten Beschluss entspricht, mit Ausnahme des Art. 9.

III.

Diese Vorlage des Regierungsrates fand im Landrat diskussionslos Zustimmung.

Der Landrat beantragt deshalb der Landsgemeinde, nachstehende Vorlage zum Beschluss zu erheben:

**Aenderung der Art. 3, 6, 7 und 9 des Gesetzes
über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
vom 1. Mai 1966**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1969)

Art. 3

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren anrechenbares Jahreseinkommen folgende Grenzbeträge nicht erreicht:

Fr. 3 900.— für Alleinstehende

Fr. 6 240.— für Ehepaare

Fr. 1 950.— für Waisen

Art. 6, lit. d

Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung;

Art. 7, lit. e

Ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel, wie namentlich für Körperprothesen, Stützapparate, orthopädisches Schuhwerk, Fahrstühle, Hörapparate und Spezialbrillen.

Art. 9

Ist mit folgendem Satz zu ergänzen:

Er ist ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes allfälligen Revisionen des Bundesgesetzes anzupassen.

Die Marginalie soll lauten: «Ergänzende Vorschriften und Anpassung ans Bundesrecht».

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1970 in Kraft und ersetzt den «Beschluss betreffend die Anpassung des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Mai 1966 an die bundesrechtlichen Vorschriften», erlassen vom Regierungsrat am 16. Dezember 1968.

§ 8 Aenderung der §§ 1, 2, 9^{bis}, 19 und 23 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

A.

Dem Bericht des Regierungsrates entnehmen wir:

I.

Am 1. Januar 1957 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung in Kraft getreten und am 3. Mai 1959 hat die Landsgemeinde das kantonale Einführungsgesetz zu diesem Bundesgesetz erlassen.

Auf die Landsgemeinde des Jahres 1965 hat die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus einen Antrag auf Aenderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des Einführungsgesetzes eingereicht. Es wurden folgende Aenderungen beantragt:

«§ 9. Mehrere Gemeinden können die Abwasserreinigung und Kehrlichtbeseitigung als Zweckverband regeln und betreiben.

Solche Zweckverbände werden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

Der Kanton kann auch, wenn es die Verhältnisse erfordern, selber eine Kehrlichtbeseitigungsanlage erstellen und betreiben; hiezu ist den Gemeinden ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.

Der Kanton kann die Gemeinden nötigenfalls veranlassen, für Erstellung und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen einen Zweckverband zu gründen bzw. einem solchen beizutreten. Können sich die Gemeinden in Fragen eines solchen Zweckverbandes nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat. Gegen seinen Entscheid steht jeder Gemeinde innerhalb einer Frist von 30 Tagen das Beschwerderecht an den Landrat offen, welcher endgültig entscheidet.

§ 16. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Gewässerschutzanlagen tragen in erster Linie die Gemeinden bzw. der Zweckverband.

Sie sind berechtigt, öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren von Abwasser- und Kehrlichtlieferanten) zu erheben. Die Einnahmen aus den Beiträgen und Gebühren dürfen die Aufwendungen für die Bau- und Betriebskosten, den Unterhalt sowie eine angemessene Abschreibung nicht überschreiten. Die Abgaben sind in einem Reglement festzulegen.

Die Statuten der Zweckverbände bestimmen, wie die verbleibenden Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen auf die angeschlossenen Gemeinden zu verteilen sind.

Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer kantonalen Anlage gemäss § 9 Abs. 3 tragen nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention und der öffentlichen Abgaben der Kanton und die angeschlossenen Gemeinden je zur Hälfte. Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen der Regierungsrat die einzelnen Gemeindeanteile zu bemessen hat.

Der Kanton ist berechtigt, öffentliche Abgaben im Sinne von Art. 2 zu erheben. Diese Abgaben werden in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

§ 19. Der Landesbeitrag beträgt für Gemeinden und Zweckverbände:

- a) für Sammelkanäle 20 %,
- b) für Abwasserreinigungs- und Kehrichtbeseitigungsanlagen 50 %,
- c) für Gruppenreinigungsanlagen gemäss § 18 Abs. 2 15—20 %.

Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen die Landesbeiträge bemessen sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat bestimmt, wann der Kantonsbeitrag zur Auszahlung kommt. Er kann diesen Zeitpunkt so ansetzen, daß plötzliche und übermäßige Beanspruchungen des kantonalen Finanzhaushaltes vermieden werden. Zum selben Zwecke kann der Regierungsrat in seinem Beschluß über die Auszahlung des Kantonsbeitrages auch verfügen, daß derselbe in zeitlich getrennten Teilleistungen entrichtet wird.

§ 23. Der Landrat erläßt eine Verordnung . . . aufgestellt werden. Diese Verordnung ist bis spätestens 1. Januar 1966 zu erlassen.»

Die Begründung dieses Antrages braucht hier nicht nochmals wiedergegeben zu werden, nachdem sie bereits im Memorial des Jahres 1965 und 1966 in extenso enthalten war. Wir wiederholen hier lediglich, dass es den Antragstellern um zweierlei ging: einerseits um die Kehrichtbeseitigung und andererseits um die Abwasserreinigung.

Das Schicksal dieses Memorialsantrages ist bekannt: Mit der Begründung, die Probleme seien noch zu wenig abgeklärt, beantragten Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde des Jahres 1965, es sei der gestellte Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1966 zu verschieben; diesem Antrag pflichtete die Landsgemeinde bei.

Am 24. Februar 1966 sah sich der Regierungsrat in der Lage, dem Landrat einen Antrag auf Aenderung der §§ 9, 19 und 23 des kantonalen Einführungsgesetzes zu unterbreiten; dieser Antrag bezog sich auf die beiden Punkte Kehrichtbeseitigung und Abwasserreinigung. Die landrätliche Kommission stellte indessen fest, dass die mit der Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen zusammenhängenden Fragen noch keineswegs geklärt seien, ganz besonders auch was die Finanzierung betreffe. Es könne nicht verantwortet werden, in so kurzer Zeit, welche damals der Kommission zur Verfügung stand, irgendwelche Beschlüsse zu fassen, welche angesichts der horrenden Kosten sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden weitestreichende Folgen haben müssten. Die Kommission erachtete somit den gestellten Memorialsantrag, soweit er sich auf die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen bezog, als noch nicht spruchreif und beantragte, es sei der Memorialsantrag in diesem Punkte zu verschieben. Hingegen trat die landrätliche Kommission auf den Memorialsantrag, soweit er sich auf die Kehrichtbeseitigung bezog, ein, und unterbreitete einen Vorschlag auf Aenderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des

kantonales Einführungsgesetzes sowie einen Beschlussesentwurf über die Erstellung einer zentralen Kehrichtbeseitigungsanlage. Nach eingehender Beratung schloss sich der Landrat den Vorschlägen seiner Kommission an. Der Landrat beschloss somit, den Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei, soweit er sich auf die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen bezog, zu verschieben; hiebei wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass diese Angelegenheit nicht auf die lange Bank geschoben, sondern beförderlich behandelt werde. Auch die Landsgemeinde entschied sich in diesem Sinne.

II.

Seit der Landsgemeinde des Jahres 1966 sind nun bald drei Jahre verstrichen. Bedauerlicherweise hat bis heute der Spatenstich für die Erstellung der zentralen Kehrichtbeseitigungsanlage noch nicht gemacht werden können, was vor allem darauf beruht, dass die Standortfrage immer noch nicht geklärt ist. Es ist zu hoffen, dass diesbezüglich bald definitive Beschlüsse gefasst werden können.

Auf dem Sektor des Gewässerschutzes im engeren Sinne, der Abwasserreinigung, ist seit dem Jahre 1966 nicht viel geschehen. Eine Kleinanlage ist inzwischen in Betrieb genommen worden (Hohrain Mühlehorn). Acht Gemeinden haben bis heute ein generelles Kanalisationsprojekt erstellt und vier solche Projekte sind in Bearbeitung. An baulichen Massnahmen aber ist praktisch nichts erfolgt, geschweige denn könnte gesagt werden, die Situation auf dem Gebiete der Abwasserreinigung habe sich verbessert. Gegenteils hat sich die Situation in der Zwischenzeit noch wesentlich verschlechtert. Landläufig herrscht die Ansicht, bei den Gewässern unseres Kantons seien zwar nicht gerade ideale Verhältnisse anzutreffen, doch seien die Zustände noch keineswegs alarmierend. Leider trifft dies nicht zu. Die enorme Abwasserlast, welche heute unsern Gewässern zugeführt wird, hat zur Folge, dass diese Vorfluter zum offenen Kanalisationsgraben werden. Verschiedene Bäche mussten schon für die Fischzucht aufgegeben werden (dabei geht es im Gewässerschutz nicht so sehr um die Fische, sondern vor allem um den Schutz des Grundwassers). Die Verschmutzung unserer Gewässer nimmt wegen der Ausdehnung der Wohngebiete und des Ansteigens des täglichen Wasserverbrauches bei Industrie und Bevölkerung stetig zu. Der Walensee, welchem heute das Abwasser von rund 55 000 Einwohnergleichwerten zugeführt wird, hat sich bereits deutlich verändert, wie die Untersuchungen ergeben haben. Zwar darf sein Zustand im Vergleich zu andern Seen des schweizerischen Mittellandes noch als gut bezeichnet werden, doch muss er unweigerlich das gleiche Schicksal wie die genannten Seen erleiden, wenn nicht bald nun auch im Tal der Linth energische Massnahmen auf dem Gebiete der Abwasserreinigung unternommen werden. Seitens des Bundes ist denn auch kürzlich darauf hingewiesen worden, dass wir zusammen mit dem Kanton Baselstadt in der gesamtschweizerischen Statistik der ausgeführten, im Bau begriffenen und baureif projektierten Abwasserreinigungsanlagen am Schlusse stehen. Baselstadt wird aber in Bälde eine Anlage für den ganzen Kanton erstellen und dann mit einem Schlage an die Spitze der Rangliste aufrücken. Unser Kanton wird dann allein den Schluss dieser Liste bilden.

Dass andererseits die Gemeinden unseres Kantons in Sachen Abwasserreinigung seit der Landsgemeinde 1966 nicht sehr initiativ gewesen sind, ist insofern verständlich, als sie zuerst wissen wollen, welche Beiträge sie an diese Kosten vom Kanton erwarten können. Seit der Landsgemeinde 1966 hat hier eine Unsicherheit geherrscht, welche sich auf die Initiative der Gemeinden lähmend auswirken musste. Nachdem auch im Landrat immer wieder gefordert wurde, der im Jahre 1966 verschobene Memorialsantrag sei beförderlich zu behandeln, und ferner in diesen drei Jahren ergänzende Abklärungen haben vorgenommen werden können, vor allem auch im Zusammenhang mit dem Finanzplan, hat sich der Regierungsrat entschlossen, den verschobenen Teil des Memorialsantrages nun der Landsgemeinde 1969 zum Entscheid vorzulegen.

III.

Hiebei kann es sich lediglich darum handeln, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auf dem Gebiete des Gewässerschutzes Fortschritte erzielt werden können. Mit andern Worten geht es im wesentlichen um die Festsetzung der Subventionssätze. Alle technischen Belange (z. B. die Frage, welche Gemeinden zur Erstellung einer gemeinsamen Kläranlage zusammenzuschliessen seien; diesbezüglich hat die Baudirektion mehrere Varianten ausgearbeitet) stehen hier nicht zur Diskussion. Das sind Fragen des Vollzuges, welche dann vom Kanton aus mit den betreffenden Gemeinden zu besprechen sind.

Im Herbst des Jahres 1963 hat der Regierungsrat durch das Ingenieurbüro Kuster und Hager, Uznach, eine Studie ausarbeiten lassen. Diese umfasste die zwei Teile Unterland bis und mit Ennenda und Hinterland. Für das Unterland wurden vier und das Hinterland sieben Varianten durchgerechnet, zusammen also elf Varianten. Für alle elf Varianten wurden die Kosten berechnet. Für die mutmasslich realisierbaren Varianten wurden dann noch die zu erwartenden Subventionen des Bundes ermittelt. Gestützt darauf wurden Tabellen erstellt, woraus die mutmasslichen gesamten Baukosten für die geplanten Abwasserreinigungsanlagen inkl. Sammelkanäle, die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile sowie die entsprechenden Bundes- und Kantonssubventionen hervorgehen. Für die Erstellung der geplanten Anlagen wurde eine Frist von 30 Jahren in Aussicht genommen, bis zum Jahre 1995. Diese Zeitspanne wurde in vier Stufen unterteilt, nach Dringlichkeit der einzelnen Bauwerke. All diese Angaben sind bereits im Memorial des Jahres 1966 enthalten (S. 98 ff) und werden hier nicht nochmals wiedergegeben. Zu bemerken ist immerhin, dass diese Angaben mit einer Reihe von Unsicherheitsfaktoren belastet sind und dementsprechend gewürdigt werden müssen. Erstens einmal ist ja wie gesagt heute noch keineswegs entschieden, auf welche Weise sich die glarnerischen Gemeinden zu regionalen Zweckverbänden zusammenschliessen; es steht also noch nicht fest, wieviele Anlagen im Endausbau erstellt werden. Zum zweiten basieren die Kostenberechnungen nur auf den Unterlagen der Studie, aber nicht auf eigentlichen Bauprojekten. Mit andern Worten handelt es sich hier bloss um Schätzungen. Drittens sind diese Berechnungen auf den Index 1965 bezogen; wie sich der Index bis zum Jahre 1995 entwickelt, wissen wir selbstverständlich nicht. Viertens geht die Kostenschätzung bei den Beiträgen des Bundes von den derzeitigen Rechtsgrundlagen aus. Nun sollen diese aber — wie uns bekannt ist — in Bälde einer Revision unterzogen werden, und zwar grundsätzlich im Sinne einer Verbesserung der Bundesleistungen. Wie weit aber diese Vorlage geht, kann heute noch nicht gesagt werden (Auskunft des Eidg. Amtes für Gewässerschutz). Schliesslich ist der von der Baudirektion im Jahre 1966 skizzierte Stufenplan bereits heute überholt. Mit andern Worten ist zu erwarten, dass die Anlagen nicht so schnell realisiert werden können, wie es die Baudirektion ursprünglich vorsah.

Mit all diesen Vorbehalten sei hier nochmals rekapituliert, welche Zahlen im Bericht des Jahres 1966 enthalten sind (und welche sich inzwischen nicht wesentlich verändert haben): Baukosten aller Gewässerschutzmassnahmen im Kanton Glarus 52 Millionen Fr. Daran errechnet sich auf Grund unserer nachstehenden Vorschläge eine Bundessubvention von rund 3,7 Millionen Fr. und eine Kantons- subvention von 12,4 Millionen, zusammen an Subventionen also 16,1 Millionen. Die Gemeinden hätten somit 35,9 Millionen Fr. zu tragen.

IV.

Der Regierungsrat hat sich mit der Frage befasst, auf welche Weise diese Beträge vom Kanton und den Gemeinden zu finanzieren sind. Zu berücksichtigen ist ja wie gesagt, dass sich diese Summen auf eine lange Zeitspanne verteilen, aber trotzdem werden sie für den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden zu einer schweren Belastung werden. Was den Kanton betrifft, so sind im Finanzplan,

S. 41, (welcher dem Landrat zugeleitet, von diesem aber noch nicht behandelt worden ist) für die Jahre 1967-74 an Staatsbeiträgen 3 Millionen Fr. vorgesehen. Es wird erwähnt, dass der Regierungsrat verpflichtet sei (§ 20 des geltenden Gesetzes), alljährlich zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung Rückstellungen vorzunehmen, welche sich Ende 1967 auf über Fr. 800 000.— stellten. Im Budget 1968 sind hierfür weitere Fr. 200 000.— vorgesehen, so dass sich die gesamte Rückstellung per Ende 1968 auf rund 1 Million Fr. belaufen wird. Der Regierungsrat — so wird weiter im Finanzplan erklärt — ist der Auffassung, dass diese Rückstellungen weiter zu äuffnen sind, so dass dann im Zeitpunkt der Durchführung der Gewässerschutzmassnahmen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. An dieser Stelle möchte der Regierungsrat erklären, dass er gewillt ist, sich wenn immer möglich an den Finanzplan zu halten. Es sollen somit bis zum Jahre 1974 an Kantonsbeiträgen nicht mehr als 3 Millionen Fr. ausgegeben werden. Nötigenfalls müssen dann eben gewisse Projekte etwas zurückgestellt werden. Indessen ist eher vor auszusehen, dass angesichts des heutigen Standes der Vorbereitungen diese 3 Millionen Fr. nicht voll beansprucht werden müssen. Zusammen mit den bereits getätigten Rückstellungen sollte somit — wenigstens bis zum Jahre 1974 — die Beanspruchung des kantonalen Finanzhaushaltes für Gewässerschutzmassnahmen einigermassen tragbar sein (freilich kommt dann noch der Betrag von 3,2 Millionen Fr. für die Kehrlichtbeseitigungsanlage hinzu). Für die weitere Zukunft kann man sich fragen, ob zur Finanzierung der Kantonsbeiträge eine spezielle Steuer vorzusehen wäre. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat im Finanzplan, S. 46, die Ansicht vertritt, dass der Neubau der Kantonsschule durch eine Zwecksteuer finanziert werden müsse, wobei er die Lösung in einer Umwandlung der bisherigen Spitalbausteuer in eine allgemeine Bausteuer des Kantons sieht. Dies werde jedoch frühestens auf Ende 1973/74 möglich sein. Wie sich die Finanzplankommission und der Landrat zu diesem Vorschlag stellen werden, steht heute noch aus. Jedenfalls sieht der Regierungsrat — wenigstens zur Zeit — vom Vorschlag einer Zwecksteuer für Gewässerschutzmassnahmen ab; je nachdem aber wird man zu gegebener Zeit auf diese Frage wieder zurückkommen müssen. Was andererseits die Gemeinden angeht, so ist zu betonen, dass sie berechtigt sind, für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation einen einmaligen Beitrag sowie jährlich wiederkehrende Gebühren der Abwasserlieferanten zu erheben (§ 16 Abs. 3 EG). Im übrigen hat der Regierungsrat geprüft, ob den Gemeinden für die Finanzierung der Gewässerschutzmassnahmen von irgendwelcher Seite billiges Geld zur Verfügung gestellt werden könnte; er ist indessen zu einem negativen Ergebnis gelangt. Im Finanzplan wird S. 55 ausgeführt, es sei die Einführung einer sog. Grundsteuer oder Liegenschaftensteuer zu prüfen, welche von den Ortsgemeinden zu erheben und ihnen zuzuschneiden wäre. Diese Steuer könnte den Gemeinden helfen, ihre Kostenanteile auf dem Sektor Gewässerschutz und Kehrlichtbeseitigung zu finanzieren. Auch zu diesem Vorschlag wird nun vorerst der Landrat bei der Beratung des Finanzplanes Stellung zu beziehen haben.

Zusammenfassend hat also der Regierungsrat hinsichtlich der Finanzierung der Gewässerschutzmassnahmen derzeit keine konkreten Anträge zu unterbreiten; solche könnten allenfalls erst nach Verabschiedung des Finanzplanes durch den Landrat formuliert werden.

B.

Die landrätliche Kommission führte zu diesem Bericht des Regierungsrates u. a. aus:

Wie der Regierungsrat betont, ist es nun höchste Zeit, dass in unserm Kanton in Sachen Abwasserreinigung zur Tat geschritten wird. Wenn in dieser Hinsicht bis heute sehr wenig geschehen ist, so lag dies wohl vor allem daran, dass die bisher im kantonalen Einführungsgesetz verankerten Subventionsätze zu gering waren. Die Gemeinden unseres Kantons sahen sich deshalb kaum in der Lage, entsprechende Beschlüsse zu fassen, welche für sie zu einer in den meisten Fällen wohl untragbaren finanziellen Belastung hätten führen müssen. Die Kommission ist sich darüber klar, dass den Gemeinden vom

Kanton aus wesentlich stärker geholfen werden muss, wenn mit dem Gewässerschutz tatsächlich Ernst gemacht werden soll. Sie gibt ferner der Erwartung Ausdruck, dass sich auch der Bund in Zukunft finanziell stärker beteiligen wird als dies bis heute der Fall war (bekanntlich ist eine diesbezügliche Revision der eidgenössischen Erlasse in Vorbereitung). Wie der Regierungsrat richtig schreibt, ist § 19 des kantonalen EG der zentrale Punkt der ganzen Vorlage; im wesentlichen handelt es sich hier um einen Subventionserlass. Entsprechend der Bedeutung, welche dem § 19 zukommt, hat denn auch die Kommission diesem Paragraphen eine sehr breite Diskussion gewidmet. Dabei war sie sich bewusst, dass es nicht nur um die Gemeinden und ihre Finanzen, sondern auch um den Kanton geht und der Gewässerschutz nur eine von vielen kostspieligen Aufgaben ist, welche uns in nächster Zukunft bevorstehen. Trotz allem aber ist sie zur Ueberzeugung gelangt, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ansätze zugunsten der Gemeinden noch erhöht werden müssen. Die für den Kanton daraus entstehende Mehrbelastung sollte tragbar sein, zumal wenn man bedenkt, dass der Kanton schon eine beachtliche Rückstellung hat bilden können und sich die Ausgaben auf mehrere Jahrzehnte erstrecken werden. Damit soll freilich nicht gesagt sein, man könne mit konkreten Massnahmen auf dem Gebiete der Abwasserreinigung ruhig noch einige Zeit zuwarten. Gegenteils erwartet die Kommission, dass die Gemeinden, falls die Landsgemeinde dieser Vorlage zustimmt, die sich stellenden Aufgaben tatkräftig an die Hand nehmen, selbstverständlich in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen. In diesem Zusammenhang gibt die Kommission auch ihrem grossen Bedauern darüber Ausdruck, dass noch heute nicht entschieden ist, wo die von der Landsgemeinde des Jahres 1966 beschlossene Kehrrichtbeseitigungsanlage ihren Standort finden wird. Sie gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass diese Frage noch dieses Jahr endgültig entschieden wird.

In diesem Sinne hat die Kommission einstimmig beschlossen, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten. Auch im Landrat war Eintreten auf diese Vorlage unbestritten.

C.

Die einzelnen Paragraphen der Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Landrates hervorgegangen sind, erläutern wir wie folgt:

§ 1 Abs. 1

Dieser Paragraph steht in Zusammenhang mit § 2. Gemäss geltender Fassung übt der Regierungsrat die Aufsicht über den Schutz der Gewässer aus. Dasselbe tut aber (nach geltender Fassung) gemäss § 2 Abs. 3 die Polizeidirektion, und nach unserem Entwurf gemäss § 2 Abs. 2 (neu) die Baudirektion. Es soll also unterschieden werden zwischen der «Oberaufsicht» und der «unmittelbaren Aufsicht».

§ 2

Gemäss Abs. 3 des bestehenden Gesetzes übt die Polizeidirektion die Aufsicht über die Gewässerschutzmassnahmen aus und richtet hiefür den Kontrolldienst ein. Die Baudirektion hingegen hat (nach Absatz 1) die baulichen Aufgaben zu lösen. Dieser Bestimmung ist in der Praxis nie nachgelebt worden. Nach Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz richten die Kantone eine Fachstelle für Gewässerschutz ein. Seit dem Jahre 1963 besteht in unserm Kanton diese Fachstelle unter der Bezeichnung «Gewässerschutzstelle». Diese untersteht der Baudirektion und hat bisher alle Aufsichtsfunktionen und Kontrolldienste ausgeübt. Eine Trennung in bauliche Kompetenzen und polizeiliche Aufsicht ist unpraktisch, indem eben all diese Aufgaben von der Fachstelle für den Gewässerschutz wahrzunehmen sind. Jedenfalls ist die Revision unseres Einführungsgesetzes zu benützen, das Gesetz

der seit 1963 gehandhabten Praxis anzupassen, indem die der Polizeidirektion in Abs. 3 zugeschriebene Kompetenz gestrichen wird. Zudem wird der ganze Paragraph redaktionell neu gefasst.

§ 9 bis Abs. 2

Gemäss § 9 Abs. 2 des geltenden Gesetzes können sämtliche Gemeinden des Kantons vom Regierungsrat verpflichtet werden, sich einem Zweckverband für Betrieb und Unterhalt einer Kehrrechtbeseitigungsanlage anzuschliessen. Eine analoge Bestimmung ist nun für die Abwasserreinigungsanlagen vorzusehen. § 9 bis, wonach mehrere Gemeinden die Abwasserreinigung als Zweckverband gemeinsam regeln und betreiben können, genügt nicht. Wir können hier auf die Ausführungen im Memorial 1966, S. 102/3 verweisen: «Richtig ist zweifellos, dass sowohl auf dem Gebiete der Kehrrechtbeseitigung als auch auf demjenigen der Abwasserreinigung zumindest in unsern Verhältnissen nur dann erfolgreich vorgegangen werden kann, wenn grundsätzlich alle Gemeinden sich an den vorgesehenen Anlagen beteiligen; dies will heissen, dass der Kanton unter Umständen die Möglichkeit haben muss, eine Gemeinde anzuhalten, bei einem solchen Gemeinschaftswerk mitzumachen... Zwar vertreten wir... die Auffassung, dass nach Möglichkeit unter den Gemeinden eine vertragliche Regelung angestrebt werden soll. Indessen muss der Kanton eine Handhabe besitzen — freilich nur im Sinne einer ultima ratio — um nötigenfalls eine Gemeinde auch gegen ihren Willen veranlassen zu können, sich einem Zweckverband anzuschliessen. Andernfalls könnte eine solche Gemeinde durch ihren Widerstand unter Umständen die Durchführung eines ganzen Projektes gefährden. Dem von den Antragstellern vorgeschlagenen § 9 Abs. 4 ist daher im Prinzip zuzustimmen.» — Diesen Ausführungen ist heute nichts beizufügen; sie dienen als Begründung zum vorgeschlagenen § 9 bis Abs. 2.

Die *landrätliche Kommission* bemerkte hiezu in ihrem Bericht: Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes können die Kantone die zwangsweise Durchführung der von ihnen verlangten Massnahmen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes verfügen oder nötigenfalls auf Kosten der Pflichtigen selber besorgen. Nach § 1 Abs. 1 lit. b) des kantonalen Einführungsgesetzes stehen solche Zwangsmassnahmen dem Regierungsrat zu. Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung der Baudirektion. Sollten bestehende Einleitungen oder bereits erstellte Gewässerschutzanlagen den Anforderungen nicht entsprechen, ist der Regierungsrat ermächtigt, Fristen festzulegen, innert welchen die erforderlichen baulichen Massnahmen zu treffen sind. Soweit die bestehenden Rechtsgrundlagen. Wie nun aber der Regierungsrat ausführt, genügen diese gesetzlichen Kompetenzen nicht, die Gemeinden anzuhalten, einen Zweckverband zur Abwasserreinigung zu gründen bzw. einem solchen beizutreten. Diese Rechtsgrundlage soll nun im neuen § 9bis Abs. 2 geschaffen werden. Hiezu erklärt der Regierungsrat, dass selbstverständlich unter den Gemeinden eine vertragliche Regelung anzustreben ist. Es hat also keineswegs die Meinung — dies hat auch der anwesende Inhaber der Baudirektion in der Kommission mit allem Nachdruck bestätigt — dass der Kanton über die Gemeinden hinweg ihnen eine bestimmte Lösung aufdrängt. Von der dem Regierungsrat in § 9bis Abs. 2 einzuräumenden Zwangskompetenz soll also nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies im Interesse der Sache absolut notwendig ist und eine freiwillige, vertragliche Regelung unter den Gemeinden nicht erreicht werden kann. Die Kommission stimmt somit dem vorgeschlagenen neuen § 9bis Abs. 2 zu. — Im Landrat blieb dieser neue Paragraph unbestritten.

§ 19

Hiezu führte der Regierungsrat aus:

a) *Sammelkanäle*

Hiefür wurden bisher 15% ausgerichtet. Die Antragsteller schlagen 20% vor. Nun hat sich in diesem Zusammenhang der Regierungsrat die Frage gestellt, was eigentlich unter dem Begriff des «Sammelkanales» zu verstehen sei. Er ist hiebei von der Definition des Bundes ausgegangen, enthalten im

Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1962 über die Aenderung der Vollziehungsverordnung zum BG über den Gewässerschutz. Darnach gelten als Anlagekosten bei Abwasserkanälen:

aa) Bei Reinigungsanlagen einzelner Gemeinden: Die Kosten für die Projektierung und Erstellung von Zu- und Ableitungen, soweit sie ausserhalb des Baugebietes gelegen sind. Als Baugebiet gilt die im generellen Kanalisationsprojekt hiefür vorgesehene Fläche (Kanalisationstrayon). Ausnahmsweise können auch an die Kosten von Zu- und Ableitungen innerhalb des Baugebietes Bundesbeiträge ausgerichtet werden, soweit besondere Gründe vorliegen.

bb) Bei Reinigungsanlagen mehrerer Gemeinden: Die Kosten der innerhalb und ausserhalb des Baugebietes gelegenen gemeinsam benützten Kanäle sowie die gemeindeeigenen ausserhalb des Baugebietes gelegenen Zuleitungskanäle.

Im seinerzeitigen Bericht der landrätlichen Kommission vom 16. September 1958 zum Erlass des kantonalen Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1959 wurde erklärt, die Umschreibung des Begriffes «Sammelkanal» habe in der Verordnung zu erfolgen. Diese ist bekanntlich bis heute noch nicht erlassen worden. Nach Auffassung des Regierungsrates sollte aber diese Frage bereits im Gesetz geregelt sein und nicht einer Vollziehungsverordnung überlassen werden, hängt doch von dieser Begriffsumschreibung finanziell sehr viel ab. Diesbezüglich möchte nun der Regierungsrat vorschlagen, dass der Kanton die Sammelkanäle insoweit subventioniert, als sie grundsätzlich die Voraussetzungen für Bundesbeiträge erfüllen. Das will heissen, dass das gesamte Ortskanalisationsnetz im Baugebiet nicht beitragsberechtigt ist. Unseres Erachtens kann es nicht Aufgabe des Kantons sein, hiefür Beiträge zu leisten, war doch die Erstellung einer Ortskanalisation seit jeher ureigenste Aufgabe der Gemeinden. Hingegen rechtfertigt es sich, dass der Kanton für die Erstellung der (besonders aufwendigen) sog. Hauptsammelkanäle Beiträge leistet. Letztere sind denn auch durch die Erstellung von Kläranlagen bedingt, während eine Ortskanalisation an sich auch ohne Kläranlage vorhanden sein sollte.

Diesem Vorschlag konnte sich die *landrätliche Kommission* nicht anschliessen. Nach Vorschlag des Regierungsrates sollen die Sammelkanäle nur noch insoweit subventioniert werden, als sie an sich bundesbeitragsberechtigt sind. Diese Einschränkung war bisher im Gesetz nicht vorgesehen. Wie der Regierungsrat zutreffend schreibt, hängt für die Gemeinden und den Kanton sehr viel davon ab, wieweit die Sammelkanäle subventioniert werden. Nach Bundesrecht sind dies im wesentlichen nur die sog. Hauptsammelkanäle. Nach Auffassung der Kommission ist nun aber diese vom Regierungsrat beantragte Einschränkung für die Gemeinden nicht tragbar und müsste deren Initiative, ihr Kanalisationsnetz den Anforderungen entsprechend auszubauen oder gar zu erstellen, lähmen. Obschon der Begriff des Sammelkanals im geltenden Gesetz nicht näher umschrieben ist — bekanntlich steht ja die Verordnung zum Einführungsgesetz immer noch aus — hat man doch bisher unter Sammelkanälen im allgemeinen (übrigens auch auf der kantonalen Gewässerschutzstelle) folgendes verstanden: Sammelkanäle dienen zur Ableitung aller im Kanalisationsrayon anfallenden Schmutzwasser zur Abwasserreinigungsanlage. Sie werden im generellen Kanalisationsprojekt (GKP) geplant, festgelegt und nach diesem gebaut. Die Zuleitung oder der Anschluss des Abwasserlieferanten (Wohnhaus, Betrieb, Fabrik) zum Sammelkanal ist privat und fällt nicht mehr unter den Begriff des Sammelkanals. Im Gegensatz zum Regierungsrat möchte die Kommission an diesem Begriff des Sammelkanals festhalten. Sammelkanäle sollen also vom Kanton subventioniert werden, soweit sie im generellen Kanalisationsprojekt (welches ja gemäss § 4 EG von den Gemeinden auszuarbeiten und vom Regierungsrat zu genehmigen ist) vorgesehen sind.

Dieser Auffassung der Kommission schloss sich dann auch der Landrat an.

Ein Beitrag des Kantons von 20% für die Sammelkanäle erscheint angemessen; es kann hier den Antragstellern Folge geleistet werden. Ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass wir uns hier im schweizerischen Mittel bewegen. Indem nun die Sammelkanäle vom Kanton aus subventioniert werden, soweit sie im GKP enthalten sind, entsteht für den Kanton eine Mehrbelastung von rund 3 Mil-

lionen Fr.; die gesamten Kosten des Kantons berechnen sich bei den Sammelkanälen auf rund 5,5 Millionen Fr.

b) Für *Abwasserreinigungsanlagen* schlagen die Antragsteller 50% vor. Bei der Kehrriechtbeseitigungsanlage beantragte der Regierungsrat seinerzeit 30%, wobei sich dann aber der Landrat für einen Satz von 50% entschied. Für die Abwasserreinigungsanlagen schlug der Regierungsrat einen Satz von 40% vor. Er hält dafür, dass ein Satz von 50% zu hoch wäre, indem die Reinigung der Abwässer doch primär Aufgaben der Gemeinden sei. Es kann dem Kanton nach Auffassung des Regierungsrates nicht zugemutet werden, sich an jeder solchen Anlage mit der Hälfte zu beteiligen. Ein Vergleich mit der Kehrriechtbeseitigungsanlage könne nicht ohne weiteres gezogen werden, indem eben dort für den Satz von 50% der Umstand ausschlaggebend war, dass diese Anlage vom Kanton als Bauherr erstellt wird. Bei einem Satz von 40% errechnet die Baudirektion Aufwendungen von rund 10 Millionen Fr.

Hiezu war die landrätliche Kommission einhellig der Auffassung, dass auch für die Abwasserreinigungsanlagen ein Satz von 50% gelten sollte. Sie gab hiebei insbesondere zu bedenken, dass wenn einmal diese Anlagen erstellt sind, die vollen Betriebs- und Unterhaltskosten den Gemeinden bzw. den Zweckverbänden anlasten. Zwar können die Gemeinden hiefür von den Abwasserlieferanten Abgaben erheben (§ 16 Abs. 3 EG), doch werden diese die Kosten nie zu decken vermögen. Der Kanton andererseits ist, wenn einmal die Abwasserreinigungsanlagen erstellt sind, von weiteren Ausgaben verschont. Im übrigen hat die Kommission auch feststellen können, dass sich ein Satz von 50% mit den Subventionen, welche andere Kantone an solche Anlagen ausrichten, durchaus vergleichen lässt.

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat schloss sich der Regierungsrat dem Antrag der Kommission an. Auch der Landrat erklärte sich mit einem Beitragssatz von 50% für die Abwasserreinigungsanlagen einverstanden, was für den Kanton zusätzliche Kosten von rund 2,5 Millionen Franken verursachen wird.

c) Für *generelle Kanalisationsprojekte* (GKP) kann der Kanton nach § 18 Abs. 1 lit. c) des geltenden Gesetzes Beiträge gewähren. Deren Höhe ist jedoch nirgends geregelt, was durch den vorgeschlagenen neuen Absatz 2 geschehen soll. Verschiedene Gemeinden haben bereits die GKP erstellt bzw. sind an deren Ausarbeitung. Der Regierungsrat hat in diesen Fällen bereits provisorische Beiträge von 30% ausgerichtet bzw. zugesichert. Bei einer errechneten Bausumme aller Gewässerschutzmassnahmen von 52 Millionen Fr. ergibt sich nach Honorarordnung des SIA ein Projektierungsaufwand von ca. Fr. 270 000.—; ein Kantonsbeitrag von 30% entspricht einer Ausgabe von rund Fr. 80 000.—.

d) Gemäss Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1962 über die Aenderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz setzt die Gewährung eines *Bundesbeitrages* im Falle eines finanziell mittelstarken Kantons mindestens eine Kantonsleistung von 4/5 im Verhältnis zum Bundesbeitrag voraus. Derzeit würden die von uns vorgeschlagenen Subventionssätze von 50% bei Abwasserreinigungsanlagen und von 20% bei Sammelkanälen genügen, um in den meisten Fällen den höchstmöglichen Bundesbeitrag auslösen zu können. Nun ist jedoch anzunehmen, dass mit der geplanten Revision der bundesrechtlichen Vorschriften die Leistungen des Bundes erhöht werden. Um diesbezüglich für alle Zeiten gesichert zu sein, soll in Abs. 3 stipuliert werden, dass der Kantonsbeitrag auf alle Fälle so hoch zu bemessen ist, dass dadurch der maximale Bundesbeitrag ausgelöst werden kann, selbst wenn dadurch die gesetzlichen Beitragssätze überschritten werden müssen. Mit diesem neuen Absatz 3 wird verhindert, dass unser Einführungsgesetz bei einer Aenderung der bundesrechtlichen Bestimmungen wieder revidiert werden muss.

e) *Private Gruppenreinigungsanlagen* können nach geltendem Recht ebenfalls subventioniert werden, wenn das Unternehmen nach Grösse und Wirkung im allgemeinen Interesse liegt (§ 18 Abs. 2 EG). Voraussetzung ist, dass die betreffende Gemeinde einen mindestens gleich hohen Beitrag leistet.

Gemäss geltender Ordnung beläuft sich der Landesbeitrag auf 10—20%. Wir schlagen nun neu die elastischere Formulierung vor, dass der Beitrag höchstens die Hälfte des gesetzlichen Beitrages an Gemeinden bzw. die Zweckverbände beträgt, also z. B. für die Abwasserreinigungsanlagen höchstens 25%, für die GKP höchstens 15%. In jedem Fall soll aber die Subventionswürdigkeit und -bedürftigkeit einer privaten Gruppenreinigungsanlage geprüft werden.

f) *Uebergangsrecht*. Es gibt vereinzelte Gemeinden, welche bereits subventionsberechtigte Massnahmen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes getroffen haben. Bisher konnten daran nur die im Gesetz festgelegten Subventionen ausgerichtet werden. Nachdem nun mit der vorliegenden Revision die Ansätze erhöht werden, sollten die Gemeinden, welche in Sachen Gewässerschutz bereits die Initiative ergriffen haben, nicht dafür bestraft werden; vielmehr sollte ihnen die Differenz zu den höheren Ansätzen ausbezahlt werden. Wir sehen daher vor, dass die neuen Subventionsansätze ausgerichtet werden, soweit die Projektierungsarbeiten oder Bauten nach dem 1. Januar 1960 in Auftrag gegeben worden sind. Dieses Datum entspricht der Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1959. Voraussetzung ist freilich, dass solche Massnahmen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, d. h. insbesondere Bestandteile eines GKP bilden (welche ja gemäss § 4 EG der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen).

§ 23 Abs. 2

Dieser Absatz ist zu streichen, nachdem eine Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Kehrriechtbeseitigungsanlage heute nicht mehr erlassen zu werden braucht. Darauf ist der Landrat bei der Genehmigung des Art. 25 der Vereinbarung des Zweckverbandes bereits aufmerksam gemacht worden.

D.

Mit dieser Revision unseres Einführungsgesetzes glauben wir die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gemeinden nun in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auf dem Sektor Gewässerschutz energischer als es bisher der Fall war an die Hand zu nehmen. Die erhöhten Ansätze des Kantons zusammen mit den Bundessubventionen (welche voraussichtlich ebenfalls erhöht werden) sollten die Belastung der Gemeinden doch auf ein einigermaßen tragbares Mass reduzieren. Die entscheidende Frage wird dann nur noch sein, welche Priorität man den Aufgaben des Gewässerschutzes im Verhältnis zu den übrigen sich stellenden Aufgaben einzuräumen gewillt ist. Dabei halten wir dafür, dass nun im nächsten Jahrzehnt auf diesem Gebiete Entscheidendes geschehen muss, wollen wir nicht irreparablen Schaden anrichten. Jedenfalls gilt auch auf dem Gebiete des Gewässerschutzes die Maxime «Vorbeugen ist besser als heilen».

E.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nachstehender Vorlage zuzustimmen:

**Aenderung der §§ 1, 2, 9bis, 19 und 23 des
kantonalen Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1959
zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den
Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1969)

§ 1 Abs. 1:

Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung auf dem Gebiete des Kantons zu.

§ 2:

¹ Die Baudirektion ist mit dem Vollzug der Erlasse des Bundes und des Kantons auf dem Gebiete des Gewässerschutzes betraut. Zu diesem Zwecke richtet sie eine Gewässerschutzstelle ein, welche ihr unterstellt ist.

² Der Baudirektion steht die unmittelbare Aufsicht über alle Belange des Gewässerschutzes zu. Sie ist befugt, zur Abklärung und Beurteilung von Fachfragen Sachverständige beizuziehen.

³ Sie steht Gemeinden und Privaten bei der Lösung ihrer Gewässerschutzfragen beratend zur Seite.

§ 9bis Abs. 2 (neu):

Der Regierungsrat kann die Gemeinden nötigenfalls veranlassen, für Erstellung und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen regionale Zweckverbände zu gründen bzw. solchen beizutreten. Können sich die Gemeinden in Fragen eines solchen Zweckverbandes nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 19:

¹ Der Landesbeitrag an die Anlagekosten beträgt für Gemeinden bzw. die Zweckverbände:

- a) bei Sammelkanälen 20%, soweit sie im generellen Kanalisationsprojekt vorgesehen sind;
- b) bei Abwasserreinigungsanlagen 50%.

² An die Kosten von generellen Kanalisationsprojekten gemäss § 18 Abs. 1 lit. c) wird ein Beitrag des Kantons von 30% ausgerichtet.

³ Die Leistungen des Kantons gemäss Abs. 1 und 2 hievor sind auf alle Fälle so zu bemessen, dass dadurch die höchstmögliche Bundessubvention ausgelöst werden kann. Zu diesem Zwecke können auch die gesetzlichen Beitragssätze überschritten werden.

⁴ Der Landesbeitrag gemäss § 18 Abs. 2 an private Gruppenreinigungsanlagen beträgt höchstens die Hälfte des gesetzlichen Beitrages an Gemeinden bzw. die Zweckverbände (Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2).

(Abs. 3 und 4 wie bisher, aber neu als Abs. 5 und 6).

Abs. 7

Landesbeiträge gemäss Abs. 1—4 hievor werden ausgerichtet, soweit die Projektierungsarbeiten oder Bauten nach dem 1. Januar 1960 in Auftrag gegeben worden sind und sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere Bestandteil eines generellen Kanalisationsprojektes bilden.

§ 23 Abs. 2 streichen.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten sofort in Kraft.

§ 9 Aenderung der §§ 1, 20 und 22 des Gesetzes über die Wahl des Landrates

I.

Zuhanden der Landsgemeinde hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Gesetz über die Wahl des Landrates

Art. . . .

neue Fassung:

In Einerwahlkreisen entscheidet das absolute Mehr. Kommt dabei keine Wahl zustande, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Sollten beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, wäre derjenige Kandidat gewählt, der aus beiden Wahlgängen zusammen die höhere Stimmenzahl aufwiese.»

Zur Begründung wird angeführt:

«Anlässlich der Wahl des Landrates im vergangenen Frühling erreichten die beiden Kandidaten der Wahlgemeinde Rüti (GL) das absolute Mehr nicht, sondern je 53 Stimmen. Drei Bürger haben zudem einen leeren Stimmzettel in die Urne gelegt. Nach geltendem Gesetz musste dann das Los entscheiden.

Dies gab dann in unserem Dorfe grosse Diskussionen und rief böses Blut hervor, dass ein Landrat durch eine «Kilbilletterie» bestimmt werden musste. Stimmen nach einer Gesetzesänderung wurden laut, umso mehr, als offenbar die wenigsten Bürger wussten — auch ich war unter diesen — dass bei der Wahl eines einzigen Landrates das relative Mehr zu entscheiden habe im Gegensatz bei der Wahl der Gemeinderäte.»

II.

Der Antragsteller nimmt Bezug auf die letztjährigen Landratswahlen, wo im Einerwahlkreis Rüti zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreichten. Gestützt auf die §§ 1 und 20 des Gesetzes über die Wahl des Landrates hatte das Los zu entscheiden. In diesem Sinne wurde denn auch verfahren, wobei in Anwendung des Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen vom 20. Dezember 1961 das Los vom Präsidenten des Wahlbüros gezogen wurde.

Unserem Gesetz über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920 diene seinerzeit weitgehend das Bundesgesetz betr. die Wahl des Nationalrates vom 14. Februar 1919 zum Vorbild. Art. 22 Abs. 3 des letzteren Gesetzes lautet: «Sind keine Listen vorhanden, so können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen, und es sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.» Und Art. 1, Abs. 3 bestimmt, dass in Wahlkreisen, die nur einen Vertreter zu wählen haben, die Wahl nach relativem Mehr stattfindet. Es ist also festzustellen, dass das Verfahren, wie es bei uns in Einerwahlkreisen gilt, genau den Vorschriften für die Nationalratswahlen entspricht. Diese Feststellung könnte an sich ein Grund bilden, den gestellten Memorialsantrag abzulehnen. Nun ist jedoch folgendes zu bedenken: Die Wahrscheinlichkeit, dass in Einerwahlkreisen für die Nationalratswahlen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreichen, ist

ungleich geringer als in unsern kleinen Einerwahlkreisen für die Landratswahlen. Ferner ist zu erwägen, dass nach glarnerischem Recht es in der Tat der Regel entspricht, dass für geheime Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr und erst im allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidet. Dieser Grundsatz gilt gemäss Art. 14 der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen «soweit kantonale Gesetze oder bundesrechtliche Vorschriften nichts anderes vorsehen». Eine solche andere Regelung sieht Art. 1 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vor, indem der Landrat nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt wird und in Einerwahlkreisen die Wahl nach relativem Mehr stattfindet. In der Tat kann man sich fragen, ob die Vorschrift, dass in Einerwahlkreisen das relative Mehr entscheidet, de lege ferenda richtig sei. Diese Vorschrift hat zwar den unbestreitbaren Vorteil, dass in diesen Wahlkreisen die Entscheidung immer am ersten Wahltag fällt und kein zweiter Wahlgang angeordnet werden muss. Entscheidend aber ist wohl die Frage, ob der Wahlmodus, welcher unser Gesetz über die Wahl des Landrates für die Einerwahlkreise vorsieht, von der Sache her zu befriedigen vermag. Hierüber kann man in guten Treuen zweierlei Auffassung sein. Wir halten jedoch dafür, dass es sich empfehlen würde, für Einerwahlkreise, wo ja der Proporz (Verhältniswahlverfahren) ohnehin nicht spielt, das gleiche Verfahren vorzusehen wie es gemäss Art. 14 der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen für alle übrigen geheimen Wahlen gilt.

An sich möchten wir somit dem gestellten Memorialsantrag entsprechen, als in Einerwahlkreisen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheiden soll. Hingegen können wir uns dem weitem Vorschlag, dass dann im Falle der Stimmgleichheit derjenige Kandidat gewählt wäre, der aus beiden Wahlgängen zusammen die höhere Stimmenzahl aufwiese, nicht anschliessen. Eine solche Zusammenrechnung von Ergebnissen zweier Wahlgänge ist sicher nicht angängig, ganz abgesehen davon, dass auch bei einer solchen Regelung wiederum Stimmgleichheit auftreten könnte. Für einen solchen Fall soll vielmehr das Verfahren gemäss Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen gelten. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als gewählt zu betrachten ist. Das Los wird vom Präsidenten des Wahlbüros gezogen.

III.

Dementsprechend schlagen wir eine Aenderung des § 20 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vor. In seiner neuen Fassung regelt nun § 20 zwei Fälle: a) dass in einem Wahlkreis, wo an sich mehrere Kandidaten zu wählen wären, keine Listen eingereicht wurden, und b) die Einerwahlkreise. In diesen beiden Fällen — so wird nun ausdrücklich erklärt — entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Kommt dabei keine Wahl zustande, ist ein zweiter Wahlgang anzusetzen, bei dem das relative Mehr entscheidet. Im übrigen ist auf Art. 14 der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen zu verweisen, wo alles weitere geregelt ist.

Diese Aenderung des § 20 bedingt auch eine Aenderung von § 1 des Gesetzes über die Wahl des Landrates, indem nun für die Einerwahlkreise auf die neue Vorschrift des § 20 verwiesen wird.

Falls das Gesetz über die Wahl des Landrates in diesem Sinne geändert wird, drängt sich dieselbe Regelung für die Ergänzungswahl nach § 22 Abs. 2 auf (§ 22 Abs. 2 regelt den Fall, dass nur ein Mitglied des Landrates zu wählen ist; sind mehrere Mitglieder zu ersetzen, findet Abs. 3 und damit das Verhältniswahlverfahren Anwendung).

IV.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung der §§ 1, 20 und 22 des Gesetzes über die Wahl des Landrates

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1969)

§ 1:

Der Landrat wird in den Wahlgemeinden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. In Wahlgemeinden, die nur einen Vertreter zu wählen haben, findet die Wahl nach den Vorschriften des § 20 statt.

§ 20:

Werden innert der gesetzlichen Frist keine Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen.

In solchen Fällen und in Wahlgemeinden, die nur einen Vertreter zu wählen haben, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Kommt dabei keine Wahl zustande, ist ein zweiter Wahlgang anzusetzen, bei dem das relative Mehr entscheidet. Art. 14 der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen vom 20. Dezember 1961 findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Abs. 2:

Ist auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste kein wählbarer Ersatzmann vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl nach § 20 statt.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten sofort in Kraft.

§ 10 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gemeindegewesen (Einführung eines Quorums für Gemeindeversammlungsbeschlüsse)

I.

Zuhanden der Landsgemeinde reichte ein Bürger folgenden Memorialsantrag ein:

«Das Gesetz der Gemeinden evtl. die Kantonsverfassung ist folgend zu ändern. Der Beschluss einer Gemeinde ist nur gültig, wenn mindestens 50% der Stimmbürger anwesend sind.»

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Der Beschluss der Bürgergemeinde Netstal in Sachen Kehrrechtverbrennungs-Anlage zwingt mich diesen Antrag zu stellen, da durch solche Beschlüsse einiger Bürger, Kanton und anderen Gemeinden grosse Kosten auferlegt werden.»

II.

Weder die Kantonsverfassung noch das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Mai 1956 sehen für Gemeindeversammlungsbeschlüsse ein bestimmtes Quorum vor. Art. 72 KV besagt, dass das Gesetz das Nähere bestimme über die Kompetenzen der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderäte, ebenso über das bei den Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden zu beobachtende Verfahren. Dem kann entnommen werden, dass ein Quorum an sich im Gesetz über das Gemeindewesen eingeführt werden könnte; eine Verfassungsänderung wäre hiezu nicht erforderlich. Das genannte Gesetz erklärt in § 7 lit. d), dass die Abstimmung in der Regel durch das offene Handmehr erfolge. Entscheidend sei das Mehr der Stimmenden. § 4 Abs. 2 bestimmt, dass es den Gemeinden freistehe, den Besuch der Versammlungen obligatorisch zu erklären. Ein Quorum ist aber auch für einen solchen Fall nicht vorgesehen.

III.

Das Institut eines Quorums für Versammlungsbeschlüsse ist dem glarnerischen öffentlichen Recht fremd. Mit dem gestellten Memorialsantrag ist die Frage aufgeworfen, ob es in Zukunft eingeführt werden soll. An sich mag man es als unbefriedigend empfinden, dass weittragende Beschlüsse von einer Minderheit der Stimmberechtigten gefasst werden können. Indessen ist zu beachten, dass ja gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen nur diejenigen Geschäfte behandelt werden dürfen, um deretwillen die Versammlung einberufen worden ist. Gemäss § 3 Abs. 2 ist bei der ordentlichen Einberufung das Verzeichnis der Geschäfte, welche beraten werden sollen, spätestens acht Tage vor deren Abhaltung öffentlich bekanntzumachen. Jeder Stimmbürger weiss also zum voraus, welche Geschäfte an der Gemeindeversammlung zur Beratung stehen. Und hier gilt eben der Grundsatz, dass rechtsverbindliche Beschlüsse nur von den Anwesenden gefasst werden. Dieser Grundsatz gilt an der Landsgemeinde, an unseren Gemeindeversammlungen, aber auch bei Abstimmungen und Wahlen an der Urne, sei es in eidgenössischen oder kommunalen Angelegenheiten. Freilich ist zuzugeben, dass es auch Gemeinwesen gibt, welche ein Quorum für Gemeindeversammlungsbeschlüsse kennen. Ein Beispiel hiefür ist der Kanton Aargau. Dort entscheiden die Gemeindeversammlungen über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten grösser ist als die Hälfte der im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten, die das 60. Altersjahr nicht überschritten haben. Andernfalls sind die Beschlüsse der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es von einem Viertel der in der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten bis zum Schluss der Versammlung oder von einem Zehntel aller Stimmberechtigten innert 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an unterschriftlich verlangt wird. Eine solche Regelung — so glauben wir — entspräche unserer Versammlungsdemokratie nicht. Bei uns gilt der Grundsatz, dass die Ausmarchung in allen Fällen an der Versammlung selbst erfolgt. Die Mehrheit entscheidet, und wer an der betreffenden Versammlung nicht teilnahm, kann sich nicht hinterher über den getroffenen Entscheid beklagen.

Abgesehen davon aber wäre die Einführung eines Quorums für Gemeindeversammlungsbeschlüsse auch technisch kaum möglich. Nehmen wir nur das Beispiel der Gemeinde Glarus, welche rund 3 500 stimmberechtigte Männer und Frauen zählt. Ein Quorum von 50% würde bedeuten, dass eine Ge-

meindeversammlung, an der auch die Frauen stimmberechtigt sind, nur bei Anwesenheit von 1 750 Stimmberechtigten beschlussfähig wäre. In ganz Glarus aber findet sich kein Lokal, welches so viele Erwachsene überhaupt aufnehmen kann. Nicht viel anders dürfte es sich in dieser Hinsicht in den andern Gemeinden des Kantons verhalten. Der gestellte Memorialsantrag erweist sich somit in der Praxis als in vielen Fällen überhaupt nicht durchführbar.

Aus diesen Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag abzulehnen.

§ 11 Anträge auf Abänderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus

I.

Die gestellten Anträge

Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus hat zuhanden der Landsgemeinde 1969 folgende drei Memorialsanträge auf Abänderung des Gesetzes über das Steuerwesen eingereicht:

1.

Das geltende Steuergesetz sei durch folgenden § 24 zu ergänzen:

«Zusätzlich zu den andern gesetzlichen Abzügen bleiben die Sparhefte der unmündigen Kinder des Steuerpflichtigen bis zu einem Guthaben von höchstens Fr. 5 000.— für jedes Kind steuerfrei.»

Begründung:

«Die Einführung eines neuen § 24 an Stelle des anlässlich einer Revision gestrichenen, war bereits zuhanden der Landsgemeinde 1965 beantragt worden. Jener von einem Bürger stammende Antrag zielte generell auf Befreiung von erspartem Vermögen des Steuerpflichtigen bis zum Totalbetrag von Fr. 5 000.— ab.

Der Gedanke, ein Steuerprivileg für den Sparer zu schaffen, ist also nicht neu. Spricht man vom Sparen, so denkt man aber in erster Linie an die Sparhefte und ganz besonders an die Kindersparhefte. Hier nimmt der Sparsinn für das ganze Leben seinen Anfang. Diesen Sparsinn zu fördern, gehört mit zu einer weitblickenden Steuerpolitik. Er sollte nicht durch eine kleinliche Steuerpolitik schon in den Anfängen eingedämmt werden.

Wäre das allein schon ein Grund zur steuerrechtlichen Privilegierung der Kindersparhefte, so kommt als weiterer wesentlicher Grund hinzu, dass der Inhalt der Kindersparhefte ja nicht von ihren Eigentümern, den unmündigen Kindern, sondern von deren Eltern versteuert werden muss. Mit andern Worten, die Eltern bezahlen Steuern für einen Vermögensteil, der ihnen gar nicht gehört und über den das Kind, sobald es mündig ist, einst allein verfügen wird. Diese Ueberlegung, verbunden mit dem Bestreben zur Förderung des Sparsinns, sollte Anlass genug sein, unsern Antrag mit Wirkung ab dem

1. Januar 1969 zu verwirklichen. Selbstverständlich wäre er auch im Entwurf für das neue Steuergesetz zu berücksichtigen, wobei es folgerichtig sein wird, die Kindersparhefte nicht nur vermögenssteuerfrei, sondern auch ertragssteuerfrei zu erklären.»

2.

§ 33 des geltenden Steuergesetzes:

«Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht: e) die Prämien für Lebens-, Unfall-, Kranken- und Kautionsversicherungen, die Beiträge für Alters-, Invaliditäts-, Renten-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500.—,» ist wie folgt zu ergänzen:

... , je für den Steuerpflichtigen, für seine Ehefrau und für jedes seiner unmündigen Kinder.»

Begründung:

«Den geltenden, bescheidenen Abzug von Fr. 500.— für die in § 33 lit. e) genannten Prämien und Beiträge führte der Kanton Glarus als letzter aller Kantone ein und hatte damit nur eine minimale Regelung getroffen. Je länger das neue Steuergesetz hinausgeschoben wird, desto dringender erscheint es als notwendig, diese Abzüge auszubauen und sie namentlich der Grösse der Familie anzupassen. Die abzugsberechtigten Fr. 500.— entsprechen häufig nicht einmal den Aufwendungen einer Einzelperson, nicht zu reden von denjenigen für eine ganze Familie. Insbesondere sind in letzter Zeit die Krankenkassenbeiträge stark gestiegen. Aber auch die Aufwendungen für die Altersfürsorge und für die Unfallversicherungen werden immer höher. Sicherlich liegt es auch im öffentlichen Interesse, die privaten Fürsorge- und Vorsorgebestrebungen zu unterstützen. Wir möchten jedoch nicht wiederholen, was wir 1961 in unserem nur teilweise durchgedrungenen Memorialsantrag geschrieben haben. Seither sind wir zur Ueberzeugung gelangt, dass nicht einfach generell höhere Abzüge am Platze sind, sondern dass es am gerechtesten sein wird, den bisherigen Abzug von höchstens Fr. 500.— nicht nur dem Steuerpflichtigen selber, sondern auch für seine Ehefrau und für jedes seiner unmündigen Kinder zuzugestehen. Nur auf diese Weise werden einer grösseren Familie erhöhte Sozialabzüge gewährt, auf welche sie nach Recht und Billigkeit Anspruch haben muss.

Bewusst warten wir auch nicht das neue Steuergesetz ab, sondern ersuchen um Inkrafttreten auf den 1. Januar 1969. Wir betonen aber, dass unser Antrag selbstverständlich mindestens im gestellten Umfang auch in den Entwurf für das neue Steuergesetz aufgenommen werden sollte.»

3.

«Es sei zu beschliessen, für das Einkommen der im Kanton Glarus steuerpflichtigen Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung die Quellensteuer einzuführen, und zwar spätestens mit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes.»

Begründung:

«Die beantragte obligatorische Einführung der Quellensteuer würde eine viel bessere steuerrechtliche Erfassung der Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung ermöglichen, was für den Kanton und die Gemeinden einen beträchtlichen Einnahmezuwachs bedeuten würde. Auf diese Weise würde es verunmöglicht, dass ein Steuerpflichtiger plötzlich eines Tages ins Ausland verschwinden kann, ohne seine Steuern bezahlt zu haben. Durch die Quellensteuer würde neben dem Normaleinkommen auch dasjenige aus «Schwarzarbeit» besser erfasst. Bekanntlich kommt es ja vor allem bei ausländischen

Schichtarbeitern immer wieder vor, dass sie daneben noch an einem weitem Ort arbeiten und verdienen, was bisher bei der Steuerdeklaration meist unterdrückt werden konnte.

Da einer Einführung der beantragten Quellensteuer keine ins Gewicht fallende Nachteile entgegenstehen, wird es am Platze sein, sie auf alle Fälle in das neue Steuergesetz aufzunehmen. Wenn man damit nicht mehr solange zuwarten will, dürfte auch der Einbau in das bisherige keine grosse Schwierigkeiten bieten.

In den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Genf besteht sie bereits. Es ist nicht einzusehen, dass der Kanton Glarus weiterhin auf diese vorteilhafte Besteuerungsart der Ausländer verzichten sollte.»

II.

Stellungnahme des Regierungsrates zu den drei gestellten Memorialsanträgen

Erster Antrag: Privilegierung der Kindersparhefte

Es trifft zu, wie die Antragssteller schreiben, dass für das Sparen in bestimmten, festen Geldwerten bereits im Jahre 1965 eine zusätzliche Begünstigung bei der Vermögenssteuer bis insgesamt zum Totalbetrag von Fr. 5 000.— je Steuerpflichtigen beantragt worden ist. Im Zusammenhang mit den Teuerungsbekämpfungsmassnahmen wurden damals beim Bund und in verschiedenen Kantonen Fiskalmassnahmen zum Zwecke der Ersparnisförderung zur Diskussion gestellt, da das Sparvolumen im Verhältnis zum Investitionsboom kleiner geworden war. Aber schon damals war unbestritten, dass die inländische Spartätigkeit wesentlich stärker angestiegen war als das Volkseinkommen. Nur wegen des noch stärkeren Anwachsens der Investitionen war eine gewisse Sparlücke entstanden. Ueber das Ergebnis solcher Fiskalmassnahmen zur Förderung der Spartätigkeit wurde in den Memorialien 1965—67 ausführlich berichtet, worauf hier verwiesen sei.

Im Gegensatz zum erwähnten Memorialsantrag 1965 wird im vorliegenden Antrag die Befreiung der Kindersparhefte bis zum Maximalbetrag von Fr. 5 000.— je Kind nicht mit konjunkturpolitischen Erwägungen begründet. Durch die Befreiung von der Vermögenssteuer soll ganz allgemein der Sparsinn gefördert werden.

Wir haben bereits in den früheren Stellungnahmen auf die Fragwürdigkeit solcher steuerlicher Massnahmen zur Förderung des Sparsinns hingewiesen, weil einerseits die Steuereinsparung, die durch die Begünstigung bei der Vermögenssteuer für den Steuerpflichtigen (nicht für das Kind) eintreten kann, nicht wirkungsvoll genug ist, um den Verzehr der Einkünfte zu Gunsten der Sparbildung aufzugeben. Andererseits würde gerade durch die vorgeschlagene Steuerbegünstigung für Kindersparhefte der Steuerumgehung Tür und Tor geöffnet. Wenn nämlich eine Massnahme nur für bestimmte Anlageformen eine Begünstigung vorsieht, übt sie nicht nur einen Anreiz zu vermehrtem Sparen aus, vielmehr wird sie dem Sparer auch Anlass geben, eben diese privilegierten Anlageformen zu bevorzugen. Es wäre mit Bestimmtheit damit zu rechnen, dass bisher unversteuertes oder in anderer Form angelegtes Vermögen auf Kindersparhefte übertragen würde, um in den Genuss der steuerlich privilegierten Vermögensanlage zu gelangen. Solche Missbräuche könnten selbst bei umfassenden und komplizierten Kontrollmassnahmen nicht genügend ausgeschaltet werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Steuerbegünstigung für Kindersparhefte keinen dauernden Anreiz zum Sparen verschafft. Wenn einmal der Freibetrag von Fr. 5 000.— erreicht

ist, würde für den betreffenden Steuerpflichtigen der Anreiz zum Sparen aus steuerlichen Gründen wegfallen.

Noch bedenklicher erscheint uns eine solche Privilegierung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit. Nicht alle Eltern sind in der Lage, einen Teil ihrer Einkünfte in steuerbegünstigte Kindersparhefte anzulegen, da sie das Einkommen voll zum Unterhalt der Familie benötigen oder einen Teil davon zur Abtragung von Darlehens- oder Grundpfandschulden ersparen. Obwohl gerade bei den letzteren die Spartätigkeit und der Sparsinn grösser sein kann als bei den Sparhefteeinlegern, würden diese von den Steuerbegünstigungen nicht profitieren, womit ungleiches Recht geschaffen würde.

Wenn schliesslich die Antragssteller die Privilegierung der Kindersparhefte damit zu begründen versuchen, dass heute die Eltern Vermögen versteuern müssen, das nicht in ihrem Eigentum stehe, so übersehen sie die steuer- und zivilrechtlichen Zusammenhänge der heute allgemein gültigen Zivil- und Steuerrechtsordnung. Gemäss § 21 StG ist das Vermögen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der im Haushalt der Eltern lebenden, unter elterlicher Gewalt stehenden unmündigen Kinder als Einheit zu versteuern. Nach geltendem Recht, das mit den Steuerordnungen der andern Kantone diesbezüglich im Einklang steht, wird die Familie unter dem Namen des Familienhauptes als Einheit besteuert. Diese Einheitsbesteuerung hat zur Folge, dass Einkünfte und Vermögen der Familienangehörigen nicht gesondert, sondern als einheitliche, der Familiengemeinschaft zuzurechnende Steuerfaktoren zu behandeln sind. Diese Familienbesteuerung ist eine Besonderheit des schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuerrechtes. Dieses System preisgeben zu wollen, würde einer radikalen Umgestaltung der Steuerordnungen des Bundes und der Kantone rufen, was im gegenwärtigen Zeitpunkt weder von Vorteil noch praktisch durchführbar wäre.

Die finanziellen Auswirkungen des gestellten Memorialsantrages sind nicht leicht zu berechnen; die Schätzungen anhand der Steuerstatistiken 1963 und 1965 haben indessen ergeben, dass für Kanton und Gemeinden zusammen mit einem Steuerausfall von Fr. 250 000-300 000.— gerechnet werden müsste.

Zweiter Antrag: Abzug von Versicherungsprämien bei der Erwerbssteuer

Zur Ermittlung des steuerbaren Erwerbs können in erster Linie die mit der Erzielung des Erwerbseinkommens in direktem Zusammenhang stehenden Gewinnungskosten (Berufsauslagen, Geschäftskosten, usw.) in Abzug gebracht werden. Daneben sehen alle Steuergesetze Ausnahmen von der objektiven Einkommenssteuerpflicht vor. Dazu gehören die Familien- und Kinderabzüge (Existenzminima), deren Zulassung und Mass durch sozialpolitische Erwägungen bestimmt ist.

Im Verlauf der letzten Jahre haben in den Steuergesetzen des Bundes und der Kantone zusätzliche Abzüge Eingang gefunden, deren Vornahme aus Gründen der Sozialpolitik wünschenswert erscheint. Hierher gehören u. a. die Aufwendungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Steuerpflichtigen und seiner Familie, wie Versicherungsprämien und die Beiträge an die Sozialversicherungskassen. Immerhin werden dabei regelmässig gewisse Grenzen gesetzt, indem es sich einmal bei jenen Aufwendungen um eigentliche Kapitalanlagen handeln kann (Lebensversicherungen) und weil ferner die sozialpolitischen Rücksichten dann nicht Platz zu greifen brauchen, wenn der Steuerpflichtige jene Leistungen ohne Beschränkung seines notwendigen Unterhaltes machen kann. Aus diesen Gründen sind auch die abzugsberechtigten Aufwendungen zahlenmässig zu beschränken und nur zu gestatten, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen ein gewisses Mass nicht übersteigt.

Ein Blick auf die andern Kantone zeigt eine recht unterschiedliche Handhabung der Versicherungsabzüge. Die unterschiedliche Regelung zeigt sich sowohl im Mass der höchstzulässigen Versiche-

rungsabzüge als auch bezüglich der verschiedenen Arten von Versicherungsprämien und Beiträgen an Sozialversicherungskassen. Während die Mehrzahl der Kantone für die abzugsfähigen Versicherungsprämien Pauschalbeträge zum Abzug zulässt, gestatten einzelne den vollen Abzug der Beiträge für Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenkassen zuzüglich einer Pauschale für die übrigen Versicherungsprämien. Vereinzelt sind auch die Beiträge an Pensionskassen und ähnliche Einrichtungen voll abziehbar. Dagegen kennt nur die Hälfte aller Kantone zusätzliche Abzüge für Versicherungsprämien und Krankenkassenbeiträge der Kinder, wobei sich diese zwischen Fr. 50.— und Fr. 200.— je Kind bewegen.

Die abweichende Regelung der Abzüge kommt nicht von ungefähr. Die Vielfalt der Versicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen erschwert eine einheitliche Lösung der Abzüge, da auch die sozialpolitische Beurteilung der einzelnen Versicherungen verschieden ist. Einheitlich geregelt sind lediglich die Abzüge für die Eidg. AHV, IV und EO, wo in allen Kantonen die Beiträge voll vom Roheinkommen in Abzug gebracht werden können.

Jede Differenzierung der Abzüge nach Art der Prämien und Beiträge kann zu steuerlichen Ungerechtigkeiten führen. Solche ergeben sich beispielsweise in all jenen Kantonen, welche die Beiträge an Pensionskassen voll oder zu einem wesentlichen Teil zum Abzug zulassen, die Einlagen in eine betriebliche Spareinrichtung (Sparversicherung) jedoch nicht abziehen lassen, da es sich hier um Spareinlagen handelt, die, ähnlich wie Einlagen auf ein Sparheft, vom Einkommen nicht abgesetzt werden können.

Steuerliche Ungerechtigkeiten können sich auch bezüglich der Abzüge für Lebensversicherungsprämien der Kinder einstellen. Nicht alle Steuerpflichtigen sind in der Lage, für ihre Kinder Lebensversicherungen abzuschliessen, da sie ihre Einkünfte voll für den Lebensunterhalt benötigen. Nur wer es sich finanziell leisten kann, grössere Versicherungen abzuschliessen, kann vom Abzug der Versicherungsprämien profitieren.

Gleiche und zum Teil noch wesentlich verstärkte Nachteile haften auch der mit dem Memorialsantrag vorgesehenen Erweiterung des geltenden Versicherungsabzuges an. Dazu kommt, dass die Handhabung des Prämienabzuges, getrennt nach Familienglied, grosse administrative Mehrarbeit und zusätzliche Kontrollen bringen würde. Da nach geltender Regelung in § 33 lit. e StG der Prämienabzug kein Pauschalabzug darstellt, sondern im Rahmen der vom Steuerpflichtigen effektiv bezahlten Prämien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500.— zum Abzug zugelassen wird, müsste in jedem einzelnen Fall der Ausweis über bestehende Versicherungen für die Ehefrau und minderjährigen Kinder erbracht werden.

Eine Korrektur des geltenden Prämienabzuges sollte auch im Einklang mit den übrigen Sozialabzügen (Haushaltsabzug und Kinderabzüge/Existenzminima) stehen. Dieser Forderung wird die vorgeschlagene Regelung kaum gerecht, indem unter Titel «Prämienabzüge» in bestimmten Fällen annähernd gleichviel vom Roheinkommen abgezogen werden könnte wie für die Existenzminima. Während der Haushaltsabzug und Kinderabzug (Existenzminima) für alle Steuerpflichtigen Anwendung findet, würden vom Versicherungsabzug nicht alle in gleicher Weise Nutzen ziehen. Die steuerliche Entlastung wäre bei jenen Steuerpflichtigen am grössten, die dank ihrer Einkünfte in der Lage wären, für sich persönlich, für ihre Ehefrau und Kinder, Lebensversicherungen abzuschliessen, womit der sozialpolitische Zweck solcher Abzüge weitgehend in Frage gestellt würde. Aus der gleichen Ueberlegung haben auch alle jene Kantone, welche einen zusätzlichen Kinderabzug kennen, diesen auf Fr. 50.— bis Fr. 200.— begrenzt, während die übrigen Kantone davon generell Umgang nehmen.

Ueber das Ausmass der beantragten Entlastungen orientiert nachstehende Tabelle, wobei noch beizufügen wäre, dass bei den ausgewiesenen Steuerermässigungen die Spitalbausteuer, die verschiedenen Bau- und Sondersteuern der Gemeinden noch nicht berücksichtigt sind.

Steuerentlastungen im Jahre 1969 für einen Steuerpflichtigen mit Haushalt und

Erwerb in Fr. 1000	ohne Kinder		mit 1 Kind		2 Kindern		3 Kindern	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
8.0	30	21,4	60	57,0	70	100,0	10	100,0
10.0	40	13,8	80	31,0	113	53,0	150	93,8
12.0	44	9,3	83	19,9	117	32,2	146	47,7
14.0	54	7,9	102	16,6	145	26,5	177	36,7
16.0	63	6,8	122	14,3	174	22,5	215	30,8
18.0	73	6,1	133	12,0	190	18,5	241	25,6
20.0	75	5,0	145	10,4	211	16,1	272	22,4
25.0	95	3,9	185	8,0	271	12,4	353	17,1
30.0	119	3,5	233	7,0	343	10,8	428	14,1
35.0	120	2,6	238	5,3	352	8,1	462	11,1
40.0	85	1,5	170	3,0	254	4,7	343	6,6
45.0	87	1,3	174	2,7	260	4,1	345	5,7
50.0	89	1,2	178	2,4	266	3,7	353	5,1
55.0	91	1,1	182	2,2	272	3,3	361	4,6
60.0	93	1,0	186	2,0	278	3,1	369	4,2
70.0	97	0,9	194	1,7	290	2,6	385	3,6
80.0	85	0,7	170	1,3	255	2,0	340	2,7
90.0	85	0,6	170	1,1	255	1,7	340	2,4
100.0	85	0,5	170	1,0	255	1,5	340	2,1
200.0	85	0,3	170	0,5	255	0,7	340	1,0

Die Feststellungen, die sich aus obiger Tabelle ableiten lassen, können wie folgt zusammengefasst werden:

Je geringer das steuerbare Einkommen eines Pflichtigen ist, desto grösser ist die prozentuale Entlastung und umgekehrt. Betrachtet man die eintretende Steuerentlastung betragsmässig, verhalten sich die Ergebnisse gerade umgekehrt. Mit steigendem Einkommen erhöhen sich betragsmässig die Entlastungen und erreichen den Höchstbetrag bei einem Einkommen von Fr. 37 500.—. Ab Fr. 37 500.— bleibt die Entlastung ziemlich konstant, d. h. sie ist nach oben im erwähnten Sinne unbegrenzt. Damit verlässt die vorgeschlagene Lösung den Boden einer sozialpolitischen Massnahme und wird zu einer reinen Tarifkorrektur, was von den Antragstellern kaum angestrebt wird.

Vom steuerpolitischen Gesichtspunkt aus wäre es auch falsch, die mit dem Memorialsantrag vorgeschlagenen Steuerentlastungen für sich allein betrachten zu wollen. Mit der Uebergangslösung vom Jahre 1967, die eine neue Berechnungsart für die Sozialabzüge brachte, ist das mit dem Antrag anvisierte Ziel, grösseren Familien erhöhte Sozialabzüge zu gewähren, weitgehend verwirklicht worden. Die Steuerentlastungen, welche die Uebergangslösung gerade für grössere Familien gebracht hat, dürfen sich sehen lassen, bewegen sie sich doch bei einem Einkommen zwischen Fr. 12 000.— bis Fr. 30 000.— zwischen 15% und 25%. Die Steuerentlastung der Uebergangslösung zusammen mit den beantragten zusätzlichen Abzügen für Versicherungsprämien ergäbe z. B. bei einem Einkommen von Fr. 10 000.— und drei Kindern eine gesamte Steuerentlastung von 94,4%; bei einem Einkommen von Fr. 25 000.— würde die Gesamtentlastung immer noch 30,5% betragen.

Daneben sind es insbesondere finanzielle Erwägungen, die zur Ablehnung des gestellten Memorialsantrages zwingen. Auf Grund verschiedener Schätzungen und vor allem gestützt auf die statistischen Auswertungen von zehn Testgemeinden würden sich bei Annahme des Memorialsantrages für Kanton und Gemeinden folgende Steuerausfälle ergeben:

<i>Steuerausfall für Kanton</i>	Fr.
58% ordentliche Erwerbssteuer	725 000
8% Spitalbausteuer	100 000
<i>Total</i>	<u>825 000</u>
 <i>Steuerausfall für Gemeinden</i>	
42% Erwerbssteueranteil	525 000
12% Bau- und Sondersteuer	150 000
<i>Total</i>	<u>675 000</u>
<i>Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden zusammen:</i>	<u>1 500 000</u>

Es braucht wohl keines besonderen Hinweises, dass Kanton und Gemeinden einen solchen massiven Steuerausfall nicht in Kauf nehmen können, nachdem bereits die Uebergangslösung 1967 bei der Erwerbssteuer der natürlichen Personen einen Minderertrag von rund 1,343 Millionen Franken ausgelöst hatte.

Da aber die Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes gültig ist, wird auch in der laufenden Steuerperiode 1969—70 der ordentliche Steuerzuwachs, auf den Kanton und Gemeinden dringend angewiesen sind, wesentlich abgeschwächt. Die Mindereinnahmen, welche durch die neue Berechnungsart der Sozialabzüge gemäss Uebergangslösung 1967 eintreten, müssen für die Jahre 1969 und 1970 auf rund 1,5 Millionen Franken pro Jahr geschätzt werden. Ein zusätzlicher Steuerausfall in der Höhe von 1,5 Millionen Franken unter dem Titel «Versicherungsabzüge» ist sowohl für den Kanton wie für die Gemeinden untragbar.

Dritter Antrag: Einführung der Quellensteuer für steuerpflichtige Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung

Die Einführung der Quellensteuer ist in den letzten Jahren in der Presse und auch im Landrat wiederholt vorgeschlagen worden. Die Quellenbesteuerung der Fremdarbeiter ist auch ein langjähriges Anliegen der Gemeindeverwalter. Mitbestimmend für diesen Antrag war zweifellos — neben rechtlichen Ueberlegungen — die Tatsache, dass der Steuerbezug bei diesen Steuerpflichtigen oft zu grossen Umtrieben führen kann.

Ende August 1968 waren im Kanton Glarus 4348 kontrollpflichtige ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen registriert (1965 waren es noch 5400 Aufenthalter und Saisonarbeiter), die sich auf folgende Kategorien verteilen:

	Männer	Frauen	Total
Nicht-Saisonarbeiter (Aufenthalter)	2078	1483	3561
Saisonarbeiter	727	60	787
<i>Total</i>	<u>2805</u>	<u>1543</u>	<u>4348</u>

Das Hauptkontingent der Arbeiter und Arbeiterinnen ist in den verschiedenen Industriezweigen des Kantons beschäftigt.

Wenn der Kanton Glarus bis heute für die Fremdarbeiter ohne Niederlassungsbewilligung die Quellensteuer noch nicht eingeführt hat, so unterblieb dies zur Hauptsache aus folgenden Gründen: In rechtlicher Hinsicht fehlen im geltenden Steuergesetz jene rechtlichen Grundlagen zur Einführung der Quellensteuer, wie sie in den neuesten Entscheiden vom Bundesgericht gefordert werden. Andererseits konnten die Steuerverluste dank der grossen Bemühungen der Gemeindeverwaltungen und dank der Mithilfe vieler Arbeitgeberfirmen auf einem Minimum gehalten werden. Dazu kommt, dass für Saisonarbeiter auf grösseren Baustellen — wo erfahrungsgemäss die Steuerverluste wegen Nichtbezahlung der Steuern am grössten sind — der Landrat auf dem Weg der Vollziehungsverordnung den Einzug der Steuer an der Quelle (nicht jedoch deren Veranlagung), ermöglicht hat und dies auch durchgeführt wurde (KLL, Walenseestrasse, Kantonsspital, usw.).

Wir verkennen die grossen Vorteile der Quellensteuer — sofortige Steuererhebung, automatische Angleichung der Steuer an veränderte Verhältnisse, Verzicht auf Steuerveranlagung — keineswegs, doch dürfen aber auch die Nachteile dieser Besteuerungsform nicht übersehen werden.

Bei der Einführung der Quellensteuer müssten beispielsweise sämtliche Erwerbssteuerzuschläge der Gemeinden (Erwerbssteuerzuschlag der Kirchgemeinden, Bausteuern der Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden) vereinheitlicht werden, da nicht für jede Gemeinde ein separater Tarif erstellt werden könnte. Ein besonderes Problem bilden die Sondersteuern der Defizitortsgemeinden. Durch eine solche Vereinheitlichung der Steuerzuschläge wäre es durchaus möglich, dass der Steuerertrag in einzelnen Gemeinden tiefer ausfallen würde als dies heute bei den veranlagten Steuern der Fall ist.

Gewisse Steuerausfälle würden sich bei der Quellensteuer vor allem bei den verheirateten Steuerpflichtigen ergeben, wenn Mann und Frau einer Erwerbstätigkeit obliegen. Da in diesem Fall jeder an der Quelle besteuerte Ehegatte den Tarif für Verheiratete beanspruchen könnte, so stellte sich dieses Ehepaar steuerlich günstiger als ein Ehepaar mit Niederlassungsbewilligung, dessen Einkommen zur Steuerveranlagung zusammengerechnet wird. Da vor allem bei diesen ausländischen Arbeitskräften beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, dürfen die mit der Quellensteuer sich einstellenden Steuerausfälle nicht unterschätzt werden.

Nicht zu übersehen sind ferner die Mehraufgaben, die den Arbeitgebern bei der Quellensteuer überbunden werden müssen, wie Festsetzung und Abzug der Steuer, Ablieferung der Quellensteuer an den Kanton, Abrechnung über die Steuerbetreffnisse, Kontrollarbeiten usw. Erfahrungsgemäss verursacht dieser Mehraufwand den kleinen Betrieben bedeutend mehr Mühe als jenen, die ein eigenes Personalbüro besitzen und maschinelle Einrichtungen einsetzen können. Den Arbeitgebern wäre deshalb, wie in den meisten andern Kantonen mit Quellensteuern, eine angemessene Entschädigung für ihre Mitwirkung in Form einer Bezugsprovision auszurichten.

Mit der Einführung der Quellensteuer wäre zwangsweise eine Zentralisierung des Steuerbezuges beim Kanton verbunden. Eine Zentralisierung beim Kanton würde sich auch im Hinblick auf die Abrechnungen zwischen den Gemeinden aufdrängen. Der kantonalen Steuerverwaltung würde die Einführung der Quellensteuer zusätzliche Verwaltungsumtriebe und entsprechende Mehrkosten verursachen; die Einrichtung einer neuen Steuerbezugs- und Kontrollabteilung wäre erforderlich.

Alle diese Nachteile, die sich mit der Einführung der Quellensteuer zwangsweise ergeben, könnten in Kauf genommen werden, sofern sich der Mehraufwand lohnt. Diesbezüglich angestellte Schätzungen haben bis heute ergeben, dass mit einem Kostenaufwand für Provisionen und Verwaltungskosten von rund Fr. 70 000.— bis Fr. 100 000.— gerechnet werden müsste. Nach unsern bisherigen Feststellungen und Erfahrungen würde diese Summe die Steuerverluste wegen Nichtbezahlung der Steuern um ein Vielfaches übersteigen.

Da sich diese Relation von Jahr zu Jahr ändern kann, sind wir der Auffassung, dass im neuen Steuergesetz ein Kompetenzartikel aufgenommen werden sollte, welcher dem Landrat das Recht einräumt, für alle erwerbstätigen ausländischen Arbeitnehmer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen, die Quellensteuer jederzeit zu beschliessen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

In diesem Sinne möchten wir den Memorialsantrag zuhanden der Revision des Steuergesetzes entgegennehmen und im neuen Steuergesetz berücksichtigen.

Schlussbemerkungen

Die mit den beiden ersten Memorialsanträgen gestellten Postulate (Privilegierung der Kindersparhefte und Erweiterung des Abzuges für Versicherungsprämien) müssen mit den übrigen Begehren früherer Anträge koordiniert werden. Es wird insbesondere zu prüfen sein, wie diese verschiedenen Postulate systemgerecht im neuen Einkommenssteuerrecht berücksichtigt werden können. So ist die Privilegierung der Kindersparhefte im Zusammenhang mit der Festsetzung der Freigrenzen der Kindervermögen zu regeln. Die Frage des Abzuges für Versicherungsprämien und Beiträge an Sozialfürsorgekassen ist im Zusammenhang mit der Neuregelung der steuerlichen Behandlung der verschiedenen Versicherungen (Lebensversicherungen, Renten- und Kapitalversicherungen aus Dienstvertrag, AHV- und IV-Rentenbesteuerung, usw.) zu prüfen und zu entscheiden.

Wir sind der Auffassung, dass auch diese Postulate nicht anders behandelt werden sollen, wie jene, welche die Landsgemeinde im Hinblick auf das neue Steuergesetz bisher abgelehnt hat. Auch für diese Begehren muss eine umfassende, grundsätzliche Regelung angestrebt und deshalb jede Präjudizierung des neuen Gesetzes vermieden werden.

Die Landsgemeinde 1967 hat mit der Ablehnung der früheren Memorialsanträge die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt, und deshalb als vorübergehende Massnahme einer Uebergangslösung zugestimmt, die auf gerechte Weise den sozialen Begehren Rechnung trägt.

Andererseits müssen wir vor allzugrossen Illusionen warnen. Auch das neue Steuergesetz kann keine neuen wesentlichen Entlastungen bringen, ohne gleichzeitig eine Kompensation der Steuerausfälle zu verlangen. Wir haben im Finanzplan die grosse Ausgabenentwicklung beim Staat für die nächsten Jahre einlässlich dargestellt und gleichzeitig nachgewiesen, dass dem Kanton zur Finanzierung dieser Ausgaben wesentlich höhere Einnahmen zugehen müssen, um ein rapides Anwachsen der Staatsverschuldung verhüten zu können. Wir können vom Staat nicht immer mehr fordern, ohne ihm gleichzeitig mehr Mittel zuzuführen. Wer die grossen Aufgaben des Staates bejaht, muss auch bereit sein, ein erhöhtes Opfer zu bringen.

Sollte trotzdem an den gestellten Steuerentlastungsanträgen festgehalten werden, müsste der Einnahmeausfall des Staates durch eine Erhöhung des Steuerfusses auf 110% kompensiert werden. Eine solche unumgängliche Massnahme würde vor allem die Vermögensbesitzer und alle jene Steuerpflichtigen treffen, die von den beantragten Steuerentlastungen nur wenig oder überhaupt keinen Nutzen ziehen könnten. Die andern, die sich durch eine Erweiterung des Abzuges für Versicherungsprämien und durch eine Privilegierung der Kindersparhefte einen Vorteil ausgerechnet haben, sähen sich durch eine Steuerfusserhöhung in ihren Erwartungen ebenfalls getäuscht.

Der Regierungsrat hat die Vorlage eines neuen Steuergesetzes dem Landrat und der Landsgemeinde 1970 in Aussicht gestellt. Im Bestreben, für alle in den letzten Jahren gestellten Begehren in diesem neuen Steuergesetz eine gerechte Gesamtregelung zu finden, beantragen wir, die gestellten drei Memorialsanträge seien abzulehnen.

III.

Die Stellungnahme des Landrates

Im Landrat wurde bei der Behandlung dieser Vorlage der Antrag gestellt, es seien die drei Memorialsanträge auf die Landsgemeinde 1970 zu verschieben. Demgegenüber verwies der Finanzdirektor darauf, dass die Landsgemeinde des Jahres 1967 mit der Ablehnung der damals gestellten Memorialsanträge eine Präjudizierung des neuen Steuergesetzes vermieden hat; aus diesem Grunde sollten auch die vorliegenden drei Memorialsanträge abgelehnt werden. Eine solche Ablehnung ebne den Weg zur Ausarbeitung des neuen Steuergesetzes auf das Jahr 1970, wobei dann sämtliche im Hinblick auf diese Generalrevision gestellten Anträge und Postulate geprüft werden können und zwar im Hinblick auf eine nach allen Seiten gerechte Gesamtlösung. In der Abstimmung entschied sich der Landrat mehrheitlich für die Ablehnung der gestellten Memorialsanträge.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, es seien die drei gestellten Memorialsanträge abzulehnen.

§ 12 Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern

I. Allgemeines

1. Es geht hier in erster Linie um eine Anpassung unserer Motorfahrzeugsteuern, was in letzter Zeit auch im Landrat verschiedentlich gewünscht worden ist. Eine solche Anpassung drängt sich aus folgenden Gründen auf:

Einmal ist darauf hinzuweisen, dass seit der letzten Revision acht Jahre verflossen sind und seither eine allgemeine Teuerung von über 20% eingetreten ist. Gewiss darf nicht verhehlt werden, dass der Benzinpreis infolge des erhöhten Zollzuschlages seither erheblich gestiegen ist. Da er aber heute eher eine sinkende Tendenz aufweist, dürfte eine Anpassung der Motorfahrzeugsteuern umso eher angebracht sein.

Im weitern ist zu beachten, dass verschiedene Kantone in den letzten Jahren ihre Motorfahrzeugsteuern erhöht haben. Besonders in den untern Kategorien liegen unsere Ansätze zum Teil erheblich unter dem schweizerischen Mittel. In der Klasse der «FIAT 1100» stehen wir z. B. an 23. Stelle aller Kantone und bei den «VW» an 19. Stelle. Bei den zahlenmässig wenig in Betracht fallenden hochpferdigen Wagen überschreiten wir indessen jetzt noch das schweizerische Mittel.

Aus dem Finanzplan ist ersichtlich, dass wir unsere Einnahmen wenn möglich vermehren sollten. Unsere grosse Schuldenlast stammt zumindest teilweise aus dem Strassenbau, und grosse Ausgaben stehen uns hier noch bevor. In den nächsten Jahren wird z. B. der Ausbau der Sernftalstrasse und der Bau der Anschlußstrassen an die N 3 mehrere Millionen Franken kosten. Dazu kommt, dass die Gemeinden, Tagwen, Strassen- und Wegkorporationen sowie die Flurgenossenschaften gemäss einer am 9. März 1964 eingereichten Motion einen Anteil an den Motorfahrzeugsteuern verlangen. Diesem Begehren soll dem Grundsatz nach Rechnung getragen werden, doch dürfen die Einnahmen des Kantons auf dem Sektor der Motorfahrzeugsteuern keinesfalls kleiner werden; dies lässt sich nur durch eine Anpassung der Ansätze bewerkstelligen.

2. Im weitern möchten wir die Anpassung dazu benützen, um zu einer neuen Berechnungsgrundlage überzugehen. Die bisherige Besteuerung nach PS ist veraltet. Die Masseinheit «Steuer-PS» ist tech-

nisch nicht üblich und bildet häufig Ursache zur Verwechslung mit den «Leistungs-PS». Die «Steuer-PS» haben mit der Stärke eines Motors nichts zu tun, sondern beziehen sich ausschliesslich auf dessen Grösse. Wir möchten deshalb auf das verständlichere System der Besteuerung nach ccm umstellen. Schon jetzt bezeichnen viele Automobilfabriken ihre Fahrzeuge nach ccm oder Litern.

3. Schliesslich möchten wir die Bestimmungen über die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern aus dem kantonalen Vollziehungsgesetz zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 7. Mai 1933 (im folgenden zitiert «VGMFG») herausnehmen und analog andern Kantonen ein eigenes Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern schaffen. Dies ist damit zu begründen, dass die Bestimmungen über die Motorfahrzeugsteuern immer wieder Anpassungen unterworfen sind und dass das VGMFG entsprechend den Vorschriften des BG über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) ohnehin neu gefasst werden muss, wofür aber noch weitere Erfahrungen zu sammeln sind. Zudem stehen noch Verordnungen des Bundes zum SVG aus, z. B. die technische und die administrative Verordnung. Im weitem ist darauf hinzuweisen, dass nun neu auch über die Verteilung der Motorfahrzeugsteuern legiferiert werden soll, und dass letztere nicht unbedingt im genannten VGMFG gesucht werden. So möchten wir die §§ 5-12 VGMFG aufheben und die dortigen Vorschriften sinngemäss ins neue Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern übernehmen.

II. Bemerkungen des Regierungsrates zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 entspricht dem bisherigen § 5 VGMFG.

Art. 2 Ziff. 1: Die vorgeschlagene Skala bringt Zuschläge von 8-32%. Von den 13 Positionen liegen jedoch nur 3 über 20% und damit über der seit 1961 erfolgten Teuerung. Bei allen übrigen Positionen findet nicht einmal ein voller Teuerungsausgleich statt. Durch die in den Positionen 2, 3 und 4 vorgesehenen Erhöhungen von 24-32% erreichen diese gut das schweizerische Mittel (vgl. nachstehende Tabelle).

Motorfahrzeugsteuern für leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht

ccm	Steuer bisher Fr.	Steuer gemäss Antrag Fr.	Aufschlag Fr.	Aufschlag in % ca.	Platz im Verhältnis zu den andern Kantonen
425	140.—	160.—	20.—	14	9
944	140.—	180.—	40.—	28	10
1089	143.—	190.—	47.—	32	12
1285	169.—	210.—	41.—	24	11
1491	198.—	230.—	32.—	16	10
1618	213.—	254.—	41.—	19	8
1680	224.—	254.—	30.—	13	10
1779	234.—	268.—	34.—	14	8
1998	265.—	296.—	31.—	12	8
2195	291.—	324.—	33.—	11	7
2784	369.—	408.—	39.—	11	7
4637	614.—	674.—	60.—	10	3
6974	925.—	996.—	71.—	8	2

Ziff. 2. Für schwere Motorwagen möchte dagegen der Regierungsrat keine Erhöhung der Steuer vorsehen, da wir heute noch gesamtschweizerisch gesehen an 9. Stelle stehen. Wir haben deshalb auch im jetzigen Zeitpunkt für diese Fahrzeugkategorie von einer Umstellung auf das neue Berechnungssystem abgesehen.

Ziff. 3. Für die übrigen Fahrzeugkategorien (inkl. Anhängewagen) soll wie bisher der Landrat die entsprechenden Steuern festsetzen. Dazu gehören neu auch die Wechselschilder- und Kollektivfahrzeugausweise (besondere Immatrikulationsarten), deren Steuer bisher in § 9 VGMFG geregelt war. Hier hätte dann zu gegebener Zeit der Landrat die sich aufdrängenden Anpassungen vorzunehmen.

Art. 3, 4, 5 und 6 entsprechen sinngemäss den bisherigen §§ 7, 8, 10 und 11 VGMFG.

Art. 7 regelt die Verwendung der Steuern. Klar ist, dass der Kanton nach wie vor auf den Ertrag der Motorfahrzeugsteuern angewiesen ist, will er die ständig anwachsenden Strassenbauschulden auch nur einigermaßen amortisieren können. Von dieser Warte her betrachtet müsste sogar eine Mitbeteiligung der Gemeinden am Ertrag der Steuern als für die zukünftige Finanzlage des Kantons unerwünscht abgelehnt werden. Andererseits ist sich der Regierungsrat bewusst, dass auch die Gemeinden mit ihren Strassen Sorgen haben. Vor allem der Unterhalt der Gemeindestrassen erfordert heute beim immer stärker zunehmenden Verkehr bedeutende Mittel. Der Regierungsrat kann und will deshalb der Motion, welche am 9. März 1964 in dieser Angelegenheit eingereicht wurde, ihre Berechtigung nicht absprechen, zumal es auch andere Kantone gibt, welche die Gemeinden am Ertrag der Motorfahrzeugsteuern partizipieren lassen. Indessen hält der Regierungsrat den vorgeschlagenen Satz von 20 % als zu hoch. Aus der Sorge heraus, die Strassenbauschuld des Kantons nicht übermässig ansteigen lassen zu müssen, sieht er sich veranlasst, einen Satz von 10 % vorzuschlagen. Der Ertrag der Motorfahrzeugsteuern im Jahre 1968 wird rund 1,4 Millionen Franken ausmachen. Die von uns vorgeschlagenen Erhöhungen ergeben rund Fr. 200 000.—, das sind nicht einmal 15 %. Das Land darf aber in seinen bisherigen Bezügen nicht gekürzt werden, was bei einem Satz von 20 % ohne Zweifel der Fall wäre. Gegenteilssollte auch der Kanton noch etwas von der Erhöhung der Steuern profitieren können, was uns wie gesagt zum Antrag führt, die für die Gemeinden bestimmte Quote auf 10 % festzusetzen. Anders als in der Motion vorgeschlagen, möchte der Regierungsrat diesen Anteil nur den Ortsgemeinden, nicht aber auch noch den Tagwen, Strassen- und Wegkorporationen und den Flurgenossenschaften ausrichten, dies vor allem aus der Ueberlegung, dass ja die Gemeinden in den meisten Fällen an diesen Korporationen ohnehin schon beteiligt sind. Auch führt der Vorschlag der Motionäre zu einer zu starken Aufsplitterung der Beiträge. Den Ortsgemeinden würde es nach unserem Vorschlag selbstverständlich freistehen, ihrerseits die vom Kanton erhaltenen Beiträge zum Teil an die Tagwen, Strassen- und Wegkorporationen bzw. Flurgenossenschaften weiterzuleiten. Nur sollte nach unserer Auffassung diese Aufteilung nicht vom Kanton aus erfolgen, sondern Sache der betreffenden Gemeinden sein, womit der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden Rechnung getragen werden kann. Gemäss Vorschlag der Motionäre soll sodann der Anteil im Verhältnis der für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassenflächen zur Verteilung gelangen. Nun lassen sich hier aber selbstverständlich auch andere Verteilungsschlüssel denken, z. B. nach den effektiv getätigten jährlichen Aufwendungen für den Unterhalt. Nach Ansicht des Regierungsrates wäre es vorteilhaft, für die Bestimmung des Aufteilungsschlüssels den Landrat als zuständig zu erklären. Dieser wird ja ohnehin bis zum 1. Januar 1970 gemäss Art. 2 Ziff. 3 die dort erwähnten Steuern festzusetzen haben; gleichzeitig kann er dann auch den Verteilungsschlüssel festlegen.

Art. 8 regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und die Aufhebung bisherigen Rechtes. Sämtliche Bestimmungen des VGMFG, welche die Motorfahrzeugsteuern betreffen, sind nun aufgehoben.

III. Die Beratung im Landrat

Dem Bericht der landrätlichen Kommission entnehmen wir folgendes:

1. Die Kommission nahm von den Gründen, welche den Regierungsrat veranlassen, der Landsgemeinde ein neues Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern vorzulegen, zustimmend Kenntnis. Nachdem die Motorfahrzeugsteuern nun seit acht Jahren unverändert geblieben sind, dürfte der Zeitpunkt für eine angemessene Erhöhung gekommen sein. Zugleich kann damit die von den Gemeindepräsidenten im Jahre 1964 eingereichte Motion über die Beteiligung der Gemeinden und anderer Körperschaften am Ertrag der Motorfahrzeugsteuern erledigt werden, was sicher zu begrüßen ist. Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates wurde ohne Gegenstimme, aber bei zwei Enthaltungen, beschlossen.

2. Zu den einzelnen Gesetzesartikeln haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Art. 2

a) *Leichte Motorwagen (Ziff. 1)*

Die Kommission schliesst sich den Anträgen des Regierungsrates in allen Teilen an. Während in lit. b) der Zuschlag Fr. 10.— beträgt, macht er in lit. c) Fr. 14.— aus. Dies war deshalb notwendig, weil ansonst die hochpferdigen Wagen günstiger als bisher gefahren wären, was zu vermeiden war. Der vom Regierungsrat aufgestellte neue Tarif erscheint sorgfältig abgewogen und gerecht. Der stärkste Aufschlag von 32% macht effektiv Fr. 47.— aus, ein Betrag, welcher sicher tragbar ist. Insbesondere begrüsst es die Kommission, dass man zur Berechnungsgrundlage nach ccm übergegangen ist. Man hat auch darüber gesprochen, ob man nicht nach den Leistungs-PS besteuern könnte, hat sich aber dahingehend aufklären lassen, dass dies unzweckmässig wäre und kein einziger Kanton diese Berechnungsgrundlage kennt. Hingegen gehen immer mehr Kantone zur Besteuerung nach ccm über, so dass wir diesen Schritt auch tun dürfen.

b) *Besteuerung der schweren Lastwagen (Ziff. 2):*

Aus der Erwägung, dass wir mit der Besteuerung der schweren Lastwagen bereits an 9. Stelle der gesamtschweizerischen Statistik stehen, hat der Regierungsrat hier von einer Aenderung des Tarifes absehen wollen. Die Kommission kam aber nach eingehender Diskussion zur Auffassung, dass auch dieser Fahrzeugkategorie eine gewisse Erhöhung der Steuern zuzumuten sei. Sie liess sich hiebei insbesondere von der Ueberlegung leiten, dass die schweren Lastwagen unsere Strassen ungleich stärker als die leichten Motorwagen beanspruchen und abnutzen. Auch zirkulieren sie im allgemeinen viel intensiver als die Personenwagen. Aus diesen Gründen wäre es nicht gerecht, die Aufschläge einzig bei den leichten Motorwagen vorzunehmen. Dem Umstand, dass die schweren Lastwagen schon heute relativ stark besteuert werden, soll bei der Ausgestaltung des neuen Tarifes Rechnung getragen werden.

Dazu kommt ein zweites Moment: Bisher wurden die schweren Lastwagen nach PS besteuert. Immer mehr Kantone aber gehen nun auf die Besteuerung nach Nutzlast über. Auch unsere Kommission ist der Ansicht, dass letzteres die gerechtere Besteuerungsart ist. Bei der Besteuerung nach PS werden nämlich die Halter von Fahrzeugen mit schwachen Motoren ungerechtfertigt bevorzugt. Der Staat aber hat ein Interesse daran, dass die Lastwagen mit starken Motoren versehen sind, weil sie erstens den Verkehr weniger behindern und zweitens auch für die Armee besser verwendet werden können. Uebrigens befürwortet auch der Verband der schweizerischen Motorlastwagenbesitzer die Umstellung auf Nutzlastbesteuerung. Aus all diesen Gründen hält die Kommission dafür, dass man nun, wenn schon ein neues Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern geschaffen wird, diese Umstellung vornehmen sollte.

Nach unseren Vorschlägen soll für die schweren Lastwagen ein Aufschlag von durchschnittlich 8% erfolgen, wodurch wir in der gesamtschweizerischen Statistik ungefähr an die fünfte Stelle vorrücken würden. Bei rund 250 Fahrzeugen würde dadurch der Ertrag von bisher rund Fr. 250 000.— auf Fr. 270 000.— ansteigen. Bisher betrug die Minimalsteuer für Lastwagen Fr. 252.—; sie würde nun auf

Fr. 350.— erhöht und läge damit etwas über der Klasse 2195 ccm der leichten Motorwagen. Andererseits hätte unser Vorschlag zur Folge, dass der höchstmögliche Ansatz für einen Lastwagen von bisher Fr. 1 806.— auf neu Fr. 1 760.— gesenkt würde. Im übrigen ist es kaum möglich, eine vergleichende Tabelle zwischen den alten und neuen Ansätzen aufzustellen, und zwar deshalb, weil die Berechnungsgrundlage eine andere ist. Wir möchten aber nachstehend einige Beispiele anführen, wie sich der neue Tarif auswirkt:

PS	Nutzlast	Steuer bisher	Steuer gemäss Antrag	Aufschlag	% ca.	Abschlag	% ca.
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	
18	1800	506.80	425.—			81.80	16
25,9	6470	728.—	1 100.—	372.—	51		
33,2	6400	932.40	1 100.—	167.60	18		
37	6100	1 036.—	1 100.—	64.—	6		
44,4	7500	1 243.20	1 250.—	6.80	0,5		
44,4	9500	1 243.20	1 590.—	346.80	28		
55	7400	1 542.80	1 250.—			292.80	19
55	9200	1 542.80	1 590.—	47.20	3		
64,5	8700	1 806.—	1 505.—			301.—	16

Aus diesen Beispielen geht hervor, dass die neue Berechnungsart nicht nur zu Aufschlägen, sondern auch zu Abschlägen gegenüber dem bisherigen Tarif führt. Die Unterschiede können in Extremfällen recht gross sein und — soweit es sich um einen Aufschlag handelt — eine gewisse Härte bedeuten. Will man jedoch zur Besteuerung nach Nutzlast übergehen, lässt sich dies nicht vermeiden. Im Durchschnitt bewegen sich die Aufschläge wie gesagt um rund 8%, was sich verantworten lässt und auch den Haltern der schweren Lastwagen zugemutet werden darf.

Art. 7. Es geht hier neben Art. 2 um den zweiten Kernpunkt der Vorlage. Die Kommission hat vor allem zwei Fragen diskutiert: Wie hoch ist der Anteil, welcher für Gemeindestrassen abzuzweigen ist, anzusetzen? Welchen Körperschaften soll dieser Anteil ausbezahlt werden?

Bekanntlich verlangten die Gemeindepräsidenten in ihrer Motion einen Anteil von 20%. In seinem Bericht tut der Regierungsrat dar, weshalb er diesen Prozentsatz zu hoch hält. Die Kommission vertritt ebenfalls die Auffassung, dass das neue Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern nicht dazu führen darf, dass der Kanton in Zukunft in seinen Bezügen gekürzt wird. Zu gross sind die Aufgaben des Kantons im Sektor Strassenwesen, als dass dies verantwortet werden könnte. Andererseits hält die Kommission den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Satz von 10% doch für allzu bescheiden. Sie hat sich schliesslich, nachdem Anträge auf 10 und 15% abgelehnt wurden, für einen Anteil von einem Achtel entschieden. Die Kommission findet es richtig, dass dieser Achtel nur den Gemeinden ausgerichtet wird, nicht aber auch noch den Tagwen, Strassen- und Wegkorporationen und Flurgenossenschaften. Sie möchte folglich präzisieren, dass der Anteil den «Ortsgemeinden» zugute kommt. Diese haben innerhalb der Gemeinden die Hauptlast für das kommunale Strassen- und Wegnetz zu tragen und sind nebenbei oft sehr stark an den Strassen- und Wegkorporationen beteiligt. Eine Aufteilung des beantragten Achtels auf alle in der Motion der Gemeindepräsidenten erwähnten Körperschaften hätte auch eine zu starke Aufsplitterung zur Folge. Inwieweit dann die Ortsgemeinden die ihnen zugeflossenen Beiträge an die Tagwen, Strassen- und Wegkorporationen und Flurgenossenschaften weitergeben wollen, ist ihre Sache.

Die Kommission hält es auch für richtig, dass der Landrat für die Aufstellung des Verteilungsschlüssels als zuständig erklärt wird. Es werden hier verschiedene Fragen zu regeln sein: ob für die Ver-

teilung des Achtels die für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassenflächen oder die jährlichen Aufwendungen für den Unterhalt massgebend sein sollen, ob die Strassenflächen, welche im Eigentum von Korporationen oder Flurgenossenschaften stehen, für die Berechnung des Gemeindeanteils ebenfalls zählen oder nicht usw. All dies soll im Gesetz noch offengelassen werden.

Im Landrat fanden die Anträge der landrätlichen Kommission durchwegs Zustimmung, zumal sich auch der Regierungsrat damit einverstanden erklären konnte.

Ein Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage des Regierungsrates wurde mit allen gegen eine einzige Stimme abgelehnt.

In der Diskussion zu Art. 7 des Gesetzesentwurfes wurde klargestellt, dass der Achtel, welcher auf die Ortsgemeinden verteilt wird, vom Bruttoertrag der Motorfahrzeugsteuern gerechnet wird. Der Beitrag an die Polizei für die Verkehrskontrolle geht also zulasten des Kantonsanteils von $\frac{7}{8}$. Im übrigen entschied sich der Landrat mit grossem Mehr für den von der Kommission beantragten Achtel, nachdem weitergehende Anträge abgelehnt worden waren.

IV. Antrag

Auf Grund seiner Beratungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Annahme des nachstehenden Gesetzesentwurfes:

Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1969)

Art. 1

Grundsatz Für jedes Motorfahrzeug wird alljährlich eine Steuer erhoben.

Art. 2

Höhe und
Berechnung
der Steuer

1. Die Steuer für leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Jahr:

- a) bis und mit 800 ccm Zylinderinhalt Fr. 160.— (Grundtaxe);
- b) von 801 bis und mit 1600 ccm wird zu obigem Ansatz für je weitere 100 ccm ein Zuschlag von Fr. 10.— erhoben;
- c) ab 1601 ccm beträgt der Zuschlag für je weitere 100 ccm Fr. 14.—.

2. Die Steuer für schwere Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Jahr:

- a) bis 1500 kg Nutzlast Fr. 350.—
- b) Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg bis 7500 kg Fr. 75.—
- c) je weitere volle oder angebrochene 500 kg ab 7501 kg Fr. 85.—

3. Für alle andern Fahrzeugkategorien und die besonderen Immatrikulationsarten setzt der Landrat die entsprechenden Steuern fest.

Art. 3

¹ Die Steuer wird jeweils für das laufende Jahr erhoben.

Erhebung
der Steuer

² Bei Fahrzeugen oder Anhängern, die über das Jahresende in Betrieb bleiben, ist die Steuer bis spätestens 31. Januar zu entrichten. Für Fahrzeuge oder Anhänger, die erst im Laufe des Jahres in Betrieb genommen werden, gilt der angebrochene Monat als ganzer Monat. (Ausnahmen gemäss Art. 5, Abs. 3 der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. Nov. 1959.)

Art. 4

Wird ein Motorfahrzeug innerhalb eines Kalenderjahres durch ein anderes ersetzt, so wird die früher bezahlte Steuer angerechnet. Für ein stärkeres Fahrzeug ist die Steuerdifferenz für den angebrochenen und die folgenden Monate zu bezahlen, im gegenteiligen Fall erfolgt Rückvergütung für die nicht angebrochenen Monate.

Fahrzeug-
wechsel

Art. 5

Wird ein Fahrzeug aus dem Verkehr zurückgezogen und werden die Kontrollschilder bis spätestens am fünften eines Monats der Motorfahrzeugkontrolle zugestellt, so wird für diesen und die nachfolgenden Monate die Steuer gutgeschrieben oder bei endgültiger Ausserverkehrsetzung, sobald der Fahrzeugausweis annulliert ist, zurückerstattet. Werden die Kontrollschilder nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Steuer bis Ende des Monats erhoben, in welchem sie deponiert oder konfisziert werden.

Stilllegung
von Fahrzeugen

Art. 6

¹ Fahrzeuge, die ausschliesslich im öffentlichen Dienste stehen, sind steuerfrei. Für Fahrzeuge, die teilweise im öffentlichen Dienste stehen, kann die Polizeidirektion die Steuer entsprechend ermässigen.

Steuererlass

² Die Polizeidirektion kann ferner auf schriftliches begründetes Gesuch hin körperlich Behinderten, die auf die Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Verkehrssteuern und die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Art. 7

^{2/3} der Motorfahrzeugsteuern dienen, abzüglich eines Beitrages an die Polizei für die Verkehrskontrolle, zur Amortisation der Strassenbauschulden. ^{1/3} wird auf die Ortsgemeinden gemäss einem vom Landrat aufzustellenden Schlüssel verteilt.

Verwendung
des Steuerertrages

Art. 8

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Inkrafttreten.

² Die §§ 5-12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 7. Mai 1933 zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr sind damit aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 13 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

Die Amtsdauer dieser Stellen läuft am 31. Oktober 1969 ab. Nachdem auf die erfolgte Ausschreibung hin keine Bewerbungen eingegangen sind, gelten die bisherigen Inhaber der Stellen als angemeldet, nämlich:

Fritz Oswald, von Niederurnen, als Erster Ratsweibel,

Fritz Schindler, von Glarus, als Zweiter Ratsweibel,

Rudolf Luchsinger, von Schwanden, als Erster Gerichtsweibel,

Heinrich Dürst, von Sool, als Zweiter Gerichtsweibel (bis zur Vollendung des 65. Altersjahres).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4 Aenderung der §§ 20 und 28 des Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888	8
§ 5 Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 und seitherigen Aenderungen	9
§ 6 Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 6. Mai 1962 und seitherigen Aenderungen	24
§ 7 Aenderung der Art. 3, 6, 7 und 9 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Mai 1966	30
§ 8 Aenderung der §§ 1, 2, 9bis, 19 und 23 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung	33
§ 9 Aenderung der §§ 1, 20 und 22 des Gesetzes über die Wahl des Landrates	44
§ 10 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gemeindewesen (Einführung eines Quorums für Gemeindeversammlungsbeschlüsse)	46
§ 11 Anträge auf Abänderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus	48
§ 12 Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern	57
§ 13 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel	64

Verzeichnis der Werke

1	Die Kunst der Malerei	1
2	Die Kunst der Architektur	2
3	Die Kunst der Bildhauerei	3
4	Die Kunst der Musik	4
5	Die Kunst der Poesie	5
6	Die Kunst der Philosophie	6
7	Die Kunst der Wissenschaften	7
8	Die Kunst der Medizin	8
9	Die Kunst der Jurisprudenz	9
10	Die Kunst der Politik	10
11	Die Kunst der Kriegskunst	11
12	Die Kunst der Navigation	12
13	Die Kunst der Landwirtschaft	13
14	Die Kunst der Handwerke	14
15	Die Kunst der Fabeln	15
16	Die Kunst der Fabeln	16
17	Die Kunst der Fabeln	17
18	Die Kunst der Fabeln	18
19	Die Kunst der Fabeln	19
20	Die Kunst der Fabeln	20
21	Die Kunst der Fabeln	21
22	Die Kunst der Fabeln	22
23	Die Kunst der Fabeln	23
24	Die Kunst der Fabeln	24
25	Die Kunst der Fabeln	25
26	Die Kunst der Fabeln	26
27	Die Kunst der Fabeln	27
28	Die Kunst der Fabeln	28
29	Die Kunst der Fabeln	29
30	Die Kunst der Fabeln	30
31	Die Kunst der Fabeln	31
32	Die Kunst der Fabeln	32
33	Die Kunst der Fabeln	33
34	Die Kunst der Fabeln	34
35	Die Kunst der Fabeln	35
36	Die Kunst der Fabeln	36
37	Die Kunst der Fabeln	37
38	Die Kunst der Fabeln	38
39	Die Kunst der Fabeln	39
40	Die Kunst der Fabeln	40
41	Die Kunst der Fabeln	41
42	Die Kunst der Fabeln	42
43	Die Kunst der Fabeln	43
44	Die Kunst der Fabeln	44
45	Die Kunst der Fabeln	45
46	Die Kunst der Fabeln	46
47	Die Kunst der Fabeln	47
48	Die Kunst der Fabeln	48
49	Die Kunst der Fabeln	49
50	Die Kunst der Fabeln	50
51	Die Kunst der Fabeln	51
52	Die Kunst der Fabeln	52
53	Die Kunst der Fabeln	53
54	Die Kunst der Fabeln	54
55	Die Kunst der Fabeln	55
56	Die Kunst der Fabeln	56
57	Die Kunst der Fabeln	57
58	Die Kunst der Fabeln	58
59	Die Kunst der Fabeln	59
60	Die Kunst der Fabeln	60
61	Die Kunst der Fabeln	61
62	Die Kunst der Fabeln	62
63	Die Kunst der Fabeln	63
64	Die Kunst der Fabeln	64
65	Die Kunst der Fabeln	65
66	Die Kunst der Fabeln	66
67	Die Kunst der Fabeln	67
68	Die Kunst der Fabeln	68
69	Die Kunst der Fabeln	69
70	Die Kunst der Fabeln	70
71	Die Kunst der Fabeln	71
72	Die Kunst der Fabeln	72
73	Die Kunst der Fabeln	73
74	Die Kunst der Fabeln	74
75	Die Kunst der Fabeln	75
76	Die Kunst der Fabeln	76
77	Die Kunst der Fabeln	77
78	Die Kunst der Fabeln	78
79	Die Kunst der Fabeln	79
80	Die Kunst der Fabeln	80
81	Die Kunst der Fabeln	81
82	Die Kunst der Fabeln	82
83	Die Kunst der Fabeln	83
84	Die Kunst der Fabeln	84
85	Die Kunst der Fabeln	85
86	Die Kunst der Fabeln	86
87	Die Kunst der Fabeln	87
88	Die Kunst der Fabeln	88
89	Die Kunst der Fabeln	89
90	Die Kunst der Fabeln	90
91	Die Kunst der Fabeln	91
92	Die Kunst der Fabeln	92
93	Die Kunst der Fabeln	93
94	Die Kunst der Fabeln	94
95	Die Kunst der Fabeln	95
96	Die Kunst der Fabeln	96
97	Die Kunst der Fabeln	97
98	Die Kunst der Fabeln	98
99	Die Kunst der Fabeln	99
100	Die Kunst der Fabeln	100

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1968

und

Voranschlag
für das Jahr 1969

Landessteuern 1968

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto-Erwerbs- und Ertragssteuer	Personalsteuer	Spitalbau-steuer	Total Landessteuern
Mühlehorn	27 674.35	185 697.55	673.50	17 102.80	231 148.20
Obstalden	17 529.85	91 733.85	487.60	8 737.20	118 488.50
Filzbach	14 550.15	75 908.65	425.85	7 267.—	98 151.65
Bilten	38 466.40	409 731.80	1 443.10	35 895.80	485 537.10
Niederurnen	282 865.—	1 534 402.25	4 367.45	145 658.95	1 967 293.65
Oberurnen	47 034.90	463 239.30	1 911.65	40 947.20	553 133.05
Näfels	170 404.—	1 319 798.65	4 185.90	119 475.35	1 613 863.90
Mollis	182 302.35	845 624.90	2 888.25	82 493.15	1 113 308.65
Netstal	325 237.85	1 434 190.15	3 542.95	140 986.55	1 903 957.50
Riedern	8 513.35	171 812.70	813.30	14 066.55	195 205.90
Glarus	720 669.95	3 169 677.90	6 727.40	314 099.65	4 211 174.90
Ennenda	358 612.35	936 532.45	3 334.35	103 729.95	1 402 209.10
Mitlödi	34 672.70	370 305.90	1 257.40	33 397.60	439 633.60
Sool	4 845.95	40 634.80	369.20	3 657.20	49 507.15
Schwändi	6 946.10	51 168.95	477.45	4 683.25	63 275.75
Schwanden	292 771.—	1 309 159.05	3 520.85	128 402.15	1 733 853.05
Nidfurn	4 894.50	53 468.—	430.45	4 691.80	63 484.75
Leuggelbach	6 642.10	34 828.05	188.45	3 331.10	44 989.70
Luchsingen	30 225.95	150 301.75	842.40	14 576.—	195 946.10
Haslen	17 579.—	164 196.55	794.10	14 580.95	197 150.60
Hätzingen	25 555.45	171 189.20	767.55	15 899.20	213 411.40
Diesbach	24 452.40	71 781.60	396.—	7 759.15	104 389.15
Betschwanden	7 495.05	59 043.75	293.15	5 345.60	72 177.55
Rüti	6 776.55	119 269.95	764.80	10 137.95	136 949.25
Braunwald	54 759.75	184 666.10	498.20	19 183.65	259 107.70
Linthal	175 017.60	573 762.—	1 771.10	60 026.75	810 577.45
Engi	32 996.45	173 660.55	971.15	16 620.65	224 248.80
Matt	18 348.30	142 099.10	688.55	12 883.55	174 019.50
Elm	27 784.30	124 026.60	1 059.90	12 215.25	165 086.05
Total	2 965 623.65	14 431 912.05	45 892.—	1 397 851.95	18 841 279.65

I. Landes-Rechnung

Ordentliche Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		2 965 623.65		2 700 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		14 431 912.05		14 000 000.—
103 Personalsteuer		45 892.—		50 000.—
104 Spitalbausteuer		1 397 851.95		1 340 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 397 851.95		1 340 000.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	216 478.70		210 000.—	
910 Anteile der Gemeinden	5 650 134.35		5 490 000.—	
950 Anteil der Kantonsschule	194 790.—		180 000.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 129 838.61		620 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		212 500.—		212 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		528 120.80		440 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		23 007.40		18 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	174.95		900.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		16 096.20		10 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		5 411.50		6 000.—
311 Andere Rückerstattungen		21 041.—		16 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		10 810.90		9 000.—
601 Ständerat	12 194.—		15 000.—	
602 Landrat	18 793.70		22 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	5 042.50		8 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	108 870.05		105 000.—	
605 Taggelder und Abordnungen	47 020.10		45 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	25 387.60		20 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	279 456.65		257 000.—	
Ratsweibel und Abwart	49 455 85		48 200.—	
621 Taggelder der Beamten	5 238.25		8 000.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	2 948.40		4 000.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	103 105.45		94 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	44 339.35		55 000.—	
671 Teuerungszulage an Rentner	90 631.95		96 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 832.50		3 000.—	
701 Landsgemeinde	12 527.30		10 000.—	
702 Fahrtsfeier	12 752.15		6 000.—	
703 Konferenzen	3 201.05		4 000.—	
704 Bureaumiete in fremden Lokalitäten	36 750.—		36 800.—	
Uebertrag	8 320 976.80	20 788 106.06	8 058 000.—	19 421 500.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	8 320 976.80	20 788 106.06	8 058 000.—	19 421 500.—
710 Druckkosten	82 801.—		70 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	46 848.75		50 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	15 447.60		16 000.—	
713 Kanzleibedarf	38 980.75		30 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	1 561.80		2 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	32 145.80		40 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	20 183.55		18 000.—	
717 Gebäude- und Mobilversicherung	7 866.60		6 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	17 675.40		28 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	5 086.65		4 000.—	
801 Prozesskosten	97.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	15 800.—		17 000.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 700.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art	31 742.—		20 000.—	
	8 639 213.70	20 788 106.06	8 360 800.—	19 421 500.—
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		64 475.52		60 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		119 918.30		95 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		—.—		200.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	25 249.60		35 000.—	
602 Oeffentlicher Verteidiger	1 880.—		6 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	9 672.—		10 000.—	
Kriminalgerichtspräsident	15 360.—		15 000.—	
Zivilgerichtspräsident	24 264.—		23 000.—	
Augenscheingerichtspräsident	2 227.—		2 000.—	
660 Altersversicherung	2 121.85		3 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	101 801.65		85 000.—	
Verhöramt	57 402.30		53 000.—	
Staatsanwalt	20 058.20		19 000.—	
Gerichtsweibel und Abwart	49 355.85		46 000.—	
710 Druckkosten	3 282.90		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	6 604.15		5 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	10 196.35		9 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 278.—		3 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 970.40		10 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	8 503.60		5 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	2 112.30		1 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	7 250.80		6 000.—	
803 Gefangenenwäsche	981.10		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	387.50		500.—	
805 Kosten der Sträflinge	5 621.55		6 000.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 766.60		1 500.—	
Uebertrag	369 347.70	184 393.82	349 500.—	155 200.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	369 347.70	184 393.82	349 500.—	155 200.—
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	7 189.75		5 000.—	
810 Inkassogebühren	4 879.40		4 000.—	
820 Revisionskosten	780.—		700.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	6 653.55		10 000.—	
	388 850.40	184 393.82	369 200.—	155 200.—
	9 028 064.10	20 972 499.88	8 730 000.—	19 576 700.—
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		815 364.19		400 000.—
910 Anteil der Fürsorgegemeinden	184 330.15		80 000.—	
911 Anteil der Schulgemeinden	78 043.60		80 000.—	
106 Spitalbausteuer		163 072.21		80 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	163 072.21		80 000.—	
107 Nachsteuern		8 319.90		10 000.—
108 Billettsteuer		104 356.10		90 000.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	104 356.10		90 000.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		675 066.65		300 000.—
912 Anteile der Gemeinden	225 022.20		100 000.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds	112 511.05		50 000.—	
110 Handelsregistergebühren		72 580.20		40 000.—
901 Bundesanteil	25 998.60		16 000.—	
111 Lotterieggebühren		9 899.—		8 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		736 485.85		670 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		1 640 000.—		1 540 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		293 685.70		237 000.—
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		242 137.10		244 000.—
240 Salzregal Ertrag		267 006.05		200 000.—
830 Aufwand	148 455.05		120 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		500 000.—		420 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		32 000.—
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		5 186.95		2 400.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		3 075.—		1 500.—
501 Verzinsung der Landesschuld	763 013.75		700 000.—	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		124 473.55		—.—
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahnhof und -Umstellung	350 850.57		350 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	485.—		1 000.—	
607 Steuerkommissionen	3 869.30		3 500.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	378 747.25		360 000.—	
Staatskasse	52 536.75		56 000.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat	9 589.40		7 000.—	
Uebertrag	2 623 380.98	5 692 826.85	2 116 000.—	4 274 900.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 623 380.98	5 692 826.85	2 116 000.—	4 274 900.—
660 Beamtenversicherung Prämien	322 339.15		263 000.—	
Einkaufssummen	51 440.90		—.—	
Sparkasse	93 600.85		79 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	1 400.—		1 600.—	
710 Druckkosten	16 141.15		16 000.—	
713 Kanzleibedarf	9 373.89		8 000.—	
715 Porti usw.	—.—		100.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 375.90		4 000.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	58 437.—		67 000.—	
820 Revision der Staatskasse	4 500.—		4 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	3 208 589.82	5 692 826.85	2 583 800.—	4 274 900.—
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		35 263.95		30 000.—
720 Rekrutierung und Inspektion	8 457.65		5 000.—	
310 Bundesvergütung		4 886.95		3 500.—
721 Militärarrestanten	43.40		700.—	
311 Bundesvergütung		28.—		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	500.—		1 000.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		500.—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	129 585.90		125 000.—	
620 Besoldungen	87 143.30		83 000.—	
621 Taggelder	2 147.80		2 000.—	
640 Sektionschefs	30 533.40		28 000.—	
710 Druckkosten	4 073.05		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 542.90		4 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 145.45		4 000.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	30 359.60	29 720.70	20 500.—	17 000.—
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 315.—		2 500.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	28 044.60		18 000.—	
401 Bundesbeitrag		29 720.70		17 000.—
3. 3 Schiesswesen	16 993.45		15 500.—	
607 Kantonale Schiesskommission	1 232.—		1 500.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	15 761.45		14 000.—	
Uebertrag	185 940.—	70 399.60	167 700.—	51 850.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	185 940.—	70 399.60	167 700.—	51 850.—
3. 4 Zivilschutz	740 319.30	416 519.70	802 000.—	460 000.—
608 Kantonale Zivilschutzkommission	636.—		2 000.—	
620 Besoldungen	38 736.75		52 000.—	
621 Taggelder	2 334.20		5 000.—	
720 Ausbildung	14 944.65		60 000.—	
721 Material und Ausrüstung	382 452.30		350 000.—	
722 Reparaturen u. Unterhalt v. Anlagen u. Einrichtungen	7 912.80		5 000.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
723 Uebriger Sachaufwand	8 095.80		8 000.—	
310 Bundesvergütung		218 725.55		240 000.—
410 Anteile der Gemeinden		32 820.25		30 000.—
931 Subventionen an Schutzräume	235 206.80		270 000.—	
401 Bundesbeiträge		95 001.—		115 000.—
411 Gemeindebeiträge		69 972.90		75 000.—
3. 5 Zeughausverwaltung	484 938.85	485 081.45	454 710.—	454 710.—
620 Besoldungen	70 787.60		70 000.—	
630 Arbeitslöhne	154 181.40		140 000.—	
661 Unfallversicherung	2 924.40		2 400.—	
713 Kanzleibedarf	1 397.05		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	4 505.15		5 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 113.80		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 011.25		2 500.—	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	193 220.—		165 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial	44 438.60		54 000.—	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 385.—		3 810.—	
728 Zeughausbedarf	1 974.60		4 500.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		76 222.65		59 000.—
302 an Arbeitslöhne		141 318.25		140 000.—
303 an Unfallversicherung		2 640.60		2 200.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		206 453.40		175 000.—
313 an persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial		42 729.70		59 000.—
314 an Zeughausbedarf		2 667.90		4 000.—
315 an Telefon, Porti usw.		4 351.80		4 800.—
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 882.15		5 500.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 815.—		5 210.—
	1 411 198.15	972 000.75	1 424 410.—	966 560.—
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		166 937.60		150 000.—
810 Bezugskosten	25 153.—		18 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		38.—		1 000.—
Uebertrag	25 153.—	166 975.60	18 000.—	151 000.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	25 153.—	166 975.60	18 000.—	151 000.—
606 Kosten der Experten	40.—		800.—	
120 Handelsreisendenpatente		12 921.—		10 000.—
901 Bundesanteil	—.—		2 000.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		23 770.65		26 000.—
122 Marktpatente		6 868.70		6 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		59 594.—		55 000.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	2 968.—		2 750.—	
811 Bezugsprovisionen	234.—		250.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	550.—		550.—	
730 Sachaufwand	393.20		250.—	
731 Filmprüfung	1 289.40		1 500.—	
4. 1 Jagdwesen	117 704.45	157 556.40	107 900.—	144 000.—
120 Jagdpatente		95 370.—		80 000.—
813 Bezugsprovisionen	1 514.90		1 600.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	2 660.—		3 000.—	
950 Uebertr. aus Wildschadenfonds	4 410.—		—.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		14 413.15		15 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	5 100.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		47 773.25		49 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	78 522.80		76 000.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 808.—		2 800.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	5 370.80		5 500.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 798.40		3 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	2 354.—		2 000.—	
732 Uebriger Sachaufwand	11 165.55		10 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	65 218.90	58 149.50	52 200.—	45 200.—
120 Fischereipatente		47 171.—		40 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 845.30		1 700.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		2 027.10		300.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		1 251.40		700.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		4 200.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	17 741.80		17 000.—	
621 Taggelder	4 545.55		5 500.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	37 939.90		25 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 502.55		1 500.—	
733 Uebriger Sachaufwand	1 643.80		1 500.—	
4. 3 Polizeikorps	834 768.01	80 116.25	783 700.—	82 900.—
620 Besoldungen	592 972.50		550 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	27 820.—		19 000.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	27 661.20		27 000.—	
Uebertrag	862 004.65	545 835.85	782 200.—	497 200.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	862 004.65	545 835.85	782 200.—	497 200.—
652 Ausbildung	7 892.16		7 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	8 596.90		9 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	15 170.50		12 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	27 849.10		30 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 792.55		5 000.—	
310 Rückvergütungen von Transporten		2 916.25		3 500.—
732 Uebriger Sachaufwand	29 223.95		30 000.—	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	6 896.45		6 200.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	12 025.45		12 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	44 399.60		47 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 800.—		4 000.—
210 Mietzinsen		15 400.—		15 400.—
736 Anschaffung von Uebermittlungsgeräten	19 905.—		19 500.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	10 562.65		10 000.—	
	1 048 318.96	565 952.10	969 900.—	520 100.—
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	48 000.—		40 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	2 481 474.20	2 481 474.20	2 121 000.—	2 121 000.—
130 Motorfahrzeugtaxen		1 660 097.70		1 500 000.—
840 Haftpflichtversicherung	320.80		500.—	
131 Fahrradtaxen		72 655.50		71 000.—
841 Haftpflichtversicherung	24 512.20		23 300.—	
401 Benzinzoll		748 721.—		550 000.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	2 213 667.40		1 870 300.—	
620 Besoldungen	137 377.80		128 000.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		60 000.—	
621 Taggelder	2 076.—		900.—	
710 Druckkosten	16 608.55		15 000.—	
713 Kanzleibedarf	4 430.65		3 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	22 480.80		20 000.—	
5. 2 Bauamt	248 547.10	175 997.35	236 500.—	120 000.—
110 Konzessionsgebühren		1 078.70		—.—
242 Strombezugsrecht KLL		60 000.—		60 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		114 918.65		60 000.—
620 Besoldungen	185 453.90		175 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	17 867.20		18 000.—	
661 Unfallversicherung	13 461.40		9 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	—.—		1 000.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	25 774.95		25 000.—	
713 Kanzleibedarf	4 961.15		8 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 028.50		500.—	
Uebertrag	2 778 021.30	2 657 471.55	2 397 500.—	2 241 000.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 778 021.30	2 657 471.55	2 397 500.—	2 241 000.—
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	96 497.55		76 000.—	
620 Besoldung der Chauffeure	34 180.80		33 000.—	
641 Extraentschädigungen	3 082.90		3 000.—	
740 Sachaufwand	59 233.85		40 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 053 573.25	19 188.10	840 000.—	11 000.—
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	273 532.75		260 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	170 812.65		150 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	134 642.40		190 000.—	
310 Rückvergütungen		7 172.80		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	380 376.65		150 000.—	
311 Rückvergütungen		12 015.30		1 000.—
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	55 789.35		80 000.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		—.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	38 419.45		10 000.—	
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	432 367.95	20 563.70	435 000.—	8 000.—
740 Sachaufwand Naturereignisse	20 068.90		15 000.—	
Durchlässe	14 979.20		20 000.—	
Schalen	47 981.90		40 000.—	
Mauern	75 648.50		80 000.—	
Brücken	2 401.35		10 000.—	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	20 339.80		20 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		20 563.70		8 000.—
742 Belagserneuerungen	250 948.30		250 000.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	2 286.80		3 500.—	
630 Arbeitslöhne	966.—		2 000.—	
740 Sachaufwand	320.80		500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	219 372.05		221 000.—	
750 Rathaus	12 062.85		10 000.—	
752 Gerichtshaus	102 166.65		100 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	31 465.40		36 000.—	
754 Salzmagazin	464.80		1 000.—	
755 Trümpyhaus	1 628.15		10 000.—	
756 Werkhof	795.40		2 000.—	
757 Kantonsschule	11 943.50		10 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	11 708.55		10 000.—	
759 Haus Mercier	42 403.65		40 000.—	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	4 733.10		2 000.—	
Uebertrag	4 582 118.90	2 697 223.35	3 973 000.—	2 260 000.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 582 118.90	2 697 223.35	3 973 000.—	2 260 000.—
5. 8 Wasserbauten	504 480.80	31 700.—	520 650.—	176 650.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	300 000.—		150 000.—	
931 Anteil an Escherkanalverbauung und Linthanlagen . .	12 213.45		10 000.—	
932 Entwässerung Braunwald	100 000.—		260 000.—	
936 Sernf Elm—Engi	—.—		17 500.—	
937 Ruestelliruns Mollis	—.—		17 500.—	
933 Oberseetalbäche	8 200.—		—.—	
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	28 867.35		12 000.—	
934 Geissruns Linthal	55 200.—		10 000.—	
935 Krauchbach Matt	—.—		8 650.—	
941 Dollrunse Diesbach	—.—		35 000.—	
401 Bundesbeiträge		31 700.—		176 650.—
5. 9 Beiträge	291 848.85		295 000.—	
910 Beiträge an Gemeindestrassen	47 601.55		52 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	60 000.—		88 000.—	
912 Beiträge an Ortsplanung und Kanalisationsprojekte .	—.—		10 000.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn .	87 725.30		30 000.—	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	71 522.—		90 000.—	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrlichtbeseitigung	500 000.—		500 000.—	
934 Gewässerschutz (Rückstellung)	200 000.—		200 000.—	
935 Kehrlichtbeseitigung (Rückstellung)	300 000.—		300 000.—	
	5 878 448.55	2 728 923.35	5 288 650.—	2 436 650.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 226.—		24 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	300.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat	43 876.95		41 000.—	
620 Besoldungen	39 878.40		37 000.—	
621 Taggelder	3 998.55		4 000.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	52 869.55		47 200.—	
620 Besoldungen	45 466.35		41 000.—	
621 Taggelder	56.40		200.—	
760 Anschaffungen	7 346.80		6 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	50 164.50	45 449.—	61 800.—	60 000.—
620 Besoldungen	34 502.50		37 000.—	
621 Taggelder	4 157.60		5 800.—	
760 Sachaufwand	3 929.55		9 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		45 449.—		60 000.—
761 Anteil Kosten Kanton	7 574.85		10 000.—	
Uebertrag	152 211.—	69 675.—	155 300.—	84 000.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	152 211.—	69 675.—	155 300.—	84 000.—
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	15 212.15		12 800.—	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	4 400.—		2 800.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 812.15		4 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	4 248.70		4 100.—	
640 Entschädigungen	3 700.—		3 600.—	
760 Sachaufwand	248.70		200.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	2 052.10	545.—	1 900.—	475.—
640 Entschädigung des Verwalters	1 200.—		1 200.—	
760 Sachaufwand	852.10		700.—	
401 Bundesbeitrag		470.—		400.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen	135 850.90	28 155.—	143 000.—	33 500.—
620 Besoldungen Berufsberatung	51 241.40		45 000.—	
621 Taggelder Berufsberatung	3 094.10		3 000.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	1 958.20		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		16 572.—		11 500.—
601 Lehrlingskommissionen	9 284.55		10 000.—	
761 Lehrlingsprüfungen	49 972.65		46 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		11 583.—		12 000.—
931 Lehrlingsstipendien	20 300.—		35 000.—	
403 Bundesbeitrag hieran		—		10 000.—
6. 8 Kantonsschule	1 181 640.17	397 579.25	1 054 300.—	397 100.—
250 Zins des Kantonsschulfonds		8 438.25		10 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 501.—		1 200.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		176 000.—		188 900.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		4 850.—		5 000.—
440 Erwerbssteueranteil		194 790.—		180 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	8 020.40		3 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	792 221.20		750 000.—	
Rektorat usw.	11 180.—		11 600.—	
Hilfslehrer	92 837.60		50 000.—	
Stellvertreter	8 226.50		8 000.—	
Abwarte	35 414.90		32 000.—	
Kanzleipersonal	12 157.95		11 200.—	
660 Lehrerversicherungskasse	90 298.95		75 000.—	
661 AHV/IV	23 494.70		21 000.—	
662 Unfallversicherung	11 166.10		8 000.—	
Uebertrag	1 394 593.15	495 954.25	1 286 900.—	515 075.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 394 593.15	495 954.25	1 286 900.—	515 075.—
710 Druckkosten	4 650.—		2 500.—	
713 Kanzleibedarf	821.10		1 000.—	
715 Telefon, Porti usw.	1 494.75		1 300.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	6 337.45		6 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 124.25		2 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 546.40		16 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	5 854.75		2 500.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	2 988.80		3 600.—	
761 Lehrmittel	10 086.40		7 000.—	
762 Schulmaterial	12 140.29		10 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	16 637.73		16 000.—	
764 Schulreisen / Exkursionen	11 070.15		12 000.—	
766 Schulgesundheitspflege	4 617.40		2 600.—	
767 Berufsberatung	14.80		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	2 237.60		1 500.—	
6. 9 Beiträge	4 683 912.26	351 668.80	4 015 500.—	331 000.—
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 500 755.—		1 380 000.—	
Arbeitslehrerinnen	215 489.25		190 000.—	
Sekundarlehrer	370 962.95		320 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	30 300.—		10 000.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	152 283.15		130 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	81 004.60		91 000.—	
402 Bundesbeiträge		93 044.—		80 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	20 849.40		20 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	96 348.01		125 000.—	
Mühlehorn	8 085.50			
Filzbach	5 630.50			
Obstalden	632.50			
Oberurnen	6 204.89			
Näfels-Berg	4 458.22			
Sool	9 479.60			
Schwändi	13 676.10			
Nidfurn	795.15			
Leuggelbach	6 344.85			
Luchsingen	9 720.75			
Diesbach	6 151.75			
Betschwanden	5 588.40			
Rüti	2 735.35			
Engi	6 330.90			
Matt	10 513.55			
Uebertrag	3 959 207.38	588 998.25	3 637 400.—	595 075.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 959 207.38	588 998.25	3 637 400.—	595 075.—
917 Schulhausbauten und Turnplätze	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	111 602.90		90 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	728.—		12 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	2 699.—		6 000.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	1 129.—		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	13 950.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 350.—		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	41 040.60		40 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	68 223.60		50 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		44 804.50		20 000.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	4 719.—		3 300.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	125 096.30		100 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	22 230.40		10 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	86 720.—		60 000.—	
411 Anteil Schulgemeinden		34 688.—		24 000.—
932 Erziehungsberatung	3 955.—		3 000.—	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	35 400.—		35 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	12 100.—		12 100.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	59 968.70		55 000.—	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		4 242.—		3 000.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		20 850.45		20 000.—
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		22 961.20		20 000.—
935.1 Beitrag an Fachkurse	2 433.70		1 200.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	281 050.40		260 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	19 570.40		16 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	87 420.40		85 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		41 978.65		42 500.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	6 759.80		11 000.—	
405 Bundesbeitrag		—.—		1 500.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 950.—		3 000.—	
942 Stipendien	278 567.70		300 000.—	
406 Bundesbeitrag hieran		89 100.—		120 000.—
943 Beiträge an Schulgelder	3 805.—		13 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	11 000.—		14 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	111 950.—		117 000.—	
949 Rückstellung für Technikum Rapperswil	300 000.—		120 000.—	
947.2 Baubeitrag an Anstalt Haltli, Hauptgebäude	200 000.—		—.—	
947.3 Baubeitrag an Evang. Mittelschule Schiers	8 000.—		—.—	
	6 175 127.28	847 623.05	5 386 900.—	846 075.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservofonds		6 000.—		4 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	9 708.05	4 075.30	9 800.—	1 600.—
601 Taggelder	2 559.20		2 000.—	
640 Entschädigungen	7 017.—		6 300.—	
719 Sachaufwand	113.35		300.—	
801 Versorgungskosten	18.50		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		4 075.30		1 600.—
7. 2 Kantonaler Fürsörger	28 924.80		27 600.—	
620 Besoldung	26 085.10		25 000.—	
621 Taggelder	2 839.70		2 000.—	
719 Sachaufwand	—.—		600.—	
7. 3 Beiträge	87 246.90	33 037.20	152 600.—	33 200.—
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90		1 400.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		696.—		700.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	20 000.—		20 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	9 750.—		8 000.—	
Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	2 657.10		800.—	
Kantonaler Verband für Naturalverpflegung	—.—		600.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	19 647.—		18 000.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		32 341.20		32 500.—
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	4 669.60		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	6 199.30		1 500.—	
934 Baubeiträge an Altersheime	12 351.—		84 000.—	
	125 879.75	43 112.50	190 000.—	38 800.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	217 849.70	60 218.80	151 500.—	32 300.—
310 Laboratoriumseinnahmen		11 340.60		5 000.—
401 Bundesbeitrag		10 257.55		22 000.—
620 Besoldungen	80 284.10		75 000.—	
621 Taggelder	5 964.60		5 000.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	11 634.05		10 600.—	
410 Anteil der Gemeinden		5 527.65		5 300.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	648.30		900.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 228.—		1 200.—	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	89 806.10		47 300.—	
Betrieb des Laboratoriums	25 244.55		8 500.—	
Uebertrag	214 809.70	27 125.80	148 500.—	32 300.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	214 809.70	27 125.80	148 500.—	32 300.—
Lokalmiete	3 040.—		3 000.—	
402 Bundesbeitrag an Apparate und Instrumente		33 093.—		—.—
8. 2 Fleischschau	15 525.65	7 293.30	14 500.—	9 000.—
770 Sachaufwand	15 525.65		14 500.—	
401 Bundesbeitrag		153.90		2 000.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		7 139.40		7 000.—
8. 3 Sanitätsdienst	38 297.05	3 684.65	42 500.—	2 500.—
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		290.—		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	7 893.30		10 000.—	
401 Bundesbeiträge		1 584.10		1 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	3 720.40		5 000.—	
402 Bundesbeitrag		1 810.55		1 000.—
773 Baderettungsdienst	14 287.35		15 000.—	
910 Hebammenwesen	12 027.80		12 000.—	
774 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	368.20		500.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	254 143.40	46 029.65	249 500.—	40 200.—
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	2 390.—		3 000.—	
401 Bundesbeiträge		776.25		200.—
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	200 000.—		200 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		45 253.40		40 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	39 040.95		35 000.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	6 212.45		5 000.—	
8. 5 Kantonsspital	2 084 608.10	113 603.75	1 784 000.—	97 500.—
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	1 843.50		3 000.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	12 730.85		10 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	10 685.40		8 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 995 350.—		1 703 000.—	
442 Billettsteuer		104 356.10		90 000.—
771 Unentgeltlicher Krankentransport	63 998.35		60 000.—	
310 Rückerstattungen		9 247.65		7 500.—
8. 6 Beiträge	211 089.15		208 500.—	
931 Beiträge an Geburten	26 980.—		30 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	9 904.25		10 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	139 675.70		130 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	21 029.20		25 000.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	10 000.—		10 000.—	
	2 821 513.05	230 830.15	2 450 500.—	181 500.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	63 739.80	19 796.80	63 050.—	25 000.—
620 Besoldungen	54 010.55		52 000.—	
621 Taggelder	6 977.90		9 000.—	
661 Unfallversicherung	300.70		450.—	
713 Kanzleibedarf	2 450.65		1 600.—	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		19 796.80		25 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	44 098.75	14 729.80	39 100.—	12 500.—
620 Besoldung	30 806.40		28 500.—	
621 Taggelder	454.20		600.—	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 230.—		3 500.—	
780 Sachaufwand	9 608.15		6 500.—	
401 Bundesbeitrag		14 729.80		12 500.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	4 754.90	1 460.—	6 150.—	1 700.—
621 Taggelder	1 011.90		1 100.—	
640 Entschädigungen	823.—		1 650.—	
780 Sachaufwand	2 920.—		3 400.—	
320 Kostenvergütungen		1 460.—		1 700.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	37 441.25	39 319.50	31 600.—	35 000.—
131 Hundetaxen		39 319.50		35 000.—
812 Bezugskosten	3 799.15		3 600.—	
640 Wartgelder	25 952.50		20 000.—	
780 Sachaufwand	7 689.60		8 000.—	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	2 008.20		1 800.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	204 474.35	104 106.30	246 600.—	146 000.—
607 Viehschaukommission	3 732.90		3 600.—	
781 Viehschau	10 799.70		10 000.—	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	6 511.70		7 000.—	
401 Bundesbeitrag		2 955.85		3 000.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	3 350.—		9 000.—	
402 Bundesbeiträge		3 350.—		9 000.—
784 Ausmerzaktionen	71 111.05		120 000.—	
403 Bundesbeitrag		58 993.85		96 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	48 516.75		50 000.—	
404 Bundesbeitrag		2 797.55		2 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	7 395.65		7 000.—	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose u. Abortus Bang	53 056.60		40 000.—	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		12 000.—		20 000.—
405 Bundesbeiträge		24 009.05		16 000.—
Uebertrag	356 517.25	179 412.40	388 300.—	220 200.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	356 517.25	179 412.40	388 300.—	220 200.—
9. 7 Viehprämien	36 025.—	12 609.65	36 800.—	13 000.—
930 Zuchtstiere	14 900.—		14 000.—	
401 Bundesbeiprämien		7 450.—		7 000.—
931 Kühe	7 625.—		8 500.—	
402 Bundesbeiprämien		3 724.65		4 250.—
932 Rinder	5 230.—		5 600.—	
933 Gemeindestiere	5 400.—		5 200.—	
934 Kleinviehprämien	2 870.—		3 500.—	
404 Bundesbeiprämien		1 435.—		1 750.—
9. 8 Meliorationen	563 128.—	40 697.—	700 000.—	205 000.—
510 Meliorationen, Tilgung	480 000.—		300 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	44 902.—		300 000.—	
402 Bundesbeiträge		22 451.—		150 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	38 226.—		100 000.—	
403 Bundesbeiträge		14 980.—		45 000.—
410 Gemeindebeiträge		3 266.—		10 000.—
9. 9 Beiträge	1 205 895.95	1 053 198.55	1 098 900.—	977 180.—
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	5 150.—		8 000.—	
401 Bundesbeitrag		2 750.—		4 000.—
931 Beiträge an Ziegenherden	3 700.—		4 000.—	
402 Bundesbeitrag		1 750.—		2 000.—
932 Beiträge an die Bodenschadensversicherung	58 713.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	56 960.80		60 000.—	
403 Bundesbeitrag		25 658.80		30 000.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	—.—		1 600.—	
404 Bundesbeitrag		—.—		500.—
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	34 108.—		50 000.—	
405 Bundesbeitrag		17 054.—		25 000.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	7 236.50		7 600.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	241 291.50		260 000.—	
407 Bundesbeitrag		233 912.10		250 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	215.55		1 000.—	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau	2 483.80		5 000.—	
409 Bundesbeitrag		2 307.—		5 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		195.65		680.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	768 918.—		660 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		769 571.—		660 000.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.—		—.—	
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	1 019.50		900.—	
Uebertrag	2 138 066.90	1 285 917.60	2 204 300.—	1 415.380.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 138 066.90	1 285 917.60	2 204 300.—	1 415.380.—
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	7 999.30		6 200.—	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	1 500.—		1 500.—	
Baubeitrag an dito (1/3)	14 000.—		12 000.—	
	2 161 566.20	1 285 917.60	2 224 000.—	1 415.380.—
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	85 818.40		86 000.—	
621 Taggelder	12 085.90		14 000.—	
661 Unfallversicherung	871.20		1 000.—	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		34 422.10		34 800.—
713 Kanzleibedarf	1 704.50		4 000.—	
719 Miete	4 200.—		4 000.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	414.80		600.—	
510 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
511 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	3 272.65		3 500.—	
	508 367.45	34 422.10	513 100.—	34 800.—
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		260 640.40		230 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	137 394.35		133 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigebühren		19 561.90		16 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		323 412.—		325 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Fürsorgedirektion	32 341.20		32 500.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	14 000.—		14 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	431.40		400.—	
	121 821.30	51 521.90	123 950.—	53 500.—
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis				
620 Besoldungen	95 318.20		96 000.—	
621 Taggelder	809.30		700.—	
710 Druckkosten	7 371.70		7 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 785.75		2 000.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	16 286.35		18 000.—	
820 Revisionskosten	250.—		250.—	
402 Bundesbeitrag		6 201.35		12 500.—
Uebertrag	315 988.25	619 815.65	313 850.—	593 500.—

	Rechnung 1968		Voranschlag 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	315 988.25	619 815.65	313 850.—	593 500.—
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 544.—		5 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		33 468.55		31 000.—
310 am Sachaufwand		7 308.—		5 000.—
11. 2 Staatl. Alters- u. Invaliden- u. Mobiliarversichg.	60 036.—	60 036.—	60 000.—	60 000.—
620 Besoldungen	60 036.—		60 000.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		60 036.—		60 000.—
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	186 364.40	164 953.70	190 700.—	160 000.—
620 Besoldungen	177 150.70		184 600.—	
719 Sachaufwand	9 213.70		6 100.—	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		164 953.70		160 000.—
11. 4 Beiträge	2 990 699.30	1 466 046.05	3 190 530.—	1 646 210.—
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	31 160.20		21 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	8 986.—		9 300.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	280 000.—		280 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 673.70		2 500.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	102 453.—		108 750.—	
411 Anteile der Gemeinden		34 151.—		36 250.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	1 958.65		1 400.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	710 130.—		710 130.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	469 362.75		407 250.—	
412 Anteile der Gemeinden		393 164.30		372 460.—
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 384 975.—		1 650 000.—	
401 Bundesbeitrag		692 487.—		825 000.—
413 Anteile der Gemeinden		346 243.75		412 500.—
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		—.—	
943 Beitrag an Eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
	3 553 087.95	2 356 171.95	3 755 080.—	2 500 710.—

Zusammenstellung

Voranschlag 1968			Rechnung 1968		Rechnung 1967	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8 730 000.—	19 576 700.—	1. Allgemeine Verwaltung	9 028 064.10	20 972 499.88	8 709 722.50	19 897 770.15
2 583 800.—	4 274 900.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	3 208 589.82	5 692 826.85	2 488 599.17	4 560 402.29
1 424 410.—	966 560.—	3. Militärdirektion	1 411 198.15	972 000.75	1 591 644.35	1 064 449.30
969 900.—	520 100.—	4. Polizeidirektion	1 048 318.96	565 952.10	973 416.45	515 856.90
5 288 650.—	2 436 650.—	5. Baudirektion	5 878 448.55	2 728 923.35	5 321 584.70	2 558 123.30
5 386 900.—	846 075.—	6. Erziehungsdirektion	6 175 127.28	847 623.05	5 550 138.50	835 798.20
190 000.—	38 800.—	7. Fürsorgedirektion	125 879.75	43 112.50	121 703.70	42 145 70
2 450 500.—	181 500.—	8. Sanitätsdirektion	2 821 513.05	230 830.15	2 852 266.57	185 031.64
2 224 000.—	1 415.380.—	9. Landwirtschaftsdirektion	2 161 566.20	1 285 917.60	1 975 741.50	1 282 434.40
513 100.—	34 800.—	10. Forstdirektion	508 367.45	34 422.10	511 250.05	36 153.40
3 755 080.—	2 500 710.—	11. Direktion des Innern	3 553 087.95	2 356 171.95	4 244 900.05	3 119 288.95
33 516 340.—	32 792 175.—		35 920 161.26	35 730 280.28	34 340 967.54	34 097 454.23
	724 165.—	Rückschlag		189 880.98		243 513.31
33 516 340.—	33 516 340.—		35 920 161.26	35 920 161.26	34 340 967.54	34 340 967.54

Landesrechnung 1968

Bemerkungen zu Posten mit grössern Abweichungen gegenüber dem Budget

Besoldungskonten aller Direktionen (Pos. 620, 630/1)

Erhöhung der Teuerungszulagen um 4 % ab 1.1.1968

1. Allgemeine Verwaltung

- 1.101—105 Siehe Finanzbericht.
- 1.202 Erhöhte Beteiligung bei NOK, verbesserte Renditen verschiedener Beteiligungen, hauptsächlich KLL 5 statt $4\frac{3}{4}$ %
- 1.210 Ausserordentliche Entschädigung SBB für Ertragsausfall
- 1.301 Vermehrte Dienstleistungen des Personals
- 1.606 Vermehrte Beanspruchung der Kommissionen
- 1.661 Erhöhung des Beitragssatzes und erhöhte Besoldungen
- 1.702 Erneuerung der Bestuhlung, Renovation der Tribüne und der Kanzel
- 1.710 Erhöhung der Tarife der Druckereien
- 1.713 Allgemeine Materialverteuerung
- 1.715 Die Erhöhung der Pauschale für die Porti ist niedriger ausgefallen als erwartet, die Telephonspesen konnten auf gleicher Höhe gehalten werden.
- 1.718 Die Umstellung auf Ölheizung hat sich kostensenkend ausgewirkt.
- 1.933 Enthält eine erste Zahlung von Fr. 10 000.— für die vom Landrat zugedachten Fr. 38 000.—.

1.1 Gerichtswesen

- 1.1.150 Grösserer Busseneingang
- 1.1.601 Verminderte Beanspruchung der Gerichte
- 1.1.620 Neubesetzung des vakanten Gerichtsschreiberpostens
- 1.1.930 Verminderte Beanspruchung des Armenrechts

2. Finanz- und Handelsdirektion

- 2.105—109 Siehe Finanzbericht
- 2.110 Vermehrung der Eintragungen und Gebührenerhöhungen für Auszüge
- 2.130 Ausserordentlich günstige Niederschlagsverhältnisse
- 2.160 Höherer Ertrag der Wehrsteuer
- 2.161 Höherer Ertrag der Eidg. Stempelsteuer
- 2.240 Starke Zunahme des Verkaufs von Streusalz (strenger Winter)
- 2.241 Besserer Abschluss der Glarner Kantonalbank
- 2.501/440 Der Zinsanteil der Bauschuld Spitalneubauten wurde bisher dem Konto 501 gutgebracht, in Anbetracht der steigenden Schuld haben wir hierfür ein eigenes Konto geschaffen.
- 2.660 Einbau von 10 % in die versicherte Besoldung ab 1.1.68
- 2.810 Pro 1968 waren keine neuen Register zu erstellen.

3. Militärdirektion

- 3.4.620 Der vorgesehene Magazinposten konnte erst Ende 1968 besetzt werden.
- 3.4.720 Im Budgetbetrag war ein Beitrag an ein interkantonales Ausbildungszentrum enthalten, welches nun aber einstweilen nicht verwirklicht werden kann.
- 3.4.721 Anschaffung eines Zivilschutzfahrzeuges Fr. 20 000.— laut Landratsbeschluss.
- 3.4.931 Verschiedene grössere Objekte kommen erst 1969 zur Abrechnung.

4. Polizeidirektion

- 4.112/810 Der Rückgang der Fremdarbeiterzahl war kleiner als erwartet.
- 4.1.120 Enthält auch die Anteile der Jäger an der Wildschadenvergütung, welche unter dem neuen Konto 4.950 übertragen werden. Neufestsetzung der Patenttaxen
- 4.2.120 Starke Zunahme der gelösten Patente
- 4.2.731 Anschaffung eines Brutschrankes Fr. 8000.— (Reg.-Ratsbeschluss)
Grössere Reparaturarbeiten
- 4.3.621 Vermehrter Besuch von Kursen

5. Baudirektion

- 5.510 Abschluss von Vermarktungsarbeiten, Erhöhung der Entschädigung des Eidg. Vermessungsamtes für die Durchführung der Verifikation
- 5.2.301 Die starke Bautätigkeit bewirkte grössere Belastungen für die einzelnen Bauabschnitte.
- 5.3.740 Ausserordentliche Abnützung des Motorfahrzeugparks im strengen Winter 1967/68
- 5.4.740 Der lange Winter bewirkte, dass ein grosser Teil der Kosten zu Lasten Schneebruchkosten ging, daher Reduktion des Aufwands für die übrigen Arbeiten.
- 5.4.741 Ausserordentlich strenger Winter
- 5.7.759 Amortisation Fr. 33 000.— plus Reparaturkosten
- 5.8.510 Grössere Tilgungsquote (grosse Aufwendungen 1968)
- 5.9.932 Ausserordentlich strenger Winter
- 5.9.933 Günstigerer Abschluss der Sernfthalbahn

6. Erziehungsdirektion

- 6.3.301 Ab 1. Oktober 1968 Betrieb eingestellt (Wegzug des Schulzahnarztes)
- 6.9.914 Zunahme der Lehrlingsbestände
- 6.9.916 Bessere Abschlüsse der Schulgemeinden
- 6.9.927 Vermehrte Stellvertretungskosten
- 6.9.930 Organisierung neuer Schülertransporte durch verschiedene Gemeinden, welche zukünftig vermehrte Ausgaben bringen.
- 6.9.931 Zunahme der anstaltsversorgten Kinder
- 6.9.936 Inbegriffen Saldo Nachzahlung des 10%igen TZ-Einbaus in die versicherte Besoldung Fr. 28 000.—
- 6.9.949 Erhöhte Rückstellung, da voraussichtlich schon 1969 mit dem Baubeginn gerechnet werden kann.
- 6.9.947.2 Teilzahlung laut LG-Beschluss 1968 (Totalkredit Fr. 240 000.—)
- 6.9.947.3 Beitrag laut Regierungsratsbeschluss

7. Fürsorgedirektion

- 6.9.934 Abrechnungen für geplante Objekte noch nicht eingegangen.

8. Sanitätsdirektion

8.1.310	Der Ausbau des Labors ermöglicht die Übernahme neuer Aufgaben für Gemeinden und Firmen.
8.1.401	Wegfall der Subventionierung der Besoldungen
8.1.719	Maschinen und Instrumente: Vermehrte Anforderungen für Lebensmittel- und Wasserkontrolle erheischen die Anschaffung moderner Apparate, welche Mehrkosten verursachten. Hieran wurden Bundesbeiträge zugesichert, die wir neu unter Konto 8.1.402 verbuchten.
8.1.402	Siehe Bemerkungen zu 8.1.719. Betrieb des Labors: Installationsarbeiten und bauliche Veränderungen für die neu angeschafften Apparate
8.5.770	Siehe Spezialrechnung des Kantonsspitals.

9. Landwirtschaftsdirektion

9.4.640	Neuer Tarif für die Tierärzte	
9.6.784	Verminderter Anfall von Ausmerztieren	
9.8.510	Erhöhte Tilgungsquote der frühern Ausgaben	
9.8.510	Erhöhte Tilgungsquote der frühern Ausgaben	Fr.
	Wirkliche Ausgaben	469 802.—
	Bundesbeiträge	234 901.—
	Kantonsanteil	234 901.—
	An grössere Projekte wurden ausbezahlt:	
	Güterstrasse Gfell—Hüeper, Niederurnen	128 000.—
	Alp Niedern, Schwanden	15 000.—
	Talalpstrasse Filzbach	105 000.—
	Melioration Kammeralp, Hätzingen	125 820.—
	Alpgenossenschaft Obstalden-Mühlehorn	17 000.—
	Strassenkorporation Geissberg-Buchen, Matt	13 200.—
	Seilbahn Niederurner Alpenthal	52 250.—
9.8.931/402	Von den budgetierten Projekten wurde ein einziges abgerechnet. Minderkosten gegenüber Budget Fr. 127 549.—	
9.8.932/403/410	5 Objekte abgerechnet. Minderkosten gegenüber Budget Fr. 25 020.—	
9.9.932	Grosse Entschädigungen für Winterschäden	

10. Forstdirektion

10.510	Tilgung laut Budget	Fr.
	Ausbezahlte Beiträge	401 662.05
	Bundesbeiträge	213 908.15
	Nettoausgaben Kanton	187 753.90
	Minderausgaben Kanton	62 246.10
	Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:	
	Gandbergstrasse Schwanden	241 582.55
	Strassenkorporation Betschwanden-Alpeli	113 565.40
	Ennetbergstrasse Ennenda	11 828.30
	Oberseetalstrasse Näfels	24 238.90
	Strasse Klebermehl—Fliessen, Mühlehorn	8 946.90
	Sackbergstrasse Glarus	1 500.—
10.511	Tilgung laut Budget	Fr.
	Ausbezahlte Beiträge	288 883.35
	Bundesbeiträge	188 576.80
	Nettoausgaben Kanton	100 306.55
	Minderausgaben Kanton	49 693.45
	Folgende Projekte wurden abgerechnet:	
	Ausgaben für kantonseigene Projekte (Fruttberg Linthal)	21 353.55

Sonnenplanke Oberurnen	73 780.—
Föhnen Schwanden	44 023.15
Gemeinde Haslen	11 945.35
Hirzli Niederurnen	18 332.40
Altenboden Diesbach	26 057.45
Kneugrat Diesbach	37 157.50
Bräch- und Braunwaldalp	11 304.70
Orenwald Diesbach	6 923.90
Ronenwald Hätzingen	9 229.35
Niederental Schwanden	8 295.60
Gufler Niederurnen	5 428.90
Büelserwald Bilten	8 797.70
Rüfiruns Oberurnen	6 253.80

11. Direktion des Innern

- 11.4.911 2. Zivilstandsbeamter in Glarus, verschiedene Besoldungserhöhungen
in den Gemeinden
- 11.4.941/401/413 Der Abgang an Bezüglern war grösser als der Neuzuwachs.

Im Voranschlag 1968 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Fr.
1. des Regierungsrates		
Baubeitrag an Lukashaus in Grabs	2 500.—	
Baubeitrag an Evang. Mittelschule Schiers	8 000.—	
Anschaffung eines Brutschrankes für die Fischbrutanstalt Mettlen .	8 000.—	
2. des Landrates		
Einbau von 10 % Teuerungszulage in die versicherte Besoldung der Beamtenversicherungskasse	40 000.—	
Erhöhung der Teuerungszulage an Beamte und Lehrer von 12 auf 16 %	292 000.—	
Beitrag an Restauration Grosshaus Elm (Teilbeitrag)	10 000.—	
Anschaffung Zivilschutzfahrzeug	20 000.—	
3. der Landsgemeinde		
Beitrag an Anstalt Haltli (Haupthaus)	200 000.—	

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.
Spitalbauten		
2003 Schwesternhaus		
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		40 413.05
750 Unterhaltskosten	—.—	
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital		
750 Bauausgaben Kantonsspital	2 096 928.25	
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	1 563 360.50	
401 Bundesbeiträge an dito		720 000.—
501 Darlehenszins	295 000.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	124 473.55	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 1.510 / 2.510		1 560 924.16
420 Beitrag aus Irrenhausfonds		56 477.64
441 Wertvermehrung (Uebertrag auf Vermögensrechnung)		1 701 947.45
Total Spitalbauten	4 079 762.30	4 079 762.30
Strassenbauten		
3001 Baukonto Strassen und Brücken	3 091 000.90	3 138 900.45
740 Bauausgaben	3 091 000.90	
410 Gemeindebeiträge		519 733.05
401 Bundesbeiträge		1 105 500.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		1 513 667.40
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	1 930 468.55	2 404 921.41
740 Bauausgaben	1 929 263.75	
501 Bauzinsen	1 204.80	
401 Bundesbeiträge		1 704 921.41
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		700 000.—
3006 Baukonto Sernftalstrasse	76 133.45	
740 Bauausgaben	76 133.45	
401 Bundesbeiträge		—.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.8.510		—.—
Total Strassenbauten	5 097 602.90	5 543 821.86
Uebrige zu tilgende Aufwendungen		
3100 Durnagelbachverbauungen	661 320.—	667 400.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	661 320.—	
401 Bundesbeiträge		367 400.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.1.510		300 000.—
3101 Schulhausbauten	96 000.—	300 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	96 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 6.9.917		300 000.—
3400 Grundbuchvermessung	47 501.15	48 000.—
701 Kosten der Grundbuchvermessung	47 501.15	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.510		48 000.—
Uebertrag	804 821.15	1 015 400.—

	Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.
Uebertrag	804 821.15	1 015 400.—
3102 Zivilschutzbauten	103 836.35	170 700.—
910 Beiträge an Gemeinden	103 836.35	
401 Bundesbeiträge		70 700.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 3.4.510		50 000.—
440 Tilgung aus Rückstellung		50 000.—
3104 Kehrlichtverbrennungsanlage	638.85	
750 Bauausgaben	638.85	
410 Gemeindebeiträge		—.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.10.510		—.—
440 Tilgung aus Rückstellung		—.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	288 883.35	338 576.80
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	21 353.55	
910 Beiträge an Gemeinden	194 864.10	
930 Beiträge an Korporationen und Private	72 665.70	
401 Bundesbeiträge		188 576.80
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 10.511		150 000.—
3107 Waldwege und Waldstrassen	401 662.05	463 908.15
910 Beiträge an Gemeinden	288 096.65	
930 Beiträge an Korporationen und Private	113 565.40	
401 Bundesbeiträge		213 908.15
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 10.510		250 000.—
3106 Meliorationen	469 802.—	714 901.—
910 Beiträge an Gemeinden	245 820.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	223 982.—	
401 Bundesbeiträge		234 901.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 9.8.510		480 000.—
3300 Sernftalbahnhof-Baukonto		260 850.57
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 2.510		260 850.57
3301 Sernftalbahnhof-Umstellung	157 000.—	90 000.—
930 Beiträge an Sernftalbahnhof	157 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 2.510		90 000.—
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	2 226 643.75	3 054 336.52
Zusammenzug	11 404 008.95	12 677 920.68
Spitalbauten	4 079 762.30	4 079 762.30
Strassenbauten	5 097 602.90	5 543 821.86
Uebrige zu tilgende Aufwendungen	2 226 643.75	3 054 336.52
Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung	12 677 920.68	12 677 920.68
Total der Einnahmen		12 677 920.68
Total der Ausgaben	11 404 008.95	
Ueberschuss der Einnahmen	1 273 911.73	
Uebertrag auf die Vermögensrechnung (zu tilgende Aufwendungen)	1 273 911.73	
Strassenbauten	446 218.96	
Uebrige zu tilgende Aufwendungen	827 692.77	

	Fr. 1968	Fr. 1967
Einnahmen		
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9 Kantonale Steuern	21 997 937.71	19 986 707.20
110/9 Gebühren	250 823.50	549 270.50
120/9 Patente	245 695.35	224 389.—
130/9 Taxen	2 508 558.55	2 342 954.80
140/9 Sporteln	84 037.42	86 103.09
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	119 918.30	122 492.55
160/9 Anteile an eidgenössischen Steuern	2 211 086.75	2 052 321.70
	27 418 057.58	25 364 238.84
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds		
201/9 Zinsen und Dividenden	740 620.80	711 930.60
210/9 Miet- und Pachtzinsen	38 407.40	38 461.90
240/9 Erträge aus Unternehmungen	827 006.05	749 733.10
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	26 938.25	235 585.85
	1 632 972.50	1 735 711.45
300 Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9 Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	723 866.50	674 307.50
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	591 681.65	652 417.05
320/9 Übrige Verwaltungseinnahmen	45 655.65	39 793.80
330/9 Erlös aus Verkäufen	27 251.15	22 936.—
	1 388 454.95	1 389 454.35
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9 Beiträge des Bundes	3 520 009.75	3 888 490.85
410/9 Beiträge der Gemeinden	1 216 163.45	1 341 647.95
420/39 Andere Beiträge	38 661.20	31 848.70
440/9 Verrechnungsposten	515 960.85	346 062.09
	5 290 795.25	5 608 049.59
	35 730 280.28	34 097 454.23

	Fr. 1968	Fr. 1967
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	763 013.75	724 178.85
510/9 Tilgungen	5 403 442.13	4 500 989.20
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	386 057.75	327 708.55
540/9 Abschreibungen	2 800.—	2 800.—
	6 555 313.63	5 555 676.60
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	331 986.60	350 120.30
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	4 215 262.30	4 010 228.60
630/9 Arbeitslöhne	599 492.80	550 340.45
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	95 230.85	86 438.05
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	53 655.01	58 253.05
660/9 Versicherungsleistungen	737 356.35	640 738.95
670/9 Ruhegehälter an Beamte	134 971.30	145 550.75
680/9 Übriger Personalaufwand	9 030.90	9 705.25
	6 176 986.11	5 851 375.40
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten der Verwaltung	717 720.14	574 183.40
720/9 Militärwesen	692 969.40	767 220.40
730/9 Polizeiwesen	210 943.15	174 459.75
740/9 Strassenunterhalt	1 101 150.45	947 984.45
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	219 547.—	281 837.—
760/9 Erziehungswesen	140 250.57	147 717.40
770/9 Sanitätswesen	2 103 533.25	2 288 933.72
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	221 374.—	217 746.—
	5 407 487.96	5 400 082.12
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	25 425.10	28 436.20
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	145 404.75	107 348.43
820 Revisionen	5 530.—	5 470.—
830 Warenvermittlung	148 455.05	133 216.75
840/9 Haftpflichtversicherung	27 493.—	26 796.80
	352 307.90	301 268.18
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	25 998.60	18 869.40
910/29 Beiträge an Gemeinden	9 437 209.51	8 899 834.20
930/49 Übrige Beiträge	7 568 960.25	7 967 799.55
950/9 Verrechnungsposten	395 897.30	346 062.09
	17 428 065.66	17 232 565.24
	35 920 161.26	34 340 967.54

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1968	Fr. 1. Jan. 1968
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassen-Konto	14 926.70		
Postcheck-Konti	397 675.77		
Bank	6 059 096.75	6 471 699.22	4 265 351.43
Hypotheken	59 444.44		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK AG, Baden	2 310 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	11 000.—		
Swissair, nom. 65 800.—	58 200.—		
Sernftalbahn AG, nom. 200 000.—	1.—		
2. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St.Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	10 107 146.44	9 942 646.44
Dotationskapital Kantonbank		5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		2 895 168.79	2 592 707.35
Inventarvorräte		945 396.63	694 028.08
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonsspitalneubauten	10 681 103.74		
Schwesternhaus	707 620.20		
Fischbrutanstalt Mettlen	1 203.40		
Badekiosk im Gäsi	95 169.70		
Gerichtshaus	382 855.55		
Kantonsschule	1 054.95		
Haus Mercier	557 693.65	12 426 701.19	10 498 870.79
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	25 208.82		
Baukonto Nationalstrasse N3	1 442 301.43		
Baukonto Sernftalstrasse	5 099 454.15	6 566 964.40	7 013 183.36
Zivilschutzbauten	53 073.85		
Verbauungen und Aufforstungen	H 112 470.70		
Durnagelbachverbauungen	208 237.47		
Schulhausbauten	209 742.25		
Konto Grundbuchvermessung	13 130.40		
Kehrichtverbrennungsanlage	194 318.85		
Meliorationen	48 351.—		
Waldwege und Waldstrassen	5 020.80		
Sernftalbahn-Umstellung	197 000.—	816 403.92	1 644 096.69
4. Konto Vor- und Rückschläge			
		48 403.11	—.—
		<u>45 277 884.70</u>	<u>41 650 885.14</u>

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1968	Fr. 1. Jan. 1968
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	4 150 567.09		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	9 173 103.41		
Darlehen von Versicherungskassen	7 335 859.60		
Darlehen von Verwaltungen	309 936.60	20 969 466.70	20 669 593.49
Darlehen von AHV, Genf		7 000 000.—	7 000 000.—
Bundeschusskonto Nationalstrasse N3		148 254.04	84 541.07
2. Unverzinsliche Schulden			
Schuld an verschiedene Konti	15 027 352.21		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	1 002 811.75		
Rückstellung für Kehrlichtverbrennungsanlage	600 000.—		
Rückstellung für Technikum Rapperswil	530 000.—	17 160 163.96	13 755 272.71
3. Konto Vor- und Rückschläge		—.—	141 477.87
		45 277 884.70	41 650 885.14

Salzverwaltung

Ertrag

Es wurden verkauft

Säcke

	Fr.	Fr.
2 486 Säcke Kochsalz jodiert u. gewöhnlich, netto 248 600 kg à 40 Rp.		99 440.—
5 200 Säcke Industrie- und Streusalz		87 961.30
400 Säcke Coupiersalz		13 500.—
7 580 kg Grésilsalz zu Fr. 1.20		9 096.—
27 100 kg Kochsalz in Paketen zu 60 Rp.		16 260.—
39 900 kg Fluorsalz zu 60 Rp.		23 940.—
4 200 kg Badesalz (Meersalz) zu 34 Rp.		1 428.—
117 850 kg Nitritsalz zu 38 Rp.		44 783.—
Total Salzverkauf		296 408.30
Regalgebühren	153.25	
Frachtvergütung von den Salinen	802.50	955.75
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1967		297 364.05
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1968		1 359.—
		298 723.05
Aufwand		
Kosten des Salzankaufs und Unkosten	178 661.05	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1967	1 511.—	180 172.05
Salzgewinn pro 1968		118 551.—

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

	Übertrag	1651 ¹ / ₂	Übertrag	2050	
Mühlehorn	24	Ennenda	144	Betschwanden	6
Obstalden	32	Mitlödi	53	Rüti	15
Filzbach	30	Sool	9	Linthal	107
Bilten	748 ¹ / ₂	Schwanden	81	Braunwald	50
Niederurnen	110	Schwändi	16	Engi	60
Oberurnen	93	Nidfurn	10	Matt	60
Näfels	305	Haslen	30 ¹ / ₂	Elm	138
Mollis	95	Leuggelbach	18	Total	2486
Netstal	77 ¹ / ₂	Luchsingen	9		
Riedern	23	Hätzingen	16		
Glarus	113 ¹ / ₂	Diesbach	12		
Übertrag	1651 ¹ / ₂	Übertrag	2050		

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1968	31. Dez. 1968
1. Irrenhausfonds			54 094.29	
Zinsen		2 383.35		
Tilgungen: Neubauten Kantonsspital	56 477.64			
	56 477.64	2 383.35		
Abnahme		54 094.29	54 094.29	
Vermögen am 31. Dezember 1968				—.—
2. Fonds für Irrenfürsorge			2 809 660.30	
Zinsen		96 812.10		
Beiträge an Irrenversorgungen	54 890.—			
	54 890.—	96 812.10		
Zunahme	41 922.10		41 922.10	
Vermögen am 31. Dezember 1968				2 851 582.40
3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge			32 074.70	
Zinsen		1 110.35		
Zuwendungen	700.—			
	700.—	1 110.35		
Zunahme	410.35		410.35	
Vermögen am 31. Dezember 1968				32 485.05
4. Krankenhausfonds			1 055 189.85	
Zinsen		40 413.05		
An Spital	12 048.—			
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	40 413.05			
	52 461.05	40 413.05		
Abnahme		12 048.—	12 048.—	
Vermögen am 31. Dezember 1968				1 043 141.85
5. Kantonaler Freibettenfonds			468 747.94	
Geschenke				
von Herrn Fritz Zwicky, Ennetbühls		5 000.—		
von Ungenannt		250.—		
zum Andenken an Verstorbene		13 810.—		
Zinsen		16 634.50		
An das Kantonsspital	11 134.50			
	11 134.50	35 694.50		
Zunahme	24 560.—		24 560.—	
Vermögen am 31. Dezember 1968				493 307.94

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1968	31. Dez. 1968
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Fonds für Radiumbehandlung			14 703.65	
Zinsen		514.65		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	514.65		
Zunahme	514.65		514.65	
Vermögen am 31. Dezember 1968				15 218.30
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			74 370.65	
Zinsen		1 918.20		
Zuwendungen	924.70			
	924.70	1 918.20		
Zunahme	993.50		993.50	
Vermögen am 31. Dezember 1968				75 364.15
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			59 977.35	
Zinsen		2 010.65		
Beiträge	5 230.—			
	5 230.—	2 010.65		
Abnahme		3 219.35	3 219.35	
Vermögen am 31. Dezember 1968				56 758.—
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt			3 098.85	
Zinsen		108.45		
	—.—	108.45		
Zunahme	108.45		108.45	
Vermögen am 31. Dezember 1968				3 207.30
10. Fonds für ein Erholungsheim			824 792.15	
Zinsen		27 652.75		
Beiträge	5 000.—			
	5 000.—	27 652.75		
Zunahme	22 652.75		22 652.75	
Vermögen am 31. Dezember 1968				847 444.90

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1968	31. Dez. 1968
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11. Militärunterstützungsfonds			87 840.49	
Bussenanteile		605.85		
Zinsen		3 808.80		
Übertrag auf Konto 3.250	500.—			
	500.—	4 414.65		
Zunahme	3 914.65		3 914.65	
Vermögen am 31. Dezember 1968				91 755.14
12. Arbeitslosenfürsorgefonds			2 307 927.60	
Zinsen				
Arbeitgeberbeiträge 1967		76 710.05		
Beitrag an Fachkurse		69 784.—		
	—.—	146 494.05		
Zunahme	146 494.05		146 494.05	
Vermögen am 31. Dezember 1968				2 454 421.65
13. Landesarmenreservfonds			184 804.40	
Zinsen		6 468.15		
Übertrag auf Konto 7.250	6 000.—			
	6 000.—	6 468.15		
Zunahme	468.15		468.15	
Vermögen am 31. Dezember 1968				185 272.55
14. Jost Kubli-Stiftung			23 433.15	
Zinsen		806.15		
1968er Rentenanteile	800.—			
	800.—	806.15		
Zunahme	6.15		6.15	
Vermögen am 31. Dezember 1968				23 439.30
15. Elmer-Stiftung			3 815.61	
Zinsen		128.30		
Beiträge	300.—			
	300.—	128.30		
Abnahme		171.70	171.70	
Vermögen am 31. Dezember 1968				3 643.91

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1968	31. Dez. 1968
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16. Kantonaler Stipendienfonds			138 577.75	
Zinsen		4 432.30		
Gabe		800.—		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung		100.—		
Stipendien	5 332.30			
	5 332.30	5 332.30		
Vermögen am 31. Dezember 1968				138 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds			413 921.05	
Stipendienrückzahlung		500.—		
Zinsen		14 492.80		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen	8 000.—			
An die Stiftungskommission	321.50			
Inseratspesen	22.—			
	8 343.50	14 992.80		
Zunahme	6 649.30		6 649.30	
Vermögen am 31. Dezember 1968				420 570.35
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			19 945.35	
Zinsen		590.45		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		8 000.—		
An Stipendien	6 150.—			
	6 150.—	8 590.45		
Zunahme	2 440.45		2 440.45	
Vermögen am 31. Dezember 1968				22 385.80
19. Kantonsschulfonds			303 017.25	
Zinsen		8 438.25		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	8 438.25			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	123 848.30			
	132 286.55	23 438.25		
Abnahme		108 848.30	108 848.30	
Vermögen am 31. Dezember 1968				194 168.95

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1968	31. Dez. 1968
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20. Kadettenfonds			6 264.95	
Zinsen		218.05		
Aufwendungen	69.70			
	69.70	218.05		
Zunahme	148.35		148.35	
Vermögen am 31. Dezember 1968				6 413.30
21. Aufforstungsfonds			168 678.30	
Vergütungen für Aufforstungen		1 395.—		
Aufwendungen	455.—			
Zinsen		5 920.20		
	455.—	7 315.20		
Zunahme	6 860.20		6 860.20	
Vermögen am 31. Dezember 1968				175 538.50
22. Evangelischer Reservefonds			348 342.62	
Zinsen		12 751.75		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evangelischen Pfarrer	1 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	1 991.—			
	10 691.—	12 751.75		
Zunahme	2 060.75		2 060.75	
Vermögen am 31. Dezember 1968				350 403.37
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1968			29 051.65	
Einnahmen: Zinsen		1 084.55		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	500.—			
An Kath. Jungmannschaften des Kantons Glarus	200.—			
An Freiplätze für Schweizer Theologie-Studenten in Mailand	112.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	187.65			
	1 000.15	1 084.55		
Zunahme	84.40		84.40	
Bestand am 31. Dezember 1968				29 136.05

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1968	31. Dez. 1968
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			497 343.75	
Zinsen		19 888.10		
Aufwendungen	18 513.40			
	18 513.40	19 888.10		
Zunahme	1 374.70		1 374.70	
Vermögen am 31. Dezember 1968				498 718.45
25. A. Bremicker-Fonds			285 587.35	
Zinsen		10 614.80		
	—.—	10 614.80		
Zunahme	10 614.80		10 614.80	
Vermögen am 31. Dezember 1968				296 202.15
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			152 603.95	
Zinsen		5 090.40		
	—.—	5 090.40		
Zunahme	5 090.40		5 090.40	
Vermögen am 31. Dezember 1968				157 694.35
27. Viehkassafonds			76 698.55	
Zinsen		2 202.95		
Viehsteuer		31 324.50		
Viehhandelspatente		3 995.—		
Gesundheitsscheine		8 195.50		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung		5 232.15		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche		13 745.75		
Bundesbeitrag für Räude und Tollwut		225.75		
Bundesbeitrag für Bienenkrankheiten		1 455.90		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		228.—		
Impfstoff und Untersuchungen	5 046.—			
Tierärzte	37 085.40			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonales Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	355.—			
Verschiedenes	20.—			
Entschädigungen für Maul- u. Klauenseuche netto	2 246.30			
Bekämpfung der Dasselfliege	4 532.85			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	3 714.20			
	52 999.75	66 605.50		
Zunahme	13 605.75		13 605.75	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuber- kulose und des Abortus Bang				90 304.30
				12 000.—
Vermögen am 31. Dezember 1968				78 304.30

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere	Guthaben bei	Übrige
	31. Dez. 1968		d. Staatskasse	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds	—,—	—,—	—,—	—,—
2. Fonds für Irrenfürsorge	2 851 582.40	2 434 000.—	392 003.60	25 578.80
3. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummen- fürsorge	32 485.05		32 485.05	
4. Krankenhausfonds	1 043 141.85		1 032 939.25	10 202.60
5. Kantonaler Freibettenfonds	493 307.94	302 000.—	188 243.44	3 064.50
6. Fonds für Radiumbehandlung	15 218.30		15 218.30	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	75 364.15	32 000.—	43 177.40	186.75
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	56 758.—		56 758.—	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	3 207.30		3 207.30	
10. Fonds für ein Erholungsheim	847 444.90	375 000.—	468 975.65	3 469.25
11. Militärunterstützungsfonds	91 755.14	60 000.—	30 900.14	855.—
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	2 454 421.65	2 005 750.—	435 396.65	13 275.—
13. Landesarmenreservfonds	185 272.55		185 272.55	
14. Jost Kubli-Stiftung	23 439.30		23 439.30	
15. Elmer-Stiftung	3 643.91		3 643.91	
16. Kantonaler Stipendienfonds	138 577.75	120 000.—	17 430.25	1 147.50
17. Marty'scher Stipendienfonds	420 570.35		420 570.35	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	22 385.80		22 385.80	
19. Kantonsschulfonds	194 168.95		194 168.95	
20. Kadettenfonds	6 413.30		6 413.30	
21. Aufforstungsfonds	175 538.50		175 538.50	
22. Evangelischer Reservefonds	350 403.37	318 126.67	29 093.70	3 183.—
23. Katholischer Diözesanfonds	29 136.05	19 800.—		9 336.05
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	498 718.45	410 000.—	83 528.45	5 190.—
25. A. Bremicker-Fonds	296 202.15	160 825.—	133 539.10	1 838.05
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	157 694.35	79 000.—	77 933.85	760.50
27. Viehkassafonds	78 304.30		78 304.30	
	10 545 155.76	6 316 501.67	4 150 567.09	78 087.—

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1967			6 854 896.55
E i n n a h m e n			
Beiträge des Landes	238 988.10		
Beiträge der Kantonalbank	54 684.—		
Mitgliederbeiträge	138 771.10		
Zinsen	254 419.45		
Einkaufssummen	134 825.15		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	138 254.35		
Verschiedenes	—.—	959 942.15	
A u s g a b e n			
Rentenzahlungen	271 312.15		
Rückerstattungen	—.—		
Verschiedenes	6 098.—	277 410.15	
V o r s c h l a g			682 532.—
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1968			7 537 428.55
Bestehend in:			
Immobilien		470 000.—	
Obligationen		2 900 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		4 089 068.25	
Ausstehende Einkaufssummen		48 810.30	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1968		29 550.—	
		7 537 428.55	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1967			1 384 352.35
Einzahlungen	272 254.75		
Rückzahlungen	78 936.30		
Vorschlag			193 318.45
Vermögen am 31. Dez. 1968 als Guthaben b. Staatskasse			1 577 670.80
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichts- präsidenten			
E i n n a h m e n			
Versicherungseinlagen aus früherer Regelung			
a) Kanton	105 526.55		
b) Versicherte	52 763.45		
Prämien Kanton	9 748.45		
Prämien Versicherte	4 874.20		
Zinsen	2 882.70	175 795.35	
A u s g a b e n			
Zahlungen		1 750.—	
V o r s c h l a g			174 045.35
Vermögen am 31. Dez. 1968 als Guthaben b. Staatskasse			174 045.35

4. Beamtenunfallversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögen am 31. Dezember 1967			132 205.80
Einnahmen			
Landesbeitrag	14 000.—		
Zinsen	4 473.25		
Prämienanteile von Verwaltungen	3 860.55		
Rückvergütungen	30 337.30	52 671.10	
Ausgaben			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	37 810.20	39 134.20	
Vorschlag			13 536.90
Vermögen am 31. Dez. 1968 als Guthaben b. Staatskasse			145 742.70

VI. Versicherungskassen

1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, jun., Lehrer, Riedern

	Fr.	Fr.	Fr.
Deckungskapital am 31. Dezember 1967			8 096 367.10
Einnahmen			
Zinsen, brutto	325 087.55		
Einzahlungen der Lehrkräfte	238 956.90		
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	258 992.85		
Einzahlungen des Kantons	361 689.95		
Beiträge der Gruppenversicherung	12 515.—		
Teuerungszulagen	86 863.50		
Verrechnungssteuern	33 924.30		
Diverse Einnahmen	201 533.40		
	1 519 563.45		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	44 712.10	1 474 851.35	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	341 510.45		
Rückzahlungen	102 257.10		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	89 863.50		
Beiträge betr. Gruppenversicherung	12 515.—		
Unkosten, inkl. Verrechnungssteuern	44 798.50		
Verwaltungskosten	12 639.65		
Rückstellungen	15 000.—		
Diverse Ausgaben	96 000.—	714 584.20	
Vermehrung des Deckungskapitals			760 267.15
Deckungskapital am 31. Dezember 1968			8 856 634.25
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften	7 654 528.05		
Wohnblocks und Liegenschaften	1 002 720.85		
Kontokorrent Glarner Kantonalbank	98 076.95		
Postcheckkonto	79 244.55		
Debitoren	22 063.85		
Deckungskapital am 31. Dezember 1968			8 856 634.25

2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I**Einnahmen**

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		228 032.78	
Zinserträge	246 936.35		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	48 794.60	198 141.75	426 174.53
Uebertrag			426 174.53

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			426 174.53
Ausgaben			
Arbeitslosenentschädigungen		2 298.30	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Versicherte		998.65	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge		69 784.—	
Anrechenbare Verwaltungskosten		22 883.—	
Prämien netto	157 250.13		
Grundprämien	78 408.—		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	78 842.13	78 842.13	174 806.08
Zwischentotal			251 368.45
Ueberschuss aus der Betriebsrechnung II			109 423.53
Reinertrag pro 1968			360 791.98
Vermögensbewegung			
Das Vermögen am 31. Dezember 1968 betrug			5 967 206.08
Das Vermögen am 31. Dezember 1967 betrug			5 606 414.10
Vermögensvermehrung im Jahre 1968 (wie oben)			360 791.98
Vermögensausweis			
Postcheck		4 184.08	
Glarner Kantonalbank		7 248.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		5 955 579.60	
Prämienausstände		169.45	
Verrechnungssteuer-Guthaben		23.95	
Mobilien		1.—	
Vermögen am 31. Dezember 1968		5 967 206.08	
Betriebsrechnung II (Prämienausgleichsfonds)			
Einnahmen			
Zuweisung aus der Betriebsrechnung I			78 842.13
Zinserträge			48 794.60
			127 636.73
Ausgaben			
Gesamte Verwaltungskosten	40 794.65		
Anrechenbare Verwaltungskosten	22 883.—	17 911.65	
Prämienerlass		301.55	18 213.20
Uebertrag auf Betriebsrechnung I			109 423.53
Vermögen (unverändert) als Guthaben bei der Staatskasse des Kantons Glarus			1 380 280.—

3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Jakob Leuzinger

A. Betriebsrechnung 1968

(1. Februar 1968 bis 31. Januar 1969)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

	Fr.	Fr.	Fr.
AHV/IV/EO-Beiträge			3 636 641.88
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . . .			12 164.27
Rückerstattungsforderungen			13 848.80
			<u>3 662 654.95</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen			7 649 196.—
IV-Renten, -Taggelder und -Hilflosenentschädigungen .			972 588.20
IV-Durchführungskosten			
Sekretariat	51 474.80		
Kommission	9 738.55		61 213.35
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige . . .			324 746.90
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:			
landwirtschaftliche Arbeitnehmer		20 184.60	
Bergbauern		260 155.80	280 340.40
Abschreibung von Beiträgen			801.60
			<u>9 288 886.45</u>

Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen			9 288 886.45
Die Einnahmen betragen			3 662 654.95
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landes- ausgleichsfonds			<u>5 626 231.50</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1968 bis 31. Januar 1969)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . . .			140 284.81
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds			146 190.80
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben:			
Ergänzungsleistungen		18 640.70	
Kontrollstelle der kantonalen Kinderzulagenordnung .		750.—	19 390.70
übrige Einnahmen			14 666.55
			<u>320 532.86</u>

	Fr.	Fr.
Ausgaben		
Personalaufwand:		
via Staatskasse	164 953.70	
direkt	929.35	165 883.05
Sozialleistungen		19 493.75
Sachaufwand		35 008.55
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		13 941.10
Unterhalt und Reparatur von Büromöbeln und -Maschinen sowie Abschreibungen		9 703.65
Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen		13 480.—
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellen- führung		45 583.90
		<u>303 094.—</u>
Abschlussergebnis		
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		320 532.86
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		303 094.—
		<u>17 438.86</u>
C. Bilanz		
Aktiven		
Kasseneigene Anlagen		318 686.60
Kasse und Postcheck		567 175.76
Vorschuss an die Zweigstellen		51 800.—
Abrechnungspflichtige		147 576.11
		<u>1 085 238.47</u>
Passiven		
Zentrale Ausgleichsstelle		737 161.80
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen		18 697.30
übrige Passiven		1 780.90
Reserven		310 159.61
		<u>1 067 799.61</u>
Abschlussergebnis		
Die Aktiven betragen		1 085 238.47
Die Passiven betragen		1 067 799.61
Vorschlag in laufender Rechnung		<u>17 438.86</u>

D. Stand der kasseneigenen Anlagen

	Fr.	Fr.
Vermögen am 31. Januar 1969		327 598.47
Vermögen am 1. Februar 1968	331 488.61	
vermindert um die Rückerstattung zu viel bezogener Verwaltungskostenzuschüsse für das Jahr 1967 an die Zentrale Ausgleichsstelle	21 329.—	310 159.61
Vermögensvermehrung im Jahre 1968		17 438.86

E. Vermögensausweis

a) Finanzvermögen

zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus	309 936.60
Postcheck	8 911.87

b) Sachvermögen

Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen . . .	8 750.—
	327 598.47

F. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

(1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968)

a) Betriebsrechnung

Auszahlungen im Gesamten	1 384 975.—
abzüglich hälftiger Bundesbeitrag	692 487.—
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden	692 488.—
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden	346 244.—*
zu Lasten des Kantons	346 244.—

* wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 115 414.65 zu Lasten der Ortsgemeinden
sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 230 829.35 zu Lasten der Fürsorge-
gemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	12 197.—
Sachaufwand	6 443.70
zu Lasten des Kantons	18 640.70

4. Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter H. Jenny

Rechnung 1968

Einnahmen (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1967	4 264.20	
2. Mobiliarprämien	247 061.75	
3. Zinsen an Kapitalanlagen	92 868.35	
4. Vergütungen des Rückversicherers:		
Brand- und Elementarschäden	82 446.—	
5. Verschiedene Einnahmen und Rückerstattungen	5 759.35	
6. Schadenausgleichsreserve	80 000.—	512 399.65

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1968	101 830.60	
2. Erledigte Elementarschäden 1968	41 736.90	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	6 069.10	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	77 681.90	
5. Druckkosten, Propaganda usw.	1 601.45	
6. Unkosten, Porto, Büromaterial, AHV usw.	7 441.85	
7. Renovation Hauptstrasse 8	4 156.20	
8. Bankspesen und Depotgebühren	1 619.85	
9. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	33 434.50	
10. Verwaltungskosten	24 602.75	
11. Sporteln, Inkasso, Policen	39 562.40	
12. Beiträge für Feuerpolizei	21 027.45	
13. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	18 900.—	
14. Schadenausgleichsreserve	80 000.—	459 664.95

Die Einnahmen betragen	512 399.65	
Die Ausgaben betragen	459 664.95	
Rechnungsüberschuss 1968	52 734.70	
zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1967	4 264.20	
Reingewinn 1968		48 470.50

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	24 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	9 600.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilsfonds	9 600.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	2 400.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	2 400.—	
Vortrag auf neue Rechnung	4 734.70	52 734.70

Bilanz per 31. Dezember 1968**Aktiven**

	Fr.	Fr.
Kassa	1 873.20	
Guthaben Postcheck	110 882.30	
Guthaben Konto-Korrent Glarner Kantonalbank	20 322.75	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 960 000.—	
Aktien Trockengrasanlage AG, Mollis	10 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage AG, Mollis	100 000.—	
Immobilien	205 000.—	
Mobilien	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	24 401.40	
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter	600.—	3 033 080.65

Passiven

Prämienübertrag	102 353.95	
Schwebende Schäden Feuer	12 600.—	
Schwebende Schäden Elementar	5 392.—	
Schadenausgleichsreserve	80 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 542 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	124 000.—	
Gewinnanteilfonds	124 000.—	
Eigene Feuerlöschreserve	31 000.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	7 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung	4 734.70	3 033 080.65

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1968

7485 Policen mit Fr. 339 780 670.—

Veränderung gegenüber dem Stand von 1967

Vermehrung an Policen im Jahre 1968: 38

Vermehrung an Versicherungskapital im Jahre 1968:

Fr. 17 607 900.—

5. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung Rechnung 1968

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

1. Zinsen netto	614 129.95
2. Überschuss bei der Löschung der Postcheckkonti der Gemeindevertreter	190.40
	<u>614 320.35</u>

Ausgaben

1. Invalidenrenten	52 143.—
2. Altersrenten	886 706.50
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien	209 022.65
4. Auszahlung Alterskapital	715 364.—
5. Rückerstattungen	3 330.—
6. Ärzte, Anstaltsarzt und Eexperte	2 263.—
7. Verwaltungskosten	36 021.60
8. Depotgebühren	8 398.—
9. Porti und Postcheckspesen	11 045.85
10. Unkosten, Drucksachen, Büromiete usw.	5 402.45
11. Liquidationskosten, Löhne usw.	5 142.50
	<u>1 934 839.55</u>

Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen	1 934 839.55
Die Einnahmen betragen	614 320.35
Rückschlag	<u>1 320 519.20</u>

II. Reservefonds für Umschulungszwecke

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1966 wird der Fonds dem Anstaltsvermögen einverleibt.

III. Bilanz per 31. Dezember 1968

Wertschriften	13 939 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse	3 186 576.31	
Ausstehende Verrechnungssteuer	143 035.75	
Postcheckguthaben 87-96	83 452.15	
Deckungskapital, bestehend in:		
Total Reserven per 1. Januar 1968	18 672 983.41	
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	1 320 519.20	
Technisches Deckungskapital per 31. Dezember 1968		17 352 464.21
		<u>17 352 464.21</u>
		<u>17 352 464.21</u>

6. 1968er Jahresrechnung der Bodenschadenversicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. Landesbeitrag pro 1968		58 713.—
2. Versicherungsprämien pro 1968		30 383.45
3. Stempelgebühren pro 1968		1 902.20
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften	21 359.35	
b) von Kontokorrent	1 512.90	22 872.25
5. Rückbuchung der 1967er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		10 592.—
		<u>124 462.90</u>

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1968		1 902.20
2. Schadenvergütungen		86 762.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		13 815.—
4. Effektenagio und Kommissionen		354.75
5. Unkosten:		
a) Prämieeinzugskosten	2 537.35	
b) Depotgebühr, Kommissionen und Bankspesen	805.50	3 342.85
		<u>106 176.80</u>

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen	124 462.90
Die Ausgaben betragen	106 176.80
Vorschlag pro 1968	<u>18 286.10</u>

Bilanz per 31. Dezember 1968

Aktiven

Obligationen	726 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank	109 793.50
Ausstehende 1968er Versicherungsprämien	30 383.45
Ausstehende Stempelgebühren pro 1968	1 902.20
	<u>868 079.15</u>

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	13 815.—
Stempelabgabe pro 1968	1 902.20
Reservefonds	852 361.95
	<u>868 079.15</u>

Vermögensbewegung

	Fr.	Fr.
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1968		852 361.95
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1967		834 075.85
Vermögensvermehrung pro 1968		18 286.10

7. 1968er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen

1. 1968er Versicherungsprämien von Fr.1572 868 800.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungszuschlag)		1 003 171.15
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1968		78 641.90
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	14 017.70	
b) von Obligationen	60 957.10	
c) von Kontokorrent	3 758.—	
d) von Liegenschaften, Mietzinse	35 910.50	114 643.30
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1968		27 828.50
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		119 753.45
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden		122 718.55
7. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		53 253.40
8. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		16 108.65
9. Beitrag derselben an die Ausgaben für Feuerwehrcurs für Chargierte und Mannschaften der Motorspritzenabteilungen 1967		3 455.95
10. Beitrag derselben an die Ausgaben für den Kurs der Geräteführer 1968		4 741.25
11. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		2 466.60
12. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1967 für pendente Brandschäden		155 800.—
b) Schadenreserve 1967 für pend. Elementarschäden		254 403.85
c) der Rückstellung 1967 für Feuerwehrzwecke		411 600.—
Total der Einnahmen		2 368 586.55

	Fr.	Fr.
Ausgaben		
1. Stempelabgaben an die Eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1968		79 062.35
2. Brandschadenvergütungen	413 909.85	
Schätzungskosten bei Brandschäden	1 908.—	415 817.85
3. Elementarschadenvergütungen	303 597.35	
Schätzungskosten bei Elementarschäden	4 240.50	307 837.85
4. Wandbelag- und Dachprämien		12 197.40
5. Beiträge an Kaminumbauten	111 732.80	
Taggelder für Expertisen	4 274.50	116 007.30
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		296 237.95
7. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	7 400.—	
b) Feuerschaukosten	16 177.—	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—	
d) Vereinigung kantonalschweizerische Feuerversicherungsanstalten	2 631.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	1 200.—	
f) Schweizerischer Verein für Schweisstechnik	630.—	28 138.—
8. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungs- verband		
a) für Feuerversicherung	121 798.55	
b) für Elementarversicherung	137 858.65	259 657.20
9. Gebäudeschätzungskosten		16 199.55
10. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	12 500.—	
b) Delegationen und Taggelder	427.60	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	2 421.80	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	50 020.30	65 369.70
11. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		6 620.20
12. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		280 000.—
13. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden		11 195.85
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		320 000.—
15. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	360 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	60 800.—	420 800.—
Total der Ausgaben		2 635 141.20

	Fr.	Fr.
Abschlussresultat		
Die Ausgaben betragen		2 635 141.20
Die Einnahmen betragen		2 368 586.55
Rückschlag pro 1968		266 554.65
Bilanz per 31. Dezember 1968		
Aktiven		
Obligationen		2 676 000.—
Hypotheken		338 846.97
Gebäudekonto:		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	117 670.—	
b) » GB 962 Näfels	70 700.—	
c) » GB 877 Niederurnen	52 420.—	
d) » GB 82 Mühlehorn	91 400.—	
e) » GB 1366 Schwanden	72 220.—	
f) » GB 54 Linthal	76 510.—	
g) » GB 1063 Ennenda	76 560.—	
h) » GB 511 Engi	102 550.—	
i) » GB 6 Hätzingen	80 840.—	
k) » GB 1751 Glarus, Feld	92 000.—	832 870.—
Ausstehende 1968er Versicherungsprämien		1 003 171.15
Ausstehender Anteil an der 1968er Stempelsteuer		78 641.90
		4 929 530.02
Passiven		
Kontokorrentschuld bei der Glarner Kantonalbank, Glarus		32 211.90
Transitorische Passiven		78 641.90
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		280 000.—
an Elementarschäden	320 000.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	11 195.85	331 195.85
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuer- löschbeiträge		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	360 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	60 800.—	420 800.—
Reservefonds		3 786 680.37
		4 929 530.02
Vermögensbewegung		
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1967		4 053 235.02
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1968		3 786 680.37
Vermögensverminderung pro 1968		266 554.65

Jahresrechnung 1968 der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Ertrag		
Aktivzinse		7 505 818.35
Kommissionen und Depotgebühren		453 103.12
Ertrag des Wechselportefeuilles		83 847.76
Ertrag der Wertschriften		1 325 407.55
Diverse Erträge		98 186.27
		<u>9 466 363.05</u>
Aufwand		
Passivzinse		6 700 381.32
Bruttogewinn		<u>2 765 981.73</u>
Verwaltungskosten und Beiträge	1 443 239.75	
Abschreibung an Bankgebäude	300 000.—	1 743 239.75
		<u>1 022 741.98</u>
Gewinnvortrag des Vorjahres		40 911.79
Verfügbarer Reingewinn		<u>1 063 653.77</u>
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— zu 4 ¹ / ₄ %		212 500.—
Zusätzliche Abschreibung an Bankgebäude		100 000.—
Einlage in den Reservefonds		215 000.—
Ablieferung an den Kanton		500 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		36 153.77
		<u>1 063 653.77</u>
Reservefonds		
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1968		<u>6 245 000.—</u>
Sparkassa		
Guthaben am 31. Dezember 1968		183 825 479.54
Guthaben am 31. Dezember 1967		173 469 258.37
Zunahme		<u>10 356 221.17</u>
Einlegerzahl am 31. Dezember 1968	42 449	
Einlegerzahl am 31. Dezember 1967	41 826	
Zunahme pro 1968	<u>623</u>	

Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus vom Jahre 1968

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		2 379 441.26
Röntgen und Physikalische Therapie		349 795.45
Operationstaxen		19 126.25
Verschiedene Einnahmen		59 080.25
Personalkosten	3 318 538.75	
Allgemeine Verwaltungskosten	97 407.20	
Nahrungsmittel und Getränke	385 206.63	
Ärztliche Bedürfnisse	565 432.05	
Röntgen und Physikalische Therapie	79 267.10	
Licht und Wärme	199 887.60	
Inventar-Anschaffungen und -Unterhalt	53 148.56	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	56 258.35	
Übrige Betriebskosten	34 934.22	
Mietzinsen, Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	12 712.75	
	4 802 793.21	2 807 443.21
Defizit 1968		1 995 350.—
	4 802 793.21	4 802 793.21
 Bilanz per 31. Dezember 1968	Aktiven	Passiven
Kassa	22 925.12	
Postcheck	56 211.26	
Bank	7 034.70	
Wertschriften	135 523.30	
Guthaben bei Patienten und Krankenkassen	594 526.15	
Waren	321 154.85	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven	5 807.75	
Andere Aktiven	1 067.—	
Lieferantenkreditoren		188 252.88
Depositen		127 790.70
Rückstellungen		17 429.39
Fonds		61 186.98
Transitorische Passiven		59 524.10
Betriebsvermögen		690 067.08
	1 144 251.13	1 144 251.13

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1969

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		3 300 000.—		2 887 668.60
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		15 300 000.—		13 982 113.90
103 Personalsteuer		50 000.—		47 220.35
104 Spitalbausteuer		1 492 000.—		1 349 145.55
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 492 000.—		1 349 145.55	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	229 500.—		209 731.70	
910 Anteile der Gemeinden	6 001 500.—		5 489 956.15	
950 Anteil der Kantonsschule	195 000.—		172 800.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		700 000.—		657 220.76
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		225 000.—		212 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		490 000.—		499 430.60
210 Miet- und Pachtzinsen		20 000.—		23 995.20
750 Unterhalt der Liegenschaften	900.—		330.90	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		10 000.—		16 430.60
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 000.—		5 318.80
311 Andere Rückerstattungen		16 000.—		18 664.30
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		9 000.—		7 950.80
601 Ständerat	17 000.—		13 249.—	
602 Landrat	22 000.—		17 053.—	
603 Landrätliche Kommissionen	8 000.—		6 140.60	
604 Regierungsrat, Besoldungen	110 000.—		105 240.—	
605 Taggelder und Abordnungen	45 000.—		48 456.90	
606 Experten- und Spezialkommissionen	22 000.—		22 345.30	
607 Kantonales Einigungsamt	100.—		—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	280 000.—		264 031.40	
Ratsweibel und Abwart	50 000.—		48 243.—	
621 Taggelder der Beamten	8 000.—		6 305.30	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	11 700.—		10 583.25	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	102 000.—		98 425.60	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	46 000.—		53 439.35	
671 Teuerungszulage an Rentner	96 000.—		92 111.40	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		4 979.15	
701 Landsgemeinde	10 000.—		12 151.15	
702 Fahrtsfeier	6 000.—		5 791.65	
703 Konferenzen	4 000.—		7 429.10	
704 Bureaumiete in fremden Lokalitäten	36 800.—		24 223.65	
Uebertrag	8 796 500.—	21 618 000.—	8 062 163.10	19 707 659.46

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	8 796 500.—	21 618 000.—	8 062 163.10	19 707 659.46
710 Druckkosten	70 000.—		60 281.45	
711 Memorial und Amtsbericht	50 000.—		45 250.60	
712 Kosten des Amtsblattes	16 000.—		15 215.90	
713 Kanzleibedarf	30 000.—		34 994.75	
714 Bücher und Zeitschriften	2 000.—		1 957.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	45 000.—		28 616.30	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	20 000.—		18 245.10	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	7 000.—		7 549.10	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	28 000.—		17 721.75	
719 Uebriger Sachaufwand	6 000.—		6 736.90	
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	19 000.—		15 800.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art, inbegriffen Fr. 28 000.— für Renovation Grosshaus Elm	50 000.—		20 818.90	
	9 141 300.—	21 618 000.—	8 337 150.85	19 707 659.46
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		65 000.—		67 618.14
150 Bussen und Kostenrechnungen		100 000.—		122 492.55
310 Verpflegungsrückerstattungen		200.—		—.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betriebs- und Vermittlerämter	32 000.—		26 628.40	
602 Oeffentlicher Verteidiger	5 000.—		3 260.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	10 000.—		9 384.—	
Kriminalgerichtspräsident	15 500.—		15 120.—	
Zivilgerichtspräsident	23 500.—		23 448.—	
Augenscheingerichtspräsident	2 000.—		1 944.—	
660 Altersversicherung	6 000.—		6 501.30	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	89 000.—		87 779.30	
Verhöramt	58 000.—		57 186.50	
Staatsanwalt	19 000.—		19 569.70	
Gerichtsweibel und Abwart	48 000.—		47 722.90	
710 Druckkosten	3 000.—		2 662.—	
713 Kanzleibedarf	5 000.—		4 648.10	
715 Telefon, Porti, Frachten	10 000.—		9 014.80	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	4 000.—		3 953.50	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	8 000.—		6 321.60	
719 Uebriger Sachaufwand	6 000.—		6 499.90	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		13 313.35	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	6 000.—		6 517.45	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		1 030.50	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	500.—		—.—	
805 Kosten der Sträflinge	6 000.—		5 533.95	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 500.—		1 846.45	
Uebertrag	362 000.—	165 200.—	359 885.70	190 110.69

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	362 000.—	165 200.—	359 885.70	190 110.69
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	1 000.—		—,—	
810 Inkassogebühren	5 000.—		5 031.90	
820 Revisionskosten	700.—		720.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	8 000.—		6 934.05	
	376 700.—	165 200.—	372 571.65	190 110.69
	9 518 000.—	21 783 200.—	8 709 722.50	19 897 770.15
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		400 000.—		501 496.25
910 Anteil der Fürsorgegemeinden	80 000.—		108 839.95	
911 Anteil der Schulgemeinden	80 000.—		66 136.50	
106 Spitalbausteuer		80 000.—		98 918.45
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	80 000.—		98 918.45	
107 Nachsteuern		5 000.—		12 415.15
108 Billettsteuer		95 000.—		100 917.19
951 Uebertrag auf Kantonsspital	95 000.—		100 917.19	
109 Grundstückgewinnsteuer		300 000.—		349 591.—
531 Anteil des Ausgleichsfonds	50 000.—		58 265.15	
912 Anteile der Gemeinden	100 000.—		116 530.30	
110 Handelsregistergebühren		45 000.—		49 857.60
901 Bundesanteil	18 000.—		18 869.40	
111 Lotterieggebühren		8 000.—		11 179.35
130 Besteuerung der Wasserwerke		670 000.—		692 695.50
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		1 900 000.—		1 600 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		296 000.—		419 557.35
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		231 000.—		—,—
240 Salzregal Ertrag		200 000.—		239 733.10
830 Aufwand	120 000.—		133 216.75	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		450 000.—		450 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 000.—		32 118.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 400.—		1 920.95
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		3 000.—		2.—
501 Verzinsung der Landesschuld	750 000.—		724 178.85	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	—,—		50 000.—	
510.1 Tilgung auf Konto Sernftalbahnnumstellung	300 000.—		—,—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		400.—	
607 Steuerkommissionen	30 000.—		27 440.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	380 000.—		372 623.45	
Staatskasse	60 000.—		64 981.50	
621 Taggelder Steuerkommissariat	9 000.—		9 471.60	
Uebertrag	2 175 500.—	4 717 400.—	1 973 289.09	4 560 402.29

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 175 500.—	4 717 400.—	1 973 289.09	4 560 402.29
660 Beamtenversicherung Prämien	290 000.—		280 249.45	
Einkaufssummen	—.—		12 007.95	
Sparkasse	90 000.—		86 064.55	
680 Uebriger Personalaufwand	1 400.—		1 400.—	
710 Druckkosten	16 000.—		21 690.25	
713 Kanzleibedarf	8 000.—		9 586.95	
715 Porti usw.	100.—		40.—	
719 Uebriger Sachaufwand	8 500.—		2 636.25	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	67 000.—		72 534.68	
820 Revision der Staatskasse	4 500.—		4 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	2 685 600.—	4 717 400.—	2 488 599.17	4 560 402.29
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		30 000.—		32 764.35
720 Rekrutierung und Inspektion	5 000.—		7 129.55	
310 Bundesvergütung		3 500.—		4 289.60
721 Militärarrestanten	700.—		142.60	
311 Bundesvergütung		350.—		73.60
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		—.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		—.—
3. 1 Militärverwaltung				
620 Besoldungen	83 000.—		85 011.10	
621 Taggelder	2 000.—		2 109.15	
640 Sektionschefs	28 000.—		29 179.20	
710 Druckkosten	4 000.—		4 625.95	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		4 299.90	
719 Uebriger Sachaufwand	4 000.—		2 107.70	
3. 2 Vorunterrichtswesen				
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 500.—		2 315.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	25 000.—		27 579.40	
401 Bundesbeitrag		25 000.—		28 835.25
3. 3 Schiesswesen				
607 Kantonale Schiesskommission	1 500.—		1 010.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	15 000.—		15 128.85	
Uebertrag	175 700.—	59 850.—	180 638.40	65 962.80

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	175 700.—	59 850.—	180 638.40	65 962.80
3. 4 Zivilschutz				
608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		780.—	
620 Besoldungen	57 000.—		35 946.30	
621 Taggelder	5 000.—		2 783.60	
720 Ausbildung	120 000.—		30 923.15	
721 Material und Ausrüstung	380 000.—		383 993.15	
722 Reparaturen u. Unterhalt v. Anlagen u. Einrichtungen	5 000.—		492.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
723 Uebrigcr Sachaufwand	8 000.—		9 122.35	
310 Bundesvergütung		236 000.—		218 364.30
410 Anteile der Gemeinden		68 000.—		602.70
931 Subventionen an Schutzräume	320 000.—		356 823.90	
401 Bundesbeiträge		130 000.—		145 163.—
411 Gemeindebeiträge		85 000.—		95 510.45
3. 5 Zeughausverwaltung				
620 Besoldungen	70 000.—		68 528.70	
630 Arbeitslöhne	160 000.—		148 236.10	
661 Unfallversicherung	2 400.—		2 396.—	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		1 087.40	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	5 000.—		4 464.65	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—		5 963.15	
719 Uebrigcr Sachaufwand	2 500.—		1 627.30	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	165 000.—		253 614.70	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial	54 000.—		46 152.70	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden . . .	3 810.—		3 485.—	
728 Zeughausbedarf	4 500.—		4 585.80	
301 Vom Bund an Besoldungen		59 000.—		72 285.65
302 an Arbeitslöhne		145 000.—		138 458.10
303 an Unfallversicherung		2 200.—		2 634.25
312 an Bekleidung und Ausrüstung		175 000.—		263 883.25
313 an persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial		59 000.—		45 074.75
314 an Zeughausbedarf		4 000.—		5 029.05
315 an Telefon, Porti usw.		4 800.—		4 761.15
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 500.—		5 654.20
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		5 210.—		1 065.65
	1 597 410.—	1 038 560.—	1 591 644.35	1 064 449.30
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		160 000.—		170 613.75
810 Bezugskosten	18 000.—		22 427.65	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		1 600.—		—.—
Uebertrag	18 000.—	161 600.—	22 427.65	170 613.75

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	18 000.—	161 600.—	22 427.65	170 613.75
606 Kosten der Experten	900.—		320.—	
120 Handelsreisendenpatente		12 000.—		12 253.—
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		24 000.—		23 811.—
122 Marktpatente		6 000.—		6 341.90
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		58 500.—		58 462.50
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 000.—		2 911.70	
811 Bezugsprovisionen	250.—		228.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	500.—		550.—	
730 Sachaufwand	250.—		242.40	
731 Filmprüfung	1 500.—		780.90	
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente		90 000.—		81 860.—
813 Bezugsprovisionen	1 600.—		1 636.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	3 000.—		2 980.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		15 000.—		13 481.20
530 Einlage in den Wildschadenfonds	8 500.—		7 800.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		49 000.—		41 751.55
620 Besoldungen der Wildhüter	79 000.—		74 561.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 800.—		2 733.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	5 000.—		4 907.85	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		3 326.10	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	2 000.—		1 218.70	
732 Uebriger Sachaufwand	10 000.—		10 289.90	
4. 2 Fischereiwesen				
120 Fischereipatente		53 000.—		41 660.60
814 Bezugsprovisionen	1 800.—		1 802.30	
330 Erlös aus Fischverkäufen		500.—		1 433.40
402 Bundesbeitrag Fischzucht		900.—		905.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		4 200.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	18 000.—		17 266.60	
621 Taggelder	5 500.—		4 468.80	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	9 000.—		8 831.90	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 500.—		182.55	
733 Uebriger Sachaufwand	2 000.—		2 174.30	
4. 3 Polizeikorps				
620 Besoldungen	615 000.—		563 392.10	
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	22 000.—		25 934.70	
651 Bekleidung und Ausrüstung	30 000.—		30 142.80	
652 Ausbildung	9 000.—		9 161.10	
Uebertrag	853 100.—	538 200.—	800 270.35	496 773.90

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	853 100.—	538 200.—	800 270.35	496 773.90
660 Haftpflichtversicherungen	9 000.—		7 272.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	13 000.—		15 135.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	30 000.—		30 109.45	
731 Polizeianzeiger und Transporte	5 000.—		4 307.10	
310 Rückvergütungen von Transporten		3 500.—		3 616.30
732 Uebriger Sachaufwand	30 000.—		55 253.35	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	6 500.—		6 555.40	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	12 000.—		9 169.95	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	45 000.—		45 343.85	
210 Mietzinsen		15 400.—		14 466.70
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4 000.—		1 000.—
736 Anschaffung von Uebermittlungsgeräten	22 500.—		—.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	18 500.—		—.—	
	1 044 600.—	561 100.—	973 416.45	515 856.90
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	40 000.—		43 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle				
130 Motorfahrzeugtaxen		1 600 000.—		1 541 586.10
840 Haftpflichtversicherung	400.—		353.50	
131 Fahrradtaxen		71 000.—		70 935.20
841 Haftpflichtversicherung	23 500.—		23 463.30	
401 Benzinzoll		600 000.—		710 868.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	2 010 700.—		2 109 925.20	
620 Besoldungen	136 000.—		112 541.10	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		40 000.—	
621 Taggelder	1 400.—		1 218.—	
710 Druckkosten	12 000.—		10 571.95	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		725.80	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	25 000.—		24 590.45	
5. 2 Bauamt				
110 Konzessionsgebühren		—.—		1 141.30
242 Strombezugsrecht KLL		60 000.—		60 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		60 000.—		77 732.85
620 Besoldungen	190 000.—		177 397.75	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	18 000.—		16 449.10	
661 Unfallversicherung	11 000.—		11 240.80	
680 Uebriger Personalaufwand	500.—		—.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	28 000.—		39 502.10	
713 Kanzleibedarf	8 600.—		7 183.95	
719 Uebriger Sachaufwand	600.—		625.05	
Uebertrag	2 567 700.—	2 391 000.—	2 618 788.05	2 462 263.45

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 567 700.—	2 391 000.—	2 618 788.05	2 462 263.45
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung				
620 Besoldung der Chauffeure	34 500.—		33 105.60	
641 Extraentschädigungen	3 000.—		2 708.90	
740 Sachaufwand	65 000.—		49 047.10	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	285 000.—		254 317.45	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	160 000.—		144 719.90	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	230 000.—		235 902.95	
310 Rückvergütungen		10 000.—		11 113.—
741 Sachaufwand Schneebruch	160 000.—		150 442.70	
311 Rückvergütungen		2 000.—		8 788.45
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	80 000.—		71 392.40	
402 Bundesbeitrag		—.—		—.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	30 000.—		18 856.85	
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt				
740 Sachaufwand Naturereignisse	15 000.—		13 886.35	
Durchlässe	20 000.—		5 758.75	
Schalen	40 000.—		15 106.40	
Mauern	80 000.—		59 203.—	
Brücken	10 000.—		53 159.60	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	20 000.—		14 571.90	
310 Rückvergütungen Fried		8 000.—		25 783.40
742 Belagserneuerungen	250 000.—		260 484.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege				
630 Arbeitslöhne	3 000.—		3 067.—	
740 Sachaufwand	500.—		172.45	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten				
750 Rathaus	12 000.—		12 493.50	
752 Gerichtshaus	100 000.—		103 859.25	
753 Zeughaus und Pulverturm	10 000.—		36 243.25	
754 Salzmagazin	1 000.—		—.—	
755 Trümpyhaus	10 000.—		43 825.—	
756 Werkhof	2 000.—		6.40	
757 Kantonsschule	10 000.—		11 500.75	
758 Haus Hug, Rathausplatz	10 000.—		5 492.80	
759 Haus Mercier	40 000.—		32 669.15	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	2 000.—		35 416.—	
Uebertrag	4 251 700.—	2 411 000.—	4 287 197.45	2 507 948.30

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 251 700.—	2 411 000.—	4 287 197.45	2 507 948.30
5. 8 Wasserbauten				
510 Tilgungsquote Durnagelbach	150 000.—		150 000.—	
910 An Gemeinden	120 000.—		173 330.—	
930 An Korporationen und Private	69 000.—		41 956.15	
401 Bundesbeiträge		78 000.—		50 175.—
5. 9 Beiträge				
910 Beiträge an Gemeindestrassen	52 000.—		64 647.40	
911 Beiträge an Brückenbauten	88 000.—		—.—	
912 Beiträge an Ortsplanung und Kanalisationsprojekte	10 000.—		4 400.10	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	12 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	15 000.—		42 188.60	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn und Autobusbetrieb Kantonsanteil	90 000.—		82 865.—	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrrechtbeseitigung				
934 Gewässerschutz	200 000.—		150 000.—	
935 Kehrrechtbeseitigung	300 000.—		300 000.—	
936 Oelwehr	4 000.—		—.—	
	5 361 700.—	2 489 000.—	5 321 584.70	2 558 123.30
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.—		24 226.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	300.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat				
620 Besoldungen	39 000.—		38 548.80	
621 Taggelder	4 000.—		2 919.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek				
620 Besoldungen	45 000.—		44 327.25	
621 Taggelder	200.—		521.40	
760 Anschaffungen	6 000.—		12 969.45	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik				
620 Besoldungen	41 000.—		40 400.20	
621 Taggelder	5 800.—		5 642.55	
760 Sachaufwand	9 000.—		6 000.35	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		60 000.—		64 747.25
761 Anteil Kosten Kanton	10 000.—		10 791.20	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung				
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 800.—		2 400.—	
Uebertrag	168 100.—	84 000.—	169 820.20	88 973.25

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	168 100.—	84 000.—	169 820.20	88 973.25
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 000.—		4 431.25	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung				
640 Entschädigungen	3 600.—		3 000.—	
760 Sachaufwand	200.—		219.20	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen				
640 Entschädigung des Verwalters	1 200.—		1 200.—	
760 Sachaufwand	700.—		832.20	
401 Bundesbeitrag		400.—		440.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen				
620 Besoldungen Berufsberatung	45 000.—		43 168.80	
621 Taggelder Berufsberatung	3 000.—		2 654.40	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 000.—		2 218.25	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		18 000.—		15 840.—
601 Lehrlingskommissionen	10 000.—		9 500.05	
761 Lehrlingsprüfungen	53 000.—		52 668.40	
402 Bundesbeitrag hieran		12 000.—		11 787.—
931 Lehrlingsstipendien	35 000.—		31 500.—	
403 Bundesbeitrag hieran		10 000.—		—.—
6. 8 Kantonsschule				
250 Zins des Kantonsschulfonds		5 000.—		10 085.85
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 200.—		1 938.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		170 000.—		176 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		7 000.—		7 782.50
440 Erwerbssteueranteil		195 000.—		172 800.—
606 Sitzungen und Kommissionen	5 000.—		4 703.80	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	800 000.—		774 269.35	
Rektorat usw.	14 000.—		11 600.—	
Hilfslehrer	50 000.—		55 845.65	
Stellvertreter	8 000.—		11 590.50	
Abwarte	35 000.—		32 588.20	
Kanzleipersonal	12 000.—		11 761.45	
660 Lehrerversicherungskasse	85 000.—		85 901.60	
661 AHV/IV	25 000.—		21 476.25	
662 Unfallversicherung	10 000.—		10 133.90	
Uebertrag	1 378 100.—	514 675.—	1 347 383.45	497 721.60

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 378 100.—	514 675.—	1 347 383.45	497 721.60
710 Druckkosten	2 500.—		90.—	
713 Kanzleibedarf	1 000.—		825.05	
715 Telefon, Porti usw.	1 300.—		1 049.10	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	10 000.—		9 271.95	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 500.—		2 056.75	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	18 000.—		15 578.20	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		2 382.55	
760 Lehrerbildung und Delegationen	4 600.—		4 669.90	
761 Lehrmittel	9 000.—		8 929.60	
762 Schulmaterial	10 000.—		10 402.65	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	13 000.—		12 940.70	
764 Schulreisen / Exkursionen	12 000.—		11 287.30	
766 Schulgesundheitspflege	3 000.—		3 122.35	
767 Berufsberatung	500.—		234.60	
930 Verschiedene Beiträge	2 000.—		2 610.40	
6. 9 Beiträge				
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 500 000.—		1 440 971.70	
Arbeitslehrerinnen	210 000.—		206 199.90	
Sekundarlehrer	370 000.—		379 689.75	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	14 000.—		12 041.50	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	130 000.—		134 149.45	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	80 000.—		79 690.35	
402 Bundesbeiträge		80 000.—		80 550.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	20 000.—		19 161.85	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	100 000.—		107 484.15	
917 Schulhausbauten und Turnplätze	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	90 000.—		72 161.35	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	12 000.—		822.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	6 000.—		1 710.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—		—.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		12 600.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 000.—		—.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	50 000.—		47 580.40	
925 Beitrag an Schulversicherung	50 000.—		45 429.50	
410 Von den Schulgemeinden		23 000.—		21 257.55
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	5 000.—		5 035.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	100 000.—		127 795.50	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	15 000.—		9 046.60	
Uebertrag	4 543 000.—	617 675.—	4 434 403.55	599 529.15

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 543 000.—	617 675.—	4 434 403.55	599 529.15
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	60 000.—		61 790.—	
411 Anteil Schulgemeinden		24 000.—		25 156.—
932 Erziehungsberatung	8 000.—		3 375.—	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	35 400.—		35 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	12 100.—		12 100.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	55 000.—		54 986.30	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		3 000.—		3 863.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		20 000.—		20 171.—
420 Anteil von Lehrmeistern		20 000.—		19 789.20
935.1 Beitrag an Fachkurse	1 200.—		1 570.20	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	270 000.—		268 289.05	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	16 000.—		16 162.90	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	95 000.—		94 552.95	
413 Anteil Schulgemeinden		47 500.—		45 394.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	15 000.—		14 778.85	
405 Bundesbeitrag		2 000.—		4 547.85
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	4 000.—		2 950.—	
942 Stipendien	300 000.—		255 579.70	
406 Bundesbeitrag hieran		120 000.—		117 348.—
943 Beiträge an Schulgelder	13 000.—		9 600.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	14 000.—		24 300.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
947.1 Ausserord. Beitrag Schulhausbau Haltli	—.—		34 000.—	
947.2 Ausserord. Baubeitrag Haltli Hauptgebäude	40 000.—		—.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	120 000.—		114 800.—	
949 Rückstellung für Technikum Rapperswil	200 000.—		100 000.—	
	5 813 200.—	854 175.—	5 550 138.50	835 798.20
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservofonds		4 000.—		6 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht				
601 Taggelder	2 000.—		1 373.55	
640 Entschädigungen	6 300.—		6 726.—	
719 Sachaufwand	300.—		600.70	
801 Versorgungskosten	1 200.—		194.50	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 600.—		3 104.80
7. 2 Kantonaler Fürsorger				
620 Besoldung	25 000.—		24 951.80	
Uebertrag	34 800.—	5 600.—	33 846.55	9 104.80

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	34 800.—	5 600.—	33 846.55	9 104.80
621 Taggelder	2 000.—		2 366.80	
719 Sachaufwand	600.—		—.—	
7. 3 Beiträge				
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—		1 372.90	
410 Zu Lasten der Gemeinden		700.—		696.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	20 000.—		16 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	10 000.—		7 750.—	
Kurse usw.	2 000.—		—.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	28 000.—		12 620.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		32 500.—		32 344.90
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		10 732.45	
936 Verschiedene Beiträge	2 500.—		1 089.—	
934 Baubeiträge an Altersheime	84 000.—		25 626.—	
	203 600.—	38 800.—	121 703.70	42 145.70
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen		15 000.—		8 018.95
401 Bundesbeitrag		16 000.—		6 427.65
620 Besoldungen	90 000.—		76 567.25	
621 Taggelder	6 000.—		5 908.70	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	12 000.—		11 401.95	
410 Anteil der Gemeinden		6 000.—		5 701.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 000.—		686.25	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	2 000.—		1 046.85	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	20 000.—		4 606.30	
Betrieb des Laboratoriums	20 000.—		11 655.50	
Lokalmiete	3 000.—		3 000.—	
8. 2 Fleischschau				
770 Sachaufwand	15 500.—		9 495.15	
401 Bundesbeitrag		2 000.—		104.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		8 500.—		8886.—
Uebertrag	169 500.—	47 500.—	124 367.95	29 137.60

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	169 500.—	47 500.—	124 367.95	29 137.60
8. 3 Sanitätsdienst				
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		174.55
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	10 000.—		11 698.72	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		1 810.75
772 Kinderlähmungskämpfung	5 000.—		5 008.35	
402 Bundesbeitrag		1 000.—		1 626.70
774 Baderettungsdienst	15 000.—		10 194.15	
910 Hebammenwesen	12 000.—		12 592.10	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	500.—		392.90	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung				
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	25 000.—		2 370.—	
310 Rückerstattungen		20 000.—		714.35
401 Bundesbeiträge		1 000.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	200 000.—		150 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		44 000.—		43 252.30
932 hievon für Sanatorium Braunwald	38 000.—		37 480.80	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	6 000.—		5 771.50	
8. 5 Kantonsspital				
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—		2 471.50	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	12 000.—		14 041.30	
660 Sparkasse des Hauspersonals	8 000.—		7 674.90	
770 Defizit der Betriebsrechnung	2 252 000.—		2 228 861.—	
442 Billettsteuer		95 000.—		100 917.19
771 Unentgeltlicher Krankentransport	25 000.—		20 913.45	
310 Rückerstattungen		10 000.—		7 398.20
8. 6 Beiträge				
931 Beiträge an Geburten	30 000.—		26 780.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	12 000.—		9 292.55	
934 Unentgeltliche Beerdigung	140 000.—		142 858.80	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	25 000.—		19 496.60	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	10 000.—		10 000.—	
	3 008 000.—	220 000.—	2 852 266.57	185 031.64

9. Landwirtschaftsdirektion

9. 1 Meliorationsamt

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
620 Besoldungen	52 000.—		39 843.20	
621 Taggelder	8 000.—		4 619.75	
661 Unfallversicherung	450.—		273.70	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		1 525.55	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		25 000.—		18 473.80

9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule

620 Besoldung	29 700.—		29 764.80	
621 Taggelder	750.—		741.80	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 700.—		3 672.—	
780 Sachaufwand	6 000.—		6 130.05	
401 Bundesbeitrag		15 000.—		13 749.70

9. 3 Kriegswirtschaft

621 Taggelder	350.—		303.10	
640 Entschädigungen	600.—		372.—	
780 Sachaufwand	100.—		3 036.55	
320 Kostenvergütungen		50.—		1 584.—

9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst

131 Hundetaxen		37 000.—		37 738.—
812 Bezugskosten	4 000.—		3 687.90	
640 Wartgelder	25 000.—		22 195.—	
780 Sachaufwand	8 000.—		6 581.40	

9. 5 Alpaufsicht

606 Alpkommission	2 000.—		2 060.80	
-----------------------------	---------	--	----------	--

9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht

607 Viehschaukommission	5 500.—		5 476.40	
781 Viehschau	11 500.—		11 432.50	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	6 500.—		6 368.40	
401 Bundesbeitrag		3 200.—		3 044.20
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	6 000.—		5 720.—	
402 Bundesbeiträge		6 000.—		5 720.—
784 Ausmerzaktionen	120 000.—		67 271.40	
403 Bundesbeitrag		96 000.—		51 633.60
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	55 000.—		52 353.70	
404 Bundesbeitrag		3 000.—		2 856.65
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	7 000.—		7 076.70	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose u. Abortus Bang	50 000.—		51 775.30	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		—.—		32 000.—

Uebertrag	405 150.—	185 250.—	332 282.—	166 799.95
-----------	-----------	-----------	-----------	------------

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	405 150.—	185 250.—	332 282.—	166 799.95
405 Bundesbeiträge		22 500.—		19 204.30
9. 7 Viehprämien				
930 Zuchtstiere	14 000.—		13 832.50	
401 Bundesbeiprämien		7 000.—		6 916.25
931 Kühe	8 000.—		7 995.—	
402 Bundesbeiprämien		4 000.—		3 997.50
932 Rinder	5 000.—		5 130.—	
933 Gemeindestiere	5 500.—		5 495.—	
934 Kleinviehprämien	2 900.—		2 915.—	
404 Bundesbeiprämien		1 450.—		1 457.50
9 8 Meliorationen				
510 Meliorationen, Tilgung	400 000.—		250 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	700 000.—		201 556.—	
402 Bundesbeiträge		350 000.—		100 778.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	177 000.—		67 655.—	
403 Bundesbeiträge		80 000.—		30 425.—
410 Gemeindebeiträge		17 000.—		6 280.—
9. 9 Beiträge				
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	9 000.—		9 450.—	
401 Bundesbeitrag		3 500.—		3 850.—
931 Beiträge an Ziegenherden	4 000.—		4 020.—	
402 Bundesbeitrag		2 100.—		2 070.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		29 604.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	55 000.—		58 040.85	
403 Bundesbeitrag		22 000.—		26 401.35
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	—.—		1 232.40	
404 Bundesbeitrag		—.—		354.05
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	80 000.—		39 966.—	
405 Bundesbeitrag		40 000.—		19 983.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	7 300.—		7 144.40	
940 Betriebsberatung und Beiträge	250 000.—		249 717.70	
407 Bundesbeitrag		239 000.—		238 250.85
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	2 500.—		256.70	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau	4 000.—		3 024.75	
409 Bundesbeitrag		4 000.—		3 024.75
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		—.—		88.90
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	767 000.—		653 885.—	
409.2 Bundesbeitrag		767 000.—		652 553.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.—		1 500.—	
Uebertrag	2 918 950.—	1 744 800.—	1 945 802.30	1 282 434.40

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 918 950.—	1 744 800.—	1 945 802.30	1 282 434.40
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	1 000.—		1 062.50	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	16 000.—		15 376.70	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	1 500.—		13 500.—	
Baubeitrag an dito (1/3)	13 000.—			
	2 950 450.—	1 744 800.—	1 975 741.50	1 282 434.40
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	88 000.—		88 156.80	
621 Taggelder	14 000.—		12 732.90	
661 Unfallversicherung	1 000.—		537.70	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		35 000.—		36 082.80
713 Kanzleibedarf	4 000.—		1 691.65	
719 Miete	6 000.—		3 200.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	500.—			70.60
510 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
511 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	4 000.—		4 931.—	
	517 500.—	35 000.—	511 250.05	36 153.40
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		225 000.—		316 303.95
620 Grundbuchamt, Besoldungen	138 000.—		133 831.65	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigegebühren		16 000.—		18 484.95
401 Anteil am Alkoholmonopol		325 000.—		323 449.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Fürsorgedirektion	32 500.—		32 344.90	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	16 000.—		14 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	400.—		152.20	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis				
620 Besoldungen	98 000.—		96 199.75	
621 Taggelder	700.—		352.—	
710 Druckkosten	6 000.—		5 824.85	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 640.20	
719 Uebriger Sachaufwand	13 000.—		18 839.15	
820 Revisionskosten	250.—		250.—	
402 Bundesbeitrag				12 433.35
Uebertrag	316 850.—	576 000.—	313 434.70	680 671.25

	Voranschlag 1969		Rechnung 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	316 850.—	576 000.—	313 434.70	680 671.25
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 500.—		4 892.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		32 000.—		31 091.40
310 am Sachaufwand		5 000.—		6 699.75
11. 2 Staatl. Alters- u. Invaliden- u. Mobilgarversichg.				
620 Besoldungen	60 000.—		62 489.60	
301 Rückvergütung der Verwaltung		60 000.—		62 489.60
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen				
620 Besoldungen	204 650.—		156 780.70	
719 Sachaufwand	4 100.—		12 884.70	
301 Rückvergütung der Verwaltung		180 000.—		138 989.20
11. 4 Beiträge				
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	31 000.—		33 934.40	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	9 300.—		8 902.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	280 000.—		317 702.20	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		—.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 500.—		1 764.75	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	88 759.—		80 145.—	
411 Anteile der Gemeinden		29 586.—		26 715.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften	1 400.—		1 280.45	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	1 164 594.—		710 130.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	513 000.—		397 248.05	
412 Anteile der Gemeinden		562 033.—		369 126.—
941 Ergänzungsleistungen zur AHV	1 579 800.—		2 148 153.—	
250 hieran Rückstellungen per 1966		—.—		187 500.—
401 Bundesbeitrag		789 900.—		1 074 076.50
413 Anteile der Gemeinden		394 950.—		537 038.25
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		50.50	
	4 256 153.—	2 633 969.—	4 244 900.05	3 119 288.95

Zusammenstellung

Rechnung 1967			Voranschlag 1969		Voranschlag 1968	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8 709 722.50	19 897 770.15	1. Allgemeine Verwaltung	9 518 000.—	21 783 200.—	8 730 000.—	19 576 700.—
2 488 599.17	4 560 402.29	2. Finanz- und Handelsdirektion	2 685 600.—	4 717 400.—	2 583 800.—	4 274 900.—
1 591 644.35	1 064 449.30	3. Militärdirektion	1 597 410.—	1 038 560.—	1 424 410.—	966 560.—
973 416.45	515 856.90	4. Polizeidirektion	1 044 600.—	561 100.—	969 900.—	520 100.—
5 321 584.70	2 558 123.30	5. Baudirektion	5 361 700.—	2 489 000.—	5 288 650.—	2 436 650.—
5 550 138.50	835 798.20	6. Erziehungsdirektion	5 813 200.—	854 175.—	5 386 900.—	846 075.—
121 703.70	42 145.70	7. Fürsorgedirektion	203 600.—	38 800.—	190 000.—	38 800.—
2 852 266.57	185 031.64	8. Sanitätsdirektion	3 008 000.—	220 000.—	2 450 500.—	181 500.—
1 975 741.50	1 282 434.40	9. Landwirtschaftsdirektion	2 950 450.—	1 744 800.—	2 224 000.—	1 415 380.—
511 250.05	36 153.40	10. Forstdirektion	517 500.—	35 000.—	513 100.—	34 800.—
4 244 900.05	3 119 288.95	11. Direktion des Innern	4 256 153.—	2 633 969.—	3 755 080.—	2 500 710.—
34 340 967.54	34 097 454.23		36 956 213.—	36 116 004.—	33 516 340.—	32 792 175.—
	243 513.31	Rückschlag		840 209.—		724 165.—
34 340 967.54	34 340 967.54		36 956 213.—	36 956 213.—	33 516 340.—	33 516 340.—